Bavar. 4°
1487

Bav. ~~eccl. 107~~ 1487. 4°

Rathe

Bavaricum pag. 1933. Jus eccles.

R.

Vertheidigte unpartheyische Abhandlung,

Conv. monac. ... Aug. 1796.

Ob den
Herzogen in Bayern
das
von vielen so hochgepriesene
JUS REGIUM
IN ECCLESIASTICIS
zustehe?

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einer darwider
ausgegangenen Schrift
sub Rubr.
Vertheidigtes JUS REGIUM &c.
entgegen gesetzt

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

von
J. C. P. Rathe.

Frankfurt und Leipzig, 1763.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Als mir ungefehr eine Schrift zu Handen gekommen, unter dem Titul: **Vertheidigtes JUS REGIUM IN ECCLESIASTICIS der Herzogen in Bayern** 2c. so sahe ich wohl, daß meine in dieser Frage dem Publico zur Beurtheilung anheim gestellte **unpartheyische Abhandlung** schon würklich einen Gegner gefunden, aber keinen, der mit jener Bescheidenheit geschrieben, welche ich doch durchgehends beobachtet, und allenfalls von einem Gegentheil auch mit allem Recht begehren können, ja so gar höflichst darum gebeten habe. Herr Gegner aber glaubte, Er habe hinlängliche Ursache mich auf die empfindlichste Art anzutasten, und einer grosen Vermessenheit zu beschuldigen, da ich pag. 45. geschrieben: **Es glückte den Bayern mehrmalen, daß sie wegen ihren gröbsten Verbrechen nach Verdiensten nicht gestrafet worden.** Recht ein Glück für den Hrn. Schriftsteller, daß Er diese Worte gefunden. Bestehet darin allein meine vermessene Kühnheit? sind dieses allein die zaumloseste Ausdrückungen? In der That, mehr wußte der Herr Gegner nichts ausfindig zu machen, womit Er seine Leidenschaft bey einfältigen Leuten bedecken könnte; und damit dieses noch etwas verhaßter in die

Augen falle, so mußte auch noch das Wort: gröste übersetzet, und gröbste dafür geschrieben werden. Vielleicht ist es ein Druckfehler? meinetwegen soll er auch für den gröbsten gelten.

Ich getraue mir nicht nur bey älteren, sondern auch in neueren ganz bescheidenen und berühmten Geschichtschreibern dergleichen und noch ärgere Ausdrückungen anzutreffen; z. E. erant infideles, perfidi, rebelles &c. &c. und zwar gebrauchen sich selbst die Lands-Scribenten solcher Worte ohne allen Scheu, weswegen mich unter so vielen nur auf den Bayrischen Canzler ADLZREITTER beziehen will, welcher eben von dem Arnolf P. I. t. 13. p. 318. folgendes zu schreiben kein Bedenken truge, und auch in seinem Vaterland hierinnfalls keine Ausstellung fande. Audiit (saget derselbe l. c.) mutuam animorum contentionem suadentem Regem, ut damnata pertinacia -- REBELLIONEM aversaretur. Und meynet dann Herr Gegner, die Bayrische Scriptores haben den Arnolphum nie MALUM genennet; oder dörfen dieses nur die Einheimische sagen?

Ich nannte doch hier Arnolphum nicht MALUM, und sagte nur: Es glückte also den Bayern mehrmalen, daß sie wegen ihren grösten (nicht gröbsten) Verbrechen auch von den mächtigsten Königen nach Verdiensten nicht bestrafet, sondern noch mit Gnaden angesehen worden. Sehen Sie, mein geehrtester Herr Gegner, es können oft die üble Rathgeber, und nicht

der Höhere fällig seyn. Betrachten Sie die Sache, wie Sie wollen, so wird mir hierinfalls nicht einmal die mindeste Unehrbietsamkeit, weniger eine vermessene Kühnheit gegen das Durchlauchtigste Haus (wofür so gar die Höchste Häupter sowol geistlich- als weltlichen Stands alle geziemende Hochachtung hegen) beygemessen werden können.

Die wenige Blätter (welche ich in vorliegender Frage geschrieben) legen meine tiefeste Ehrfurcht gegen das Höchste Haus sattsam an den Tag. Niemand könnte deme was zuwider finden, nur mein Herr Gegner. Wer mit Fleis suchet, findet leicht was, oder kommet endlich so weit, daß er selbst glaubet, was gefunden zu haben. Mir ist genug, daß andere diese Vermessenheit nicht finden können. Vielmehr beliebten mir die Göttingische Anzeigen im 25sten Stück den 26. Febr. 1763. p. 198. eine gemäsigte Schreibart beyzulegen, deren unpartheyische Beurtheilung längstens bey der grosen Welt allen Beyfall gefunden, die auch mein Herr Gegner verehren wird, und sollte.

Geich Anfangs auf dem Titul-Blat nehme ich wahr, daß derselbe ein Liebhaber von allerhand Vorurtheilen seyn müsse, indeme Er nicht ohne Ursach einfliessen lässet, daß meine unpartheyische Abhandlung beym Reichstag offentlich ausgetheilet worden. Dieses kann seyn, und nicht seyn. Was solle aber folgen? Ich schriebe als ein Privat-Scribent von dieser Materie, wozu ich mich so gut berechtiget zu seyn glaubte, als Herr BERGMANN.

Vermuthlich wird dessen Disputation auf dem Reichstag auch offentlich, und nicht heimlich ausgetheilet worden seyn, und noch an den nemlichen Orten gefunden werden, wo meine Exemplaria hingekommen.

Unter ausgetheilet werden, ist ein Unterschied. Auch die Zeitungen werden offentlich ausgetheilet. Nicht alles, was man dorten einander communiciret, gehöret deswegen auf den Reichstag; denn wo so grose Gelehrte versammlet sind, kommen auch Privat-Schriften von allerhand Gattung, gute und schlechte, hin. Hatten meine das Glück einigen Beyfall zu finden, so erfreuet es mich um so mehr, hatten sie das Unglück unter die letzte geworfen zu werden, so hätte mein Herr Wiedersacher nur Ursach, deswegen zu lachen, und würde wohl die Mühe haben sparen können, mit so vielen Umschweifen die Wahrheit zu verdunklen, welcher allein zu Lieb, ohne allen Zwang, ohne alle Noth, meine unpartheyische Abhandlung an das Licht gestellt. Niemand hat mir es befohlen, daß ich in dieser Sache die Feder ansetzen solle, und niemand gabe mir es einmal von weitem zu verstehen, daß man ein solches Unternehmen wenigstens gern sehen würde; nicht einmal wüßte ich mich zu erinnern, daß von dieser Materie nur eine Rede bey denjenigen vorgekommen wäre, welchen ich zu Gefallen was würde gethan haben.

Meine Obere werden nicht einmal ein Verlangen tragen zu wissen, wer Author dieser Schrift sey, und sind wohl drey Monath, nachdem sie aus der Presse gekommen, verflossen, ehe dieselbe in meiner Wohnstatt erschienen, und

wie

wie lange ware sie schon unter anderen Händen, da ich keine Nachricht davon hatte.

So gleichgültig ware ich dabey, indeme diese unerwartete Schrift nirgends zu früh, und nirgends zu spat ankommen konnte; dieselbe ware nur für die unpartheyische Welt geschrieben, nicht für ein gewisses Ort, obwolen einige Länder bey solcher Frage ein gröseres Interesse haben mögen. Hier hat der Hr. Gegner die ganze Geschichte, wie es mit meiner unpartheyischen Abhandlung zugegangen. Ich schriebe solo veritatis amore. Obschon hingegen ganz wahrscheinlich ist, daß mein Herr Antagonist nicht aus nemlicher Absicht die Feder geführet, so glaube ich doch, daß derselbe, wie ich, nec rogatus, nec conductus, nec jussus, sondern aus freyem Willen diese Arbeit über sich genommen; demnach es auch blos mit Ihme als einem Privat-Scribenten zu thuen habe, und demselben seine Unart allein zu Last lege, doch gleiches mit gleichem zu vergelten keineswegs gedenke, der mich vielmehr bey solcher Vorfallenheit des L. 1. C. Si quis Imperat. maledix erinnere. Si quis pudoris ignarus, improbo, petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum fuerit; eum pœnæ nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum.

Dem-

Demnach kann sich Herr Gegner einen Begrif von meiner Gedenkensart machen, und gleichwol hinfüro schelten und schmälen, wie es Ihme beliebet. Mir wird allemal frey stehen, ob ich ferners antworten wolle, dermalen finde ich für gut, lediglich zu zeigen, daß Derselbe manchmal das Ziel in der Hauptsache verfehlet, und nicht einmal auf das geantwortet, worauf es ankommet, und wo Er dasjenige angegriffen, was in der Frage ist, mit seinen Gegengründen schlecht befestiget habe. Damit ich aber desto ordentlicher darin verfahren könnte, so wäre es mir freylich angenehmer gewesen, wenn Derselbe nach meinem Beyspiel die §§phos wieder in Numeros eingetheilet hätte. Warum Er aber dieses unterlassen, ist nicht schwer zu errathen, da man überhaupt leichter was daher reden kann, als wenn man sich in gesetzten Schranken halten muß. Vermuthlich wird zur Ausrede dienen, daß Ihme meine Abtheilung nicht gefiele; dagegen mache ich Ihme doch das Compliment, daß mir seine Methode gefallen solle, und werde auch alle Sätze, wie sie liegen, annoch mit gewöhnlicher Bescheidenheit prüfen.

§. I.

§. I.

1mo.

Man raumet dem Verfasser der sogenannten ohnparteyischen Abhandlung gleich anfänglich gar gern ein, daß die Frage:

> Ob den Herzogen in Bayern das, von so vielen hochgepriesene, *Jus Regium in Ecclesiasticis* zustehe?

nicht gründlich erörtert werden könne, wann man nicht in die ältere Zeiten zurück gehet, und wohl untersucht: was für Gerechtsame die Herzoge und andere Fürsten gehabt haben. Dann darab legt sich sofort zu Tage, daß die Herzoge in Bayern für andern Fürsten, mit dem Fränkischen Reich so verknüpft gewesen, wie der König in Böhmen mit dem Römischen Reich verknüpft ist.

Gleichwie dieser ein Vasall des Römischen Reichs, übrigens aber Herr vor sich ist, also waren auch jene

§. I.

ad 1mum.

Herr Gegner muß freylich allerdings zugeben, daß die Frage:

> Ob den Herzogen in Bayrn das von so vielen hochgepriesene *Jus Regium in Ecclesiasticis* zustehe?

nicht gründlich erörteret werden könne, wenn man nicht in die ältere Zeiten zurücke gehe, anerwogen in den neueren Zeiten noch weniger einige Spuhren des hochbelobten Juris Regii anzutreffen, einfolglich auch für dienlicher erachtet wird, solchen Periodum zu erwehlen, worin doch noch einiger Behelf zu finden seyn mögte. Damit aber dem Werke ein so grösserer Schein gegeben werde, so setzet man zum voraus, daß die alte Herzoge mit den heutigen Königen in Böheim in eine völlige Gleichheit zu setzen seyen. Wie weit aber ein Administrator, und Reichs-Verweser von einem Böhmischen

jene Vasallen vom Fränkischen, übrigens aber Herren vor sich.

mischen König, und Lands-Herrn unterschieden seye, wird jederman ohne meine Erklärung in die Augen fallen.

2do. Pipinus hat Thassilonem mit Bayern investiret, ut sit Vassus, Vasallus suus (a), und eben deswegen geschahe die Investitur mit dem Regimentsstab, so ein Stock, daran oben statt des Knopfs ein Menschen-Kopf war, in Symbolum, daß er ein Vasall seye: gestalten *Vasallus* auch *Homo* genennet wird, wie solches der Annalista Laurisheimensis oder Nazarianus bey Frehero bezeuget.

ad 2dum. Pipinus hat zwar Tassilonem mit dem Herzogthum investirt, aber nicht als Lands-Herrn in Bayrn eingesetzet. Einen Regimentsstab kann ein Præsident, und Statthalter wohl führen, und zwar in signum jurisdictionis, welche sothaner Dux, Comes &c. im Nahmen seines Königs ausübet, nicht aber nomine proprio, denn die Herzoge wurden nicht mit der Provinz belehnet, weniger wurde die Provinz denselben durch die Belehnung eigen. Duci enim, & Comitibus non terra *utenda fruenda*, sed *regenda*, *gubernanda*, atque *judicanda* tradita; *cessitque feudi nomine sola dignitas*, & in salarium pars prædiorum adsignata.

SPENERUS in primit. histor. feud. observ. 2. p. 90. not. h).

Also lieset man bey dem RORICONE lib. 2. pag. 806.

In diebus illis dilatavit CLODOVAEUS Francorum regnum usque ad Sequanam, & accipiens *castrum* Miledunensem, *tradidit* eum Aureliano legatario, eumque *Ducem* Provinciæ illius esse *instituit*.

Woraus zu ersehen, daß AURELIANUS nur das Castrum *Miledun*, nicht aber die Provinz selbsten zu einem Lehen erhalten. Darnach sich einer Verdiensten erworben, so wurde seine Treue mehr, oder weniger ex fisco regio belohnet, deßwegen heisset es öfters: res, quas ex fisco regio *promeruerat*; und wenn die Worte vorkommen, daß einer mit dem Ducatu belehnet worden, so wird nichts anderst, als

(a) Vid. Meibom. Scriptor. Rerum Sax. f. 191.

als Ducalis dignitas darunter verstanden, wie ja überhaupt zu selbigen Zeiten die Lehen, honores, dignitates, ministeria, militiæ &c. genennet worden. Ita in ipsis LL. Boj. tit. II. c. 9. donatu *dignitatis* ipsius Ducati careat. Dahero sich gar wohl die Stelle bey dem FREDEG. c. 89. schicket: Flaocatum genere Francum Majorem Domus cunctis *Ducibus* de regno Burgundiæ, & Pontificibus per epistolam, & sacramentis firmasse, unicuique gradum *honoris*, & *dignitatem*, ac amicitiam se servaturum.

Ist Er ein Graf, so solle Er die Gräfl. Ehre, und ist Er ein Herzog, so solle Er die Herzogliche Würde beybehalten, und die Provinz zu regiern haben, nicht aber als Lands-Herr, welches wiederum aus dem GREGORIO TURONENSI libr. VII. c. 22. leicht zu erweisen stehet, ibi: Res ipsius Eberulfi (Cubicularii) diversis conceduntur . . . quod vero *commendatum* habuit, publicatum est.

Wegen Bayrn finde ich die nemliche Ausdrückungen bey dem EGOLISM. in vit. Caroli M. p. 252. Tassilo videns se circumdatum ex omni parte - - - - contristatus undequaque tradidit se ipsum Domno Regi Carolo in vasaticum, & reddidit DUCATUM sibi COMMISSUM à Domno Pipino Rege. Nicht Ducatum *suum*, sondern COMMISSUM à Domno Pipino Rege. Und EGINHARDUS in vit. C. M. c. II. bedienet sich nur des Worts: PRÆESSE. Tassilo provinciæ, quam tenebat, ulterius PRÆESSE non est permissus. Also gebrauchet dieser Scriptor coævus noch bey TASSILONE die nemliche Redensart, welche TACITUS de M. G. zu einer Zeit hatte, da die Duces nach eigner Geständnis meines Herrn Gegners gewiß keine Lands-Herrn waren. Duces exemplo potius, quam imperio - - - PRÆSUNT.

Hiernächst klar, und offenbar ist, daß TASSILO, und seine Vorfahrer nicht Herrn von der Provinz selbsten gewesen, sondern dieselbe ihrer Treue, und Sorgfalt, wie andern anvertrauet hatten. Habebant Ducatum, *commendatum*, *commissum*. Provinciæ tantum *præerant*.

Bey der Investitur wurden auch keine andere Symbola gebraucht, die etwan einige höhere Vorrechten anzeigen solten; vielmehr ist gewiß, daß dieselbe nach gewöhnlicher Art, wie bey allen andern vollzogen worden, dessen Beweis wiederum die Belehnung TASSILONIS selbsten an die Hand gibt.

Illuc (compendium) & Taſſilo, Dux Bojoariorum, cum primoribus gentis ſuæ venit, & *more Francico* in manus regis in vaſſaticum manibus ſuis ſemet ipſum commendavit &c.

Vid. AIMONIUS libr. IV. c. 64.
ALTESERRA de feud. orig. c. 3.

Die Fränkische Könige behielten die eroberte Lande für sich, und wiesen den Vaſſis nach Verdiensten, prout meruerant, etwas ex fiſco regio an, den Fiſcum Regium aber gaben sie den Advocatis Cameræ zu verwalten,

Vid. SCHILTER. Inſt. jur. publ. l. 2. tit. I. §. 11. p. 271.

und zwar in Bayrn, wie in andern Provinzien, Sachsen, Schwaben, Thüringen rc. Dahero die Comites Palatini mehrers bekannt sind, darunter auch die Grafen von Scheuren zu rechnen.

Vid. CHRON. GOTTWICENS. libr. 3. pag. 448.

Mit Bayrn machte man hierinfalls nichts besonders, und auf solche Weis wurde Taſſilo wie andere als Homo, Vaſallus &c. *more Francico* investiret. Anhero GUNDLING de HENRICO AUCUP. §. 36. p. 266. ohne einen Unterschied unter den Reichs-Beamten zu machen, gar schön anmerket: Interea nec Duces Comites, nec Comites Dynaſtas ſibi ſubjectos, & obnoxios habebant: omnes hactenus Regem venerabantur: huic beneficia accepta ferebant; ab hoc munus, poteſtatem, jus omne derivabant. Quod iis tantum peregrinum videtur, qui vetera noviorum ſeculorum pede ac modulo metiuntur. At velim imprimant ſibi, memoriæque infigant, *Ducum munus, authoritatemque Aucupis tempore per univerſam ſeſe provinciam porrexiſſe, prout Metropolitani dignitas per totam regionem* haud leve ſemper habuit pondus, habetque adhuc amplius. Quemadmodum vero nemo credit, omnem illum ter-

rarum

rarum tractum ad imperium Archi-Episcopi pertinere; Ita male rationes suas conficeret, qui Ducis arbitrio, dominatuique subjiceret cuncta, eique infinitam potestatem traderet. Diversa sunt: Dux totam provinciam *rexit*, & Dux totam provinciam *suæ Ditionis fecit* - - - *JUS TERRITORIALE SUPREMUM* competiisse eidem; *cæterosque Proceres potestati hujusmodi Principis fuisse subditos*, constantissime negamus.

add. GUILLIMANN lib. 4. c. 2. *Habsburg.*

ibi: Etsi Ducatus, & Comitatus hæreditarii non essent, neque secùs, quàm modo præfecturæ imperiales haberentur &c.

3tio. Nun sind aber Herren vor sich, nicht blose Administratores Provinciarum, und stammet von dieser Herrschaft allerdings ein Jus Regium sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis ab.

4to. In dem Instrum. P. Osnabr. Art. VIII. §. *Ut autem provisum sit* &c. wird zwar allen Ständen insgemein das liberum Juris territorialis tam in Ecclesiasticis, quam Politicis exercitium zugeeignet, und lege æterna bevestiget; folglich, da in den älteren Zeiten der gröste Theil der Landesherrlichen Rechten in der Reichs-Ständen Landen von den Kaysern ausgeübt, und deshalben Jura Regia genennet wurden, diese aber mit der Zeit auf die Lands-Herren gediehen, so kann man in seiner Masse wohl sagen, daß alle Reichs-Stände

ad 3tium. Als Lands-Herr hat man die Herzoge nicht anerkennt, einfolglich weder ein Jus Regium in Politicis, noch in Ecclesiasticis davon herzuleiten ist.

ad 4tum. Gleichwie ich vollkommen überzeuget bin, daß die Herzoge in Bayrn mehrere Jahrhundert vor dem Westphälischen Frieden gleich anderen Hohen Ständen die Lands-Hoheit besessen haben, so halte ich auch gänzlich dafür, daß Höchst-Dieselbe in P. W. nichts mehrers, und nichts wenigers erlanget haben; zumalen der Westphälische Frieden lediglich die hierinfalls zwischen den Catholischen, und Protestanten vorgefallene Irrungen pro objecto hatten, und die Catholische Lands-Herrn weder mit den Bischöffen, noch der

Stände ein *Jus Regium* in Ecclesiasticis & Politicis besitzen.

der Clerisey deswegen in einen Streit gerathen, folglich es auch keinen Friedensschluß vonnöthen hatte. Vielmehr haben bey diesen harten Bedruckungen und Verfolgungen die Catholische Stände, Lande und Leuthe, Gut und Blut, für die Religion, für die Kirchen, für die Freyheit, und geistliche Vorrechten freywillig aufgeopferet. Und wie einen mächtigen Verfechter hatte nicht die bedrangte Kirchen an dem grosen MAXIMILIAN, dessen glorreichesten Leib zwar die enge Klüften verschliessen, der Glanz seiner Verdiensten aber die Nachwelt zu allen Zeiten beleuchten wird.

Auch die Gelährte in Bayrn selbsten bezeigten einen grosen Eyfer die Jura Ecclesiæ nach Kräften zu vertheidigen, und lassen sich gewiß die schöne Schriften ECKII, CANISII, GRETSERI, und anderer mit dem Jure Regio in Ecclesiasticis keineswegs vergleichen, oder solle ein ohnehin beschriener AVENTINUS mehrers gelten, als jene, welche auch auf denen heutigen Tags noch berühmten hohen Schulen zu Ingolstadt nicht nur mit gröstem Beyfall gelehret haben, sondern wegen ihrer bekannten Gelährtheit von den Durchlauchtigsten Regenten würdig erachtet worden, in mehrern Colloquiis den berühmtesten Leuten unter den Protestanten entgegen gesetzet zu werden, auch bey diesen selbsten jederzeit in allem Ansehen gestanden sind?

5to. Allein dieses hindert nicht, daß nicht ein und anderer vornehmer Reichs-Stand, theils in Ansehung der Zeit und ursprünglichen Erlangung, theils in Ansehung des weiteren Begrifs dieser Hoheits-Jurium, auch noch heutigen Tags einen Vorzug habe, und in diesem Betracht sich vor anderen eines *Juris Regii* rühmen könne.

In diesem Fall befinden sich nun die Durchlauchtigste Regenten und

ad 5tum. Ist es wahr, daß ein, und anderer vornehmer Reichs-Stand theils in Ansehung der Zeit, und ursprünglichen Erlangung, theils in weiterem Begriffe dieser Hoheits-Jurium auch noch heutigen Tags einen Vorzug habe. Aber daß deswegen ein Stand in diesem Betracht sich vor anderen eines *Juris Regii* in Ecclesiasticis rühmen könne, ist ein so grundfalscher, als nie zu erweisender Satz.

Ich

und Herzoge in Bayern; Damit aber der Verfasser jenseitiger Schrift einen Begrif des *Juris Regii in Ecclesiasticis*, besonders eines Catholischen Landes-Regentens, mit dergleichen man dermalen zu thun hat, überkomme, so dienet zu seiner Belehrung:

Ich nehme vielmehr dieses Argument für mich, und mache folgenden Schluß: Alle Herzogen haben die Superioritatem territorialem in ihren Landen, solte also Einer was zum voraus haben, so müste es nicht aus der Lands-Hoheit, sondern aus andern Titel, wovon ich in meiner unpartheyischen Abhandlung §. XII. n. 4. p. 51. geredet, seinen Ursprung haben, sonst hätten ja auch andere Lands-Herrn dergleichen Vorrechten, welches mein Herr Gegner etwas genauer überlegen wolle, so wird derselbe finden, daß Er mich nichts belehret habe. Solte Ihme was besseres beyfallen, so erwarte ich seine lehrreiche Gedanken; Damit Er aber nicht wiederum ausrufe:

Ingratum si dixeris, omnia dixeris:

so danke ich indessen für den guten Willen, da ich wohl merke, daß doch ein Dank gefoderet werde, wo man auch keinen schuldig ist.

6to. Daß zwischen dem Jure Sacrorum oder in Sacra, und zwischen dem Jure circa Sacra ein groser und wesentlicher Unterscheid obwalte; Des Juris in Sacra masset sich kein Catholischer Regent an.

ad 6tum. Hieraus solle ich mir einen Begrif von dem Jure Regio in Ecclesiasticis machen, daß ein Unterschied inter jus *in-* und *circa* Sacra obwalte. Des Juris *in* Sacra masse sich kein Catholischer Lands-Herr an. Hierinfalls hat Herr Antagonista von mir keinen Wiederspruch zu beförchten. Ob aber ein Catholischer Regent ein Jus *circa* Sacra besitze, ist eine andere Frage, und wollen wir hören, wie man sich gegenseits deswegen erklare, ich werde mich auch mit mehrern darüber äusern, nicht aber um den Gegentheil zu belehren, sondern urtheile vielmehr mit gröserer Bescheidenheit, daß derselbe schon einen Begriff von demjenigen habe, worin Er seine Meinung dem Publico bekannt zu machen kein Bedenken getragen.

7mo. Allein circa Sacra besitzet ein jeder Catholischer Landes-Regent Haupt-Majestäts-Rechte, nemlich 1) das *Jus protegendi*, & ab Ecclesia salutariter ordinata ad executionem promovendi, so mit einem Wort das *Jus Brachii* seu *Assistentiæ* Sæcularis, und eine reiche Quelle von gar vielen politischen Satzungen circa Sacra genennet werden kann.

ad 7mum. Das Jus *circa* Sacra solle also nach dessen Lehre 1) in jure *protegendi*, & ab Ecclesia salutariter ordinata ad executionem promovendi &c. bestehen, worin wir miteinander einig seyn.

8vo. 2) Das Jus majestaticum *cavendi*, das ist: zu verhüten, damit von der Kirchen und deren Vorstehern nichts verordnet oder veranstaltet werde, so der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Wohlfahrt des Staats entgegen wäre. Diese beede Majestäts-Rechte kleben dem Imperio civili wesentlich an, und lassen sich auf keine Weis davon absondern.

ad 8vum. Bildet sich 2) Herr Gegner ein, der Lands-Obrigkeit könne ein Jus majestaticum cavendi nicht abgesprochen werden, und klebe dieses dem Imperio *civili* wesentlich an.

Ich gebe nun freywillig zu, daß der Lands-Herr nicht nur die Gewalt und Macht habe, alles zu verfügen, was die gemeine Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt befördern möge, sondern auch all dasjenige aus dem Weg zu raumen schuldig seye, was immer demselben entgegen stehe.

Aber der Herr Gegner wird gleichfalls nicht in Abrede stellen können, daß eben aus diesem Principio die gröste Christen-Verfolgungen entstanden sind, weilen ihre Lehre, Gebräuche, und ganzes Wesen dem Staat entgegen zu seyn schiene. Dieses hat man zwar bey Catholischen Lands-Herrn nicht zu förchten, können aber nicht leicht circa quæstionem: AN? hundert Zwistigkeiten entstehen, und auch in materia suo modo adiaphora, die doch in der Religion viel Nutzen schaffen, und nach sich ziehen kann. Wer solte nun hier Richter seyn? Der das Jus cavendi, oder der von GOtt selbsten die schwere Pflichten hat, seine heiligste Lehre in aller Welt zu verkündigen, und auf alle thunliche Art bestmöglichst zu befördern, es seye durch Bestellung der Kirchen-Dienern, oder sonst äuserliche Verordnungen?

9no. Das Jus Sacrorum, so der Kirchen zustehet, lässet sich füglich wiederum in drey Haupt-Classen abtheilen: 1) In das Jus in ipsam Religionem; 2) In das Jus Disciplinæ; 3) In ea, quæ sunt Jurisdictionis Ecclesiasticæ. Die geistliche Rechte der ersten Claß sind platterdingen incommunicabel; Allein bey der zweyten und dritten Claß lassen sich viele besondere Rechte und Verrichtungen gedenken, die auch von weltlichen Regenten sive immemoriali usu & observantia, sive ex speciali concessione, compactatis & concordatis können besessen und ausgeübt werden.

ad 9num. Die Kirche hat unstrittig Complexum Jurium Sacrorum, und 1) Jus in ipsam Religionem. 2) Das Jus Disciplinæ. 3) Dann ea, quæ sunt Jurisdictionis Ecclesiasticæ, und können die Vorrechten zweyter und dritter Claß auch einem weltlichen Regenten sive immemoriali usu, & observantia, sive ex speciali concessione, & concordatis mitgetheilet werden. Was ist aber dieses anders gesagt, als meinen Satz bestättiget, welchen ich in meiner unpartheyischen Abhandlung §. XII. n. 4. p. 51. zum Grund geleget? Es gibt also andere Titel: als præscriptionis immemorialis, specialis concessionis &c. kraft deren ein Landes-Herr solche Vorrechten auszuüben hat.

10mo. Aus welchem Grund sich die verschiedene Vorrechte in Ecclesiasticis dieser oder jener Nation und deren Regenten, Kaysern, Königen und Fürsten beurtheilen lassen. In so weit nun dergleichen Vorrechte denen Cronen und der Landes-Hoheit ankleben und eigen seynd, werden dieselbe mit gutem Fug Jura Regia in Ecclesiasticis genennet. Die Weitläuftigkeit erlaubet nicht dieses alles mit häufigen Beyspielen zu bestättigen.

ad 10mum. Ich habe den Titulum Juris Regii, Majestatici in Ecclesiasticis angefochten, anhero derselbe gegenseits mit wichtigern, und besseren Gründen hätte erwiesen werden sollen; Denn daß aus andern Titeln dieser, oder jener Nation, und denen Regenten, Kaysern, Königen ꝛc. einige Jura in Ecclesiasticis zustehen, auch dieselbe sich solcher ihrer Cron auf dergleichen Art anklebenden Vorrechten sich keineswegs begeben werden, noch die Kirche ihre

hohe Beschützer davon zu dringen, sich beyfallen lasse, habe ich schon selbsten zum voraus angemerket. Vid. meine unpartheyische Abhandlung §pho XIV. n. ult. p. 68.

11mo. So viel ist gewiß, daß die Carolingische und erstere Teutsche Kayser, auser denen wesentlichen Juribus circa Sacra, gar ansehnliche Jura Regia in Ecclesiasticis bey denen Kirchenversammlungen, Benennung der Bischöffen und Prälaten, Gerichtbarkeit über geistliche Personen und Sachen besessen, und zum Theil noch besitzen und ausüben.

ad 11mum. Der Carolingische Periodus solle gemeiniglich in dieser Frage den Ausschlag geben. Wer aber die Geschichten selbiger Zeiten mit mehrern Fleis durchsuchet, wird vielmehr finden, daß eben diese glorreicheste Kayser die gröste Beschützer der Kirchen, ihrer Freyheit und Vorrechten gewesen, unter deren Beystand, und Schutz so viele Synodi gehalten, und veranlasset worden. Die Capitularia selbsten bezeugen hierinfalls die heilsamste Verordnungen, welche mit gutem Beyfall, und Einwilligung der Bischöffen, und Kirchen-Vorsteher, nicht *authoritate Regii Juris* gemacht worden. Mein Herr Gegner ist selbst aus den Geschichten belehret, daß die Bischöffe bey den Carolingern auf den allgemeinen Reichs-Tägen sogar in Politicis die Oberhand hatten, und in Ecclesiasticis mußte alles (so viel möglich) nach ihrem Wunsch, und Willen gehen; doch fande man es nicht für rathsam, die Könige, durch deren mächtigsten Beystand die Christliche Lehr weiters ausgebreitet worden, von den Kirchenangelegenheiten auszuschliessen. Aliud exigebat œconomiæ ratio, und wo werden wohl noch Concilia, und Synodi gehalten, dabey man nicht sogar die Oratores Provinciarum anhöre? hieraus kann aber von weitem kein Jus Regium in Ecclesiasticis erzwungen werden.

12do. Gewiß ist es, daß die Könige und Herzogen in Bayern eben dergleichen Jura Regia in Ecclesiasticis in ihren Landen genossen, und, trutz der unbegründeten Einwendungen des gegenseitigen

ad 12mum. Haben nun die Kayser, und Könige selbst solche Vorrechten nicht Regio, & Majestatico Jure ausgeübet, so fliesset der Schluß von selbsten, daß den Administratoribus Provinciarum nie in

gen Schrift-Verfassers, noch guten Theils würcklich geniessen und ausüben.

in Sinn gekommen, dergleichen was hoc titulo zu unternehmen, und tritt Herr Antagonista der Fürstlichen Gedenkens-Art seiner gnädigsten Lands-Herrn, und erläuchten Gesinnungen seines hohen Ministerii, mit vermessener Kühnheit viel zu nahe, wenn derselbe glaubet, man fahre via facti noch bis auf heutigen Tag fort, trutz aller Einwendungen, oder man verwerfe nun höchster, und hoher Orte als ungegründet, was die glorreicheste Vorfahrer, und deren geschickte Commissarii für richtig, billig, und Rechtens erkannt haben; ich führe aber die nemliche Sprache. Der Durchlauchtigste Herzog ALBERTUS II. thate noch Anno 1573. dem Cardinal, und Päbstlichen Nuntio MORONO in Synodo Salisb. die Erklärung: Si quid tamen ibi - - in beneficiorum Ecclesiasticorum collationibus, ac Monasteriorum, *præsertim quantum ad temporalia attinet*, inspectione Serenissimæ Suæ Celsitudinis nomine, ac auctoritate ex ANTIQUIS Domus Bavariæ PRIVILEGIIS institutum fuit, *aut imposterum etiam instituetur* &c. mit welchem das nachhero von Hofe an diesen Cardinal abgelassene Schreiben gänzlich übereinstimmet. ibi: Ita ex Romanorum Imperatorum *Privilegiis* - - - & *perpetua Consuetudine*, und in der Antwort ad Gravamina Episcoporum c. 1. artic. 2. wird der Durchlauchtigste Herzog *Patronus*, *Advocatus* und *Protector* genennet, vid. meine unpartheyische Abhandlung §. XIV. n. 6. p. 65. aus deme sich mein Herr Gegner belehren kann, worauf ex elogio Serenissimorum Principum, & Excellentissimorum Ministrorum testificatione die Jura in Ecclesiasticis herzuleiten, und siehet man dieses alles annoch hoher Orten von selbsten erläuchtest ein, gedenket also mit besseren Gründen sich in dem alten Besitze so ansehnlicher Vorrechten (die dergestalten auch von jedermann in ihrer Maaß anerkennt werden) noch fürterhin zu erhalten, und nicht auf einen sandigen Boden die sonst unstrittige Jura fest zu setzen.

13tio. Wie dann hierdurch sich die Bayerische Herzoge von allen andern in älteren Zeiten unterscheiden. Es hatten dieselbe grösere Gewalt,

ad 13tium. Haben sich die Bayrische Herzogen vor andern in ältern Zeiten hierinfalls nicht unterschieden, und lieget Serenissimorum

walt, als andere. Wer war von andern mit dem Fränkischen Reich so verknüpft, wie der König in Böhmen mit dem Römischen verknüpft ist?

rum elogio sonnenklar am Tag, daß sie ebenfalls den Ursprung der Vorrechten, welche Ihnen in Ecclesiasticis zustehen, entweder den Päbstlich- oder Kayserlichen *Privilegiis*, oder dem alten Herkommen alleinig zuschreiben. Wenn ich aber befragt würde: Wer wäre von andern mit dem Fränkischen Reich so verknüpfet, wie der König in Böhmen mit dem Römischen? so antworte ich kürzlich: Schwaben, und Sachsen so wenig, wie Bayern, und dieses so wenig, wie jene. Mit was für bedenklichen Principiis kommt Herr Gegner doch noch aufgezogen? Sed quid hæc ad me!

14to. Die Geschicht-Schreiber der alten Zeiten schweigen von solcher besondern der Bayerischen Herzogen, und von allen andern abweichenden Regierungs-Form nicht, die oben angeführte zeugen davon.

ad 14tum. Die oben angeführte Geschichts-Schreiber sollen von einer besondern Regierungs-Form in Bayrn nicht schweigen. Oben werden aber keine angeführet; dahero man wiederum eine Prob hat, wie keck der gegenseitige Schriftsteller modo plane dictatorio was daher spreche.

Hätte Er nicht einige Scriptores auch nahmhaft machen, und erweisen sollen, wo, und mit was für Worten die besondere, und von allen andern Herzogthümern abweichende Regierungs-Form in Bayrn angezeiget werde. Denn die oben citirte MEIBOM. und FREHER sind Collectores Script. rer. Germ. Welcher unter diesen Sammlungen gibt dann davon ein anderes Zeugniß?

15to. Daher es seltsam wäre, die Duces dieser Zeit mit denen zu Taciti Zeiten zu vergleichen. Wenigstens widersprechen erwehnte Zeugnisse der Vergleichung bey denen Bayerischen.

ad 15tum. Mich dünket, der Herr Gegner seye in einer kleinen Verzuckung gewesen, als Er in dieser Sache die Feder angesetzt. Nein! wann und wo habe ich doch gesagt, daß die *Duces* zu dieser Zeit mit denen zu *Taciti* Zeiten

Zeiten zu vergleichen. Herr Bergmann bemühet sich den Herzogen aus Bayrn in den ältern Zeiten eine Lands-Hoheit, und ein davon abhangendes Jus Regium in Ecclesiasticis zu vindiciren. Deme setzte ich in meiner unpartheyischen Abhandlung §. I. n. 2. p. 5. den locum Taciti de M. G. entgegen: Duces *exemplo* potius, quam *imperio* - - - PRÆSUNT. Woraus zu schliessen, daß die Duces ja zu ältern Zeiten nicht einmal eine Lands-Hoheit in Politicis gehabt, einfolglich auch kein Jus Regium in Ecclesiasticis davon könne abgehangen seyn. Eodem §. I. n. 6. p. 6. fuhre ich fort: **Nachdem aber die Herzoge ihre Gewalt von den Königen empfiengen, und nicht mehr nach der Willkühr des Volks gesetzt wurden, so gienge es freylich in etwas anderst, und fanden die Könige für rathsam den Herzogen ein gröseres Ansehen zu geben.** §. XII. n. 6. p. 57. sagte ich weiters: **Daß zu späteren Zeiten das Herzogthum Bayrn, wie andere, erblich worden, wird niemand wiedersprechen.** Und §. XIII. n. 14. p. 61. setzte ich die hieher gehörige Worte mit Nachdruck bey: **Die Landsherrliche *Jura* müssen nicht von ältern Zeiten hergeleitet werden, die so vielen, und grosen Aenderungen unterworfen gewesen, daß daraus kein vernünftiger Schluß auf die hernach gefolgte Regierungs-Form gemacht werden kann.** Wer wird hiemit nicht mit Händen greifen, daß ich die alte Herzoge mit den heutigen keineswegs vermischet, sondern ihre Jura vielmehr sorgfältigst unterschieden habe.

16to. Und wie zugleich daraus erhellet, daß die Franken die Bayern als Socios angesehen, so muß die Bayerische Herzogliche Macht nicht so eng eingeschränket gewesen seyn. Eben darum schrieb Hatto tempore Arnulphi an Pabst Johann. den VIII., die Franken könnten die Bayern nicht entbehren. Jene hatten nichts gethan ohne Beyhülfe der Bayern.

ad 16tum. Aus allem diesem, was bishero gesagt worden, folget noch von weitem nicht, daß die Franken die Bayrn als Socios angesehen haben. Der Erz-Bischof zu Maynz Hatto kann auch wohl tempore Arnulphi an Pabst Johann den VIII. geschrieben haben, daß die Franken die Bayrn nicht entbehren können. Quid sequitur? Die Schwaben und

Wie reimet sich nun eine solche Societät mit einer Land-Verweserey?

Vielmehr ist dadurch, daß Societas Jus quodammodo Fraternitatis, mithin Æqualitatis in sich enthält, wie schon Ulpianus L. 63. pr. ff. pro Socio erkannt hat, die gröste vorzügliche Hoheit der Bayerischen Herzoge erwiesen.

Sachsen konnten sie eben so wenig entbehren; wenn hiernächst ein Schluß hieraus zu machen wäre, so würde wiederum folgen, daß die Bayrn mit anderen den Fränkischen Zepter verehrenden Provinzien in gleichem Grad gestanden.

17mo. Diesen richtigen und erwiesenen Sätzen nach, lässet sich gar wohl denen alten Herzogen in Bayern allein ein Königlicher Thron aufbauen, und standhaft behaupten, daß die Jura Suprematus, oder Jura Suprema und Regia der Bayerischen Herzogen nicht von neueren Privilegien, sondern der ältesten Freyheit des Volks, Verträgen, und Gewohnheiten ihren Ursprung haben.

ad 17mum. Habe ich mich schon über Herrn BERGMANN beklaget, daß derselbe in unrichtigen Suppositis nach Belieben fortfahre. Vid. meine unpartheyische Abhandlung §. IV. n. 1. p. 18. Mein dermaliger Herr Gegner machet es um kein Haar besser, und spricht ganz dreust: Diesen richtigen, und erwiesenen Sätzen nach, lässet sich den alten Herzogen in Bayrn allein ein Königlicher Thron aufbauen.

Durchblättere man nun die vorhergehende 16. Numeros hin, und her, so wird nirgends eine Prob von vielen Meilen Wegs tum à testimonio coævorum, tum ab authoritate recentiorum von diesem zu finden seyn, daß die Jura Suprematus, oder Jura Suprema, und Regia der Bayrischen Herrschaft nicht von neuern Privilegiis, sondern der ältesten Freyheit des Volks, Verträgen, und Gewohnheiten ihren Ursprung haben. Wann, und wo hat denn Bayrn alle diese Freyheiten erlanget? Ich will den Auctorem coævum, das Blatt, die Edition, Numerum, und Paginam angezeigt wissen.

18vo. So oft sich die Bayern anderen unterworfen, als Chlodovæi

ad 18vum. Wird Herr Gegner mir nicht verargen, daß ich so genaue

dovæi Sohn, und auch dem Ost-Gothischen Dietrich, haben sie sich cum magna Libertate submittiret, und ins besondere unter der Bedingung, daß sie Duces, und zwar ex gente Agilolfingica haben wollten, wovon in denen Bayerischen Gesetzen (Tit. II. c. 20.) Anzeige zu finden (b); Dahingegen denen Alemannis und Suevis dura servitus aufgeleget worden, so daß die alte Scriptores die Alemannos folgender Gestalt redend einführen:

Domine Domine parce parce.

Es veroffenbaret sich hierab eine Formula Bojoariæ, welche, weil sie mit denen dahin gehörigen hohen Vorrechten der Durchlauchtigsten Bayerischen Landes-Herren in Freyheit, Verträgen und Gewohnheit der ältesten Zeiten gegründet ist, auf keinem Boden-losen Grunde beruhet.

naue Rechenschaft in allem begehre; der AVENTIN muß überall herhalten, weilen Er die Bayrn, bald als Socios von den Franken ausgibt, bald eine neue Formulam subjectionis, bald was anders, so in den Kram tauget, auf das Tapet bringet; also erzehlet derselbe zwar l. 3. n. 7. daß die Bayrn mit den Franken in einen Bund als Socii getretten. Boji cum Francis fœdus, societatemque perpetuo faciunt hisce conditionibus: *Boji de corpore suo, ubi opus fuerit, principem legant, at Ducem, non Regem adpellent: Reges Francorum authores fiant, in bellis auxilio Francis sint Boji, eosdem pro amicis, & hostibus habeant. Cæterum suis institutis, ac moribus liberi vivant.* Doch fordere ich nicht ohne Ursach von all diesem einen Beweis. Vid. infra ad §. IV. n. 2. und von den Bayrischen Gesetzen habe ich schon in der unpartheyischen Abhandlung §. IV. n. 3. 4. §. IX. n. 1. geredet.

19no. Dann daß die älteste Ducatus in Germania Bayern und Schwaben seyen, utpote jam Seculo quinto constituti, und solchen hernach Ducatus Saxoniæ & Lotharingiæ beyzusetzen, wird niemand

ad 19num. Kommet es nicht darauf an, welche Provinz sich eher, oder später einen Ducem erwehlet, oder von den Königen vorgesetzet bekommen, sondern wäre allenfalls in der Frage: Was Er

(b) DITMARUS L. V. p. 368.

niemand in Zweifel ziehen. Alle übrige sind neuer.

Er für einen Gewalt gehabt habe? Uebrigens erinnere jedoch, gleichsam im Vorbeygehen, daß man wegen dem Alter der Herzogthümer nichts gewisses aufzeigen könne, mithin auch kein groser Staat darauf zu machen seye.

§. II.

1mo. Die Agilolfinger hatten also in geistlichen und weltlichen Dingen vieles zum voraus, magnam nempe Libertatem, womit sie sich den Franken vor andern untergeben haben (§. 1.).

Diese aber erstrecket sich sowohl auf geistliche, als weltliche Dinge.

2do. Es läßt sich ersteres keineswegs nach Taciti und denen Zeiten des Heidenthums beurtheilen, sondern man muß auf diejenige sehen, da die Bayern sich freywillig unter die Franken begeben, und Socii derselben geworden. Nun hat bereits der berühmte HERT (a) an- und ausgeführet:

Postquam Franci Christianam Religionem, & cum ea Romana Sacra susceperunt, magnam quidem Romani Pontificis apud eos fuisse auctoritatem,

§. II.

ad 1mum. Daß die Agilolfinger vor, oder unter den Franken so vieles zum voraus gehabt, ist §. I. zwar gesagt, aber nicht erprobet worden, vielweniger eine besondere Freyheit, die sich sogar auf geistliche Dinge erstrecket.

ad 2dum. Warum ich bis auf die Zeiten Taciti zurücke gegangen, und bis dahin gehen müssen, davon habe ich schon oben §. I. ad 15tum eine hinlängliche Ursache gegeben. Da nun mein Gegentheil will, daß man hier nur die Zeiten vor Augen haben müsse, da sich die Bayrn freywillig unter die Franken begeben, und derselben Socii geworden, so will ich auch keinen Schritt weiter hinauf steigen. Wer sagt aber, daß in diesem Periodo, nachdeme die Bayrn

(a) Not. Reg. Franc. Op. Vol. II. P. I. p. 214.

tatem, nullam tamen eidem in se potestatem permisisse.

Bayrn die Christliche Religion angenommen, dieselbe dem Pabst keinen Gewalt in Religions- Kirchen- und geistlichen Sachen eingeraumet?

HERT saget dieses von den Franken, nicht von den Bayrn, und ist HERT seine Meynung auch von jenen ganz irrig; zudem mögte ich wohl wissen, ob dann mein Herr Gegner die Protestantische Lehr des HERT sich eigen mache.

Besagter HERT bemühet sich cit. l. zu zeigen, daß a) die Potestas Pontificis Romani zu selbiger Zeit noch nicht universalis gewesen, sondern erst durch die Kunstgriffe BONIFACII in Teutschland und Gallien in die Höhe gekommen seye, noch haben b) LUDOVICUS und einige Bischöffe, als es hiesse: GREGORIUS IV. wolle sie excommuniciren, offentlich gedrohet, der Pabst solle acht geben, daß Ihn nicht selbst das Fulmen excommunicationis treffe, und NICOLAUS I. habe c) in causa divortii LOTHARII, & THIEDBERGÆ nur Richter seyn können, weilen Er deswegen ersuchet worden. Die Irrungen d) unter den Söhnen LUDOVICI PII seyen schuld daran, daß die Päbstliche Macht auf das höchste gestiegen, und unter den Carolingern haben nicht nur die Päbste den Königen schwören müssen, sondern seye ihre Wahl sine missorum regiorum præsentia für ungültig gehalten worden.

So spricht HERT, als ein Protestant, nach seinen Principiis nicht ungereimt. Wie kann aber ein Catholischer salvis Ecclesiæ, & Hierarchiæ Ecclesiasticæ Juribus solcher Lehr beypflichten?

3tio. Damals können also die Pfaffen, (welches der eigene Ausdruck des Herrn Gegners ist) wie vorgegeben werden will, nicht alles gesagt haben, wann auch gleich in dem Christenthum die Geistliche in dem grösten Ansehen gestanden haben, welches auch HERT in angezogener Stelle bestens zusammen reimet.

ad 3tium. Kommet mir auch seltsam vor, daß sich Herr Gegner über Kleinigkeiten aufhalten, und mir das Wort Pfaff vorwerfen mag, da doch Pfaff ehedem ein Ehren-Wort ware, in offentlichen Schriften, und Urkunden vorkommt, und wurde von den Geistlichen selbst gebraucht. Freylich wird dasselbe von vielen heu-

tigen Tages für verächtlich, oder wenigstens pro antiquato gehalten. Was thuet es aber, gibt es doch Leute, welche die Worte nicht dulten wollen, die noch allerdings in usu sind; also lässet sich auch mancher nicht gern mehr Herr Doctor schelten, und einige mögten lieber Capitular-Herrn als Mönchen, lieber Stift als Kloster, hören; dieses betrift jedoch nur die Einfältige, denn der gelehrte Bibliothecarius zu Florenz, P. Anselmus Bandurus, hat es ganz, und gar nicht übel aufgenommen, als ihme ECCARD Epistolam *de Nummis quibusdam sub regimine* THEODORICI *in honorem* ZENONIS, & *ANASTASII cusis* unter der Aufschrift: ad Bandurum MONACHUM, zuschickte; weder verdrosse es den berühmten P. Mabillon, da Ihme der gelährte P. Germon in discept. de vet. Franc. diplom. keinen andern Ehren-Titel beylegte. Die Gescheidere schämen sich auch noch nicht, Mönche zu seyn, und genennt zu werden. Indeme jedoch Pfaff, ex comnuniori hominum existimatione, nicht mehr so ehrbar klingen will, so bin ich selbst der Meynung, daß man der Geistlichkeit wenig Respect damit bezeige. Ich bediente mich jedoch desselben nur, da ich von dem Heydenthum redete. Zürne sich doch mein Herr Gegner über den AVENTIN, der beständig mit den Flaminibus, Sacrificulis, und dergleichen Sprüchen herausfähret, als wenn Er einen Götzendienst beschreiben wollte. Vielleicht ist es nur demselben, als einem Bayrischen Geschichts-Schreibern, erlaubet? Gnug von dem Wort Pfaff.

Uebrigens habe ich mich in der unpartheyischen Abhandlung §. I. n. 5. p. 6. §. II. n. 2. p. 8. wegen der Obermacht der Pfaffen im Heydenthum auf den locum Taciti de M. G. c. 7. berufen, welcher den Herzogen allen Gewalt ab- den Priestern aber alle Oberherrschaft zuspricht. Warum machet man denn einen so grosen Nebensprung, und ungereimten Schluß: Also konnten in dem Christenthum die Geistliche nicht alles zu sagen gehabt haben.

Wenn ich von Orient rede, und der Gegentheil von Occident antwortet, so werden wir nie zusammen kommen. Ich muß also die Sache abermalen auseinander setzen. Cit. pag. 8. n. 2. sagte ich, daß die Pfaffen im Heydenthum alles zu sagen hatten, was konnte nun mein Herr Gegner dagegen einwenden? Nichts! Er drehet diesen

ſen Satz auf das Chriſtenthum. Ead. pag. n. 3. habe ich behauptet, daß die Geiſtliche auch bey den Chriſten in gröſtem Anſehen geſtanden. Hierauf wird geantwortet: Wenn auch gleich ꝛc.

Demnach will mein Herr Antagoniſta nicht recht mit der Farb heraus, ob Er zulaſſe, daß ſie in groſem Anſehen geweſen, oder nicht. Nur ſagt derſelbe: *HERT* reime alles cit. l. zuſammen. Ich habe den HERT fleiſig nachgeleſen, aber nicht gefunden, wie derſelbe meinem Gegentheil zu guten kommen könne. Reime doch mein Herr Antagoniſta ſelbſt, ich habe es mit Ihme, und nicht mit HERT zu thun.

4to. Wie aber der Herr Gegner die vorgebliche Gleichſtellung oder gar Præeminenz der Erz- und Biſchöffen vor den Königen und Herzogen, wenn dieſe ihre Landes-Regenten seynd, mit dem, ſo von uralten Zeiten an in dem ganzen Catholiſchen Europa üblich iſt, zuſammen reimen wolle, iſt man begierig zu vernehmen. Das Exempel der alten Heydniſchen Götzen-Pfaffen beweiſet gewißlich ſo wenig als die angeführte Stelle aus dem Walafridus Strabo.

ad 4tum. Schier ſollte ich glauben, der Herr Gegner habe meine Schrift nicht einmal ganz geleſen. Wo habe ich doch geſagt, daß die Herzoge Lands-Herrn geweſen ſeyen? So lang derſelbe nicht die Lands-Herrlichkeit der alten Herzogen beweiſet, erwartet Er umſonſt, daß ich die Præeminenz der Erz- und Biſchöffen mit den Herzogen als Lands-Herrn reimen ſolle. Walafridus Strabo, und andere von mir angeführte Argumenta müſſen gewiß gelten, bis Er mit einer Prob aufkommet, daß die Duces keine Adminiſtratores Provinciarum geweſen. Ich habe die Adminiſtration der Herzogen in meiner unpartheyiſchen Abhandlung in allen §§phis beſtättiget. Add. ſupr. §. I. ad 2.

5to. In Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn, Böhmen ꝛc. haben die Könige und Landes-Regenten für die geiſtliche Hirten und Vorſteher alle billige Hochachtung;

ad 5tum. Habe ich wiederum nie gelehret, daß die Jura communicabilia in Eccleſiaſticis einem Lands-Regenten nicht zuſtehen können. Nur widerſpreche ich

tung; Allein dessen ohngeachtet seynd und bleiben sie Landsassen, und, quoad Causas civiles & ad Jura Regia, tam Politica quam Ecclesiastica, pertinentes, Unterthanen.

ich durchgehends, daß ein Lands-Herr in Ecclesiasticis *Jure Regio* was zu sagen habe. Vi Concordatorum, Præscriptionis, Privilegiorum, Advocatiæ &c. können nicht nur dieselbe sich solche Vorrechten zueignen, sondern haben auch vieler Orten ex his Titulis nicht wenige zu geniessen, als wie in Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn, Böhmen ꝛc. Dieses gehet aber andere Lands-Herrn nichts an, wo man dergleichen Compactata, und hieher gehörige Titulos aufzuzeigen auser Stand ist.

6to. Wie es diesfalls in älteren Zeiten in dem grosen Herzogthum Bayern ausgesehen, kann der Herr Gegner sich noch heutigen Tags bey denen Ost-Bayern, dermaligen Oesterreichern, belehren, deren Durchlauchtigste Regenten und Erz-Herzogen sich bey denen alten Rechten und Jure Regio ohnverrückt erhalten haben, die gegenwärtige kurze Ausführung kann ihn auch auf den rechten Weeg leiten, wenn sein Gehirn nicht schon verhartet ist.

ad 6tum. Es gibt schon Leute, die ihre Discours also anfangen: Jtzt will ich was voraus setzen, und der dieses nicht glaubet, muß wohl ein erhärtes Hirn haben. Es glückt ihnen auch, daß sie his præmissis selten einen Contradictorem finden, denn wer wird mit denselben gern zu thun haben, und das zweyte Compliment abwarten wollen. Jch meyne aber, es wird darauf nicht ankommen, ob Herr Gegner mich schelte, oder lobe, so viel soll mein Hirn erhärtet seyn, daß ich aus allem diesem (was Derselbe hier saget) unmöglich belehret werden könne. Augusta Domus Austriaca propriis, & antiquissimis meritis, non mutuato fulgore coruscat, und wird keinem Oesterreicher Gelährten nur von weitem beyfallen, die grose, und vorzügliche Hoheiten dieses Durchläuchtigsten Hauses von den Bayrn zu entlehnen.

Sage mir der Herr Gegner, worin die Jura in Ecclesiasticis bestehen, welche die Oesterreicher als Ueberbleibsel des antiqui Juris Regii Bojoariæ Ducum verehren sollen. Hauptsächlich wird auf ein

Jus

Jus constituendi Episcopos gedrungen; wo in Oesterreich, oder in den Erbländern (die man noch als Trümmer des ehemaligen Bayr-Lands ansehen will) werden doch die Bisthümer hoc titulo vergeben? Daß in Lavant und Seckau die Bischöffe von dem Erz-Bischof zu Salzburg unstrittig gesetzt werden, kann niemand unbekannt seyn. In Gurk alterniren die Erz-Bischöffe mit den Erz-Herzogen nach dem Vertrag, welchen FERDINANDUS I. mit dem Erz-Bischof MATTHÆO errichtet, und ist ein Extract davon bey dem LUNIG Corp. J. F. Germ. t. 2. p. 442. zu finden. Wo liegen nun die Bisthümer in terris à Bojoaria avulsis, die Oesterreich hoc titulo mit einem geistlichen Oberhaupt besetzet? oder zeige mir nur Herr Antagonist, welche von den Bayrischen alten Herzogen in diesen Gegenden bestellet worden? oder was Sie sonsten Jure Regio in Ecclesiasticis dorten verordnet haben? Mein Hirn ist erhärtet, die Worte allein dringen nicht durch.

7mo. So wenig es dem Fränkischen Juri Regio nachtheilig gewesen, wann, wie jetzt-belobter Autor saget, majoris auctoritatis gratia die Fränkische Könige die Päbstliche Auctorität mit beygezogen, eben so wenig mag es dem Bayerischen Juri Regio schaden, wann ein oder anderer Herzog sich eben derselben freywillig bedienet, als wie wann Theodo, da er das Christenthum, und die zerfallene Kirchen-Verfassung in diesen Landen wieder aufrichten wollte, auf Rom gegangen, und den Pabst gebetten, zu verordnen, auf was Weise solches geschehen mögte.

ad 7mum. Wenn das Suppositum richtig wäre, daß (wie ein Protestant HERT zu behaupten sich vergebens bemühet) die Franken nur ohne Nachtheil ihres Juris Regii den Pabst in Ecclesiasticis etwas haben gelten lassen, so wäre an der Folge nichts auszustellen, daß es auch ex supposito den Bayrischen Lands-Herrn an ihrem Jure Regio nichts schaden würde, da dieselbe ebenfalls nur Ehren halber sich mit dem Pabst in dergleichen Vorfallenheiten berathschlaget hätten. Aber weder HERT, noch mein Gegentheil hat das erste erprobet, also fället die Schluß-Rede von selbsten hinweg. THEODO hat vielmehr den Pabst als das höchste

Oberhaupt in der Kirchen verehret, und gebetten, Er wolle verordnen, auf was Weis alles geschehen solle. Demnach gabe auch GREGORIUS II. hernach MARTIANO, Bischoffen von Sabina, Befehl, ut consideratis locorum spatiis juxta gehennationem uniuscujusque Ducis Episcopia disponatis, & subjacentia singulis sedibus terminetis, & si tres aut quatuor vel majoris numeri visæ fuerint constitutæ sedes - - - ordinetis Antistites NB. *ex authoritate Beati Petri Apostoli.* Vid. meine unpartheyische Abhandlung §. II. n. 5. p. 9. Solle hier *Authoritate* nichts anderst, als ein besonderes Ansehen bedeuten? Haben wohl die Franken, und Bayrn den Apostel Petrum noch als einen ansehnlichen Mann im Christenthum geehrt, und denselben so hoch geschätzet, daß man Ihn in Kirchen-Sachen majoris auctoritatis gratia was gelten lassen? Was müssen doch diese Völker bey ihrer Bekehrung für einen Apostel gehabt haben, der ihnen einen so guten Begrif von PETRO beygebracht? Verzeyhe mir mein Herr Gegner, *authoritate Divi Petri* heisset kein Ansehen, sondern bedeutet einen Gewalt in Sachen, wo keiner unter den Catholischen potestatem summi Pontificis in Zweifel ziehet, und nach der Meynung des Antagonistæ guten Theils inter Jura *in* Sacra gehörten, gebrauchet man noch die Formulam: *AUTHORITATE S. Petri. AUTHORITATE S. PETRI* à Christo Domino concessa condit leges, dispensat, impertitur indulgentias, excommunicat, judicat, ligat, & absolvit &c. und der Pabst GREGORIUS schriebe auch den Bischöffen in Bayrn zu: Catholica Sanctorum Patrum AUTHORITAS JUBET, ut BIS in Anno - - - Synodalia debeant celebrari. vid. VELSER. rer. Boj. libr. V. p. 141. Bedeutet dieses: nach dem Apostolischen Ansehen? Anderer Orten bedienet sich ebenfalls der Stylus Curiæ solcher Ausdrückung, dadurch die Majestas, & Potestas Imperantis angezeiget werden solle; und weiß Herr Gegner wohl, was *Authoritate Cæsarea, Authoritate Principis* sagen wolle. Die Grammatici selbsten halten es mit der *Potestate* pro Synonymo; wenn hiernächst schon HERT, oder sonst ein Protestant dieses Wort in einem Sinn und Verstande nimmt, wie es Ihme nach seinen Grundsätzen am besten tauget, so müssen wir nicht eben auch demselben beypflichten.

8vo. Genug, daß es, wie HERT meldet, sowohl bey denen Franken, als Bayern, nicht ex Privilegio Sedis, das ist, eigenmächtig, sondern prævio orationis voto, geschehen, gleich solches von Theodone ANASTASIUS (b), PAUL. DIAC. (c) und WELSER (d) bezeugen.

ad 8vum. Weme mögte es genug seyn, daß HERT saget, sowohl bey den Franken, als Bayrn seyen die Jura in Ecclesiasticis eigenmächtig, und nicht *ex Privilegio* Sedis ausgeübet worden. Ist dieses dem Herrn Gegner genug, wenn es ein Protestant meldet, so wird sich jedoch vielleicht sonst keiner unter den Catholischen mit diesem unerwiesenen Ausspruch begnügen lassen. Und wo bezeugen doch die angeführte Scriptores, ANASTASIUS, PAUL. DIACONUS, und VELSER, daß der THEODO ein einzig Bisthum in Bayrn Jure Regio besetzet habe?

9no. Daraus folget also keineswegs, daß die Bißthümer in Bayern, nicht auctoritate Bojoariæ Ducis angeordnet werden sollten.

ad 9num. Im vorhergehenden ad n. 7timum ist schon dargethan worden, daß die Bisthümer AUTHORITATE *Divi Petri*, nicht AUTHORITATE Bojoariæ Ducum Verdienst-vollen Männern anvertrauet worden.

10mo. Utilo ist in die Fußstapfen Theodonis getretten, gleichwohl heisset es bey Gewoldo (e): Vivilo Passaviensis Episcopus in ea Sede primus episcopavit, *Otilone strenuo Bavarorum Duce concedente*.

ad 10mum. Geben die Geschichts-Schreiber guten Bericht, was es wegen Vivilone für eine Beschaffenheit gehabt habe. Die Hunnen zerstörten An. 735. das Bisthum Lorch, und verheerten alles mit Feuer und Schwerd bis ober die Ens, dahero UTILO VIVILONEM mit seinen frommen Priestern mildherzig zu Passau aufgenom-

(b) de Vitis Rom. Pontif. n. 179.
(c) de gest. Longob. L. 644.
(d) Rer. Boj. L. IV. p. 133.
(e) in Addit. ad Metrop. Salisb. T. I. ad Episc. Patav. p. 349. Edit. Monac.

genommen, und Ihnen alldorten einen Sitz angewiesen, damit dieselbe in Ruhe GOtt dienen, und den Christlichen Glauben ungestöret fortpflanzen könnten. Vid. HUND. Metrop. Salisb. t. 1. p. 194. Wenn aber darin ein Jus Regium in Ecclesiasticis bestehen sollte, wie wünschte doch die sämtliche Geistlichkeit selbsten, daß alle hohe Lands-Regenten bey einigen Verfolgungen dieses fleisig ausüben, und ihr gegen alle Anfälle Schutz, und Beystand leisten mögten.

11mo. Wann dahero Tassilo Anno 772. zu Dingolfingen einen Synodum halten lassen, und mehreres in Ecclesiasticis gethan, so ist es von ihm in vim Juris illius Regii geschehen, und hat er hierinfalls nicht gegen das alte Herkommen, sondern demselben gemäß gehandelt.

ad 11mum. Schon Pabst GREGORIUS schriebe an die Bischöffe in Bayrn, daß sie sich an den Herzog UTILO halten, und auf dessen beliebige Veranlassung das Jahr zweymal Concilia halten sollten. In formalibus: Continuo ubi nostram receperitis Epistolam, UTILONEM Ducem vestrum à vobis adiri volo, a) ut illius edicto Conventus Sacerdotum, Antistitum, Procerum, gentisque indicatur. *Ibi veros Sacerdotes omnium suffragiis* b) *cooptate, pravos, & criminibus designatos exauthorate,* c) *Concilia pro salute Christiani populi BIS* d) *quotannis cogite. - - - In omnibus, quemadmodum à Bonifacio* e) *edocti estis, agite, - - - Parochos sæpius visent Episcopi, Presbyteros rectè vivere compellant.* f) *Archimystes COMMUNI OMNIUM suffragio deligatur,* g) *isque continuo Romam eat.* h)

Dieses Schreiben verdienet hier so mehr einen Platz, als eben die Kirchen-Disciplin selbiger Zeiten in Bayrn, wie in andern Orten daraus bestättiget, und bey genauer Einsicht wahrzunehmen ist, daß den Weltlichen keineswegs die so hoch angepriesene Gewalt in Kirchen-Sachen zugestanden worden. Denn es ist zu wissen, daß a) die Kirche nie die Könige, und ihre Amts-Verweser bey allgemeinen Versammlungen auf die Seite gesetzt, sondern vielmehr mit derselben Rath, und Zuthun die heiligste Verordnungen machte, damit dieselbe auch durch Königlich- und weltlichen Gewalt unterstützet, den heilsamen

End-

Endzweck erreichen mögten. Es geschahe also aus ganz vernünftigen Ursachen, non ex necessitate, & jure, sed JUSSU Summi Pontificis, daß man einen solchen Fürsten was gelten lassen, der in Beförderung der Religion sich so eyfrig zeigte, und in causis Ecclesiasticis, nach Zeugnis AVENTINI selbsten, ohne Beystand der Geistlichkeit nichts zu unternehmen sich getrauete, auch zu dem heiligen BONIFACIUS alsbald eine Bottschaft abschickte, da von einigen, welche sich als Priester, und Bischöffe fälschlich ausgegeben, eine grösere Spaltung in der Kirchen zu beförchten wäre. UTILO *regulus* Bojorum, missis ultro nuntiis BONIFACIUM denuo ad se invitat ob pertinacissimam falsorum Sacerdotum obstinationem, malitiamque fraudulentam. cit. AVENTIN. l. 3. c. 9. n. 4. Wer eine weitere Nachricht haben will, was dieses für eine Schwermerey unter diesen Pseudo-Presbyteris, und Pseudo-Episcopis gewesen seye, kann den VELSERUM lib. V. rer. Boj. p. 141. darüber nachschlagen, allwo auch ein anderes Schreiben an die Bischöffe in Bayrn zu lesen, darinnen wiederum sonnenheiter an dem Tag lieget, daß den Bayrischen Herzogen nichts in Ecclesiasticis zugesaget, sondern alles den Bischöffen überlassen worden, die jedoch BONIFACIUM nostras (id est Summi Pontificis) vices agentem hören, und erkennen sollen.

b) Sollte man darauf acht geben, daß nur dergleichen Priester, und Bischöffe zu dieser Versammlung gelassen werden, welche *omnium* suffragiis als wahre Priester erkennet würden, und ist höchst-nöthig gewesen, daß jederman deswegen gehöret wurde, denn das Volk kannte am besten die Sitten, die Aufführung, und den Lebens-Lauf solcher Priester, bey welchen man einen Anstand hatte. Also wurde dem Herzog nicht die Macht eingestanden, einem Exclusivam zu geben.

c) Bey allen sollen sich die Bischöffe deswegen fleisig erkundigen. Wird einer *omnium* suffragiis fällig, oder gerecht gefunden, nicht der Herzog, nicht die Proceres, sondern die Bischöffe, sollen ihn annehmen, oder ausschlüssen, auf diese zielet das Wort: *exauctorate*.

d) Da den Bischöffen aufgetragen worden, alle Jahr zweymal einen Synodum zu halten, so ist es ein Zeichen, daß man ab antiquis Canonum Decretis nicht abweichen wollte, denn in Synodo Nicæna cap. 5. ist nemliches verordnet: Placuit singulis annis per

unamquamque provinciam BIS in anno Concilia celebrari. In Constantinopolitano c. 11. Synodus dispensetur, *sicut Nicæno* constat decretum esse Concilio. Und in Chalcedonensi cap. 19. heisset es: Decrevit sancta Synodus secundum Canones Patrum BIS in anno Episcopos in id ipsum in unamquamque Provinciam convenire, quo metropolitanus Antistes probaverit.

e) BONIFACIUS (welchen der von meinem Herrn Gegner oft belobte HERT so schön beschreibet, daß durch dessen Kunstgriffe, die Hoheit des Römischen Stuhls gestiegen) würde sich ja auch haben angelegen seyn lassen, die Bayrn aus eben diesen alten Decretis, & Sententiis SS. Patrum zu belehren, daß die Synodi nicht *authoritate* Ducum, sondern AUTHORITATE Sedis Apostolicæ müssen gehalten werden. Also sagt der Pabst MARCELLUS in Decretis suis cap. 11.: Ipsi Apostoli, eorumque Successores, Domino inspirante, constituerunt, ut nulla fieret Synodus præter Romanæ Sedis Authoritatem. Und S. ATHANASIUS in Epistola ad FELICEM Papam Cap. 11.: Scimus in Nicæna magna Synodo C.C.C.XVIII. Episcoporum ab omnibus concorditer esse roboratum, non debere absque Romani Pontificis Sententia Concilia celebrari. Oder sollte BONIFACIUS kein Gehör gefunden haben, und zwar bey einem Fürsten, wie UTILO, qui HÆC MANDATA ubi Bojis patefacta sunt - - - missis nunciis BONIFACIUM denuo ad se invitavit, hiemit alles Zutrauen auf ihn setzte. Cit. AVENTIN. l. 3. c. 9. n. 4. Was brauchet es jedoch viel Redens, lese man nur die Päbstliche Befehl, und die Geschichte, so wird sich veroffenbahren, daß die Franken, und Bayrn den Pabst als das höchste Oberhaupt in Kirchen-Sachen willig verehrten, und BONIFACIUS nicht mehr Ursach hatte, denselben was davon vorzupredigen.

f) Die Bischöffe sollen die Pfarreyen visitiren, nicht die Duces, und Proceres, jene sollen auf deren Lebenswandel acht geben, nicht diese, und das Compelle wird den geistlichen Ober-Hirten, nicht den weltlichen in die Hände gegeben.

g) COMMUNI OMNIUM SUFFRAGIO deligatur Archimystes. Daß doch der Pabst einen so ungeschickten Befehl den Bischöffen zugeschickt, und nicht einmal gewußt hat, daß die Duces Bojoariæ

Jure

Jure Regio die Bischöffe zu setzen haben; wären einige Hyperaspistæ Juris Regii damalen gegenwärtig gewesen, so hätten sie es erinnern können. Der von HERT berussene Päbstliche Achsel-Träger, und sonst schlaue BONIFACIUS muß nichts davon gewußt haben, auch THEODO selbsten nicht, sonst würde er wohl dem Pabst was davon haben erzehlen können. Romam enim venit orationis voto.

h) Der neu-erwählte Erz-Bischof solle nach Rom kommen, und da will erst der Pabst noch sehen, si dignus sit. Also hatten zu selbigen Zeiten höchstens, wie überall das Volk, die Proceres, und der Herzog zuweilen was bey der Wahl zu reden, die Hauptsache hienge aber von dem Clero, und dem Pabst ab, und die Geistlichkeit empfinge die Befehl von dem Römischen Stuhl, nicht von den Herzogen.

Nach diesem Hergang kann man sich nun leicht den Begrif machen, wie die Herzoge, und Fürsten die Concilia zusammen zu berufen hatten, und wie sie als Executores des Päbstlichen Willens, auf vorhergegangenes Ansuchen der Bischöffe sich dazu gebrauchen liessen. Von wem hätte aber TASSILO eine grösere Macht, und Gewalt erhalten, sich in Conciliis was mehrers als seine Vorfahrer heraus zu nehmen? Der Pabst fande es für gut, daß mit UTILONIS Zuthuen ein Synodus gehalten würde, und könnte er, und die Proceres so weniger gänzlich davon ausgeschlossen werden, als auf diesen Versammlungen auch in Politicis viele gute Verordnungen gemacht worden, wovon eben die Synodus Dilolfingana die beste Zeugnis ableget, andere, und zum Theil schon oben angezogene Ursachen zu geschweigen. In wie weit nun die Bischöffe für dienlich, und rathsam hielten, daß der Herzog, und die Vornehme des Reichs sich des Synodi annehmen sollten, geschahe alles gut, und recht; wo sich aber TASSILO, oder die weltliche Proceres ein mehrers heraus nahmen, waren es freylich sträfliche Attentata.

12mo. Sagt nicht Welser (f): Concilia conventusque cogere, &	ad 12mum. Wahr ist es, daß VELSER saget: Concilia cogere,

(f) L. V.

& leges condere, Regum nimirum apud Francos munus.

gere, Regium munus. Denn Regum præcipua cura Ecclesiæ, und sollen sich ihre Amts-Verweser deswegen auch annehmen, sonderlich implorati. Gehen sie aber weiter, und wollen Jure proprio sich in solche Sachen eindringen, so sind es Attentata, und hat TASSILO, da er sich in geistlichen, und weltlichen Dingen zu weit vergangen, es auch büssen müssen. vid. cit. VELSERI, in meiner unpartheyischen Abhandlung §. II. n. 6. p. 10. angezogene Formalia.

13tio. Tassilo aber war ein solcher Rex, ausweis Diplomatis Henrici IV. Imp. (g) verbis: Tessalo *Rex* Chiemensem substituit, & fundavit Ecclesiam; folglich wann er in derley geistlichen Dingen sich Vorrechte zugeleget, kann er eines Uebermuths in keine Weise beschuldiget werden; und hat sich nichts angemaßt, dessen er nicht berechtiget gewesen.

ad 13tium. Habe ich in der unpartheyischen Abhandlung §. III. n. 9. pag. 17. gezeiget, daß auch andere Herzogen so gut, wie die Bayrische nomine Regis beehret worden, und erklärte eod. §. III. n. 10. p. 18. wie es gekommen, daß noch in späteren Zeiten dieser Titel beybehalten worden, wogegen hier nichts erhebliches vorgebracht wird, also es noch bey meiner in angeführten Orten gegebenen Erläuterung sein Verbleiben hat.

14to. Wann demnach Welser in angezogener Stelle ferner sagt: a quorum etiam initiis annorum numerus iniri solitus, so ist die von der Regierung Tassilonis in öffentlichen Urkunden beygesetzte Jahrzahl kein freyes Unternehmen desselben zu nennen, da es ein Munus Regum apud Francos war, so

ad 14tum. Demnach ware TASSILO kein König, obschon ihme von einigen Scriptoribus hernach dieser Titel beygeleget wurde, und hat VELSER vollkommen recht, daß ihme nicht gebührte, in öffentlichen Urkunden die Jahr seiner anvertrauten Regierung beyzusetzen, und dardurch

(g) in additam. Gewoldi ad Metrop. Tom. 2. p. 241.

so klar zu erkennen giebt, daß er kein Statthalter, oder Ambts-Verweser gewesen.

15to. Wer hat wohl jemals gehöret, daß die Jahrzahl von einem solchen beygesetzet worden, und wie kann als ein Munus solcher Ambts-Verweser angesehen werden, Gesetze zu geben, mithin auch zu verbessern und aufzuheben? wie gleichwohlen Welser bezeuget, daß Tassilo sich dasselbe als ein Munus Regum Francorum zugeeignet (h).

16to. Er mißbrauchete hierunter keine Begünstigung.

durch sich das Munus Regium apud Francos anzumassen.

ad 15tum. Eben deswegen, weilen es ungewöhnlich ware, daß die Jahr-Zahl von einem Reichs-Verweser beygesetzet werde, so hat TASSILO (*) gefehlet, daß er sich dieses unterstanden; folget aber ex attentatis, daß einer auch dazu Recht habe, was er sich ungebührlich anmasset?

ad 16tum. Alles dieses Unternehmen TASSILONIS ware ein Mißbrauch. vid. VELSER. rer. Boj. libr. V.

(h) Ein merkwürdiges Exempel hievon giebt uns der, allen Kennzeichen nach, unter der Regieruug Herzogs THASSILONIS geschriebene, in der Ingolst. Universit. Biblioth. befindliche Cod. LL. Bajuariorum an handen, allwo Tit. II. Capit. IX. das denen Herzogen so gehässige Gesätz, SIQUIS AUTEM DUX &c. mit gutem Bedacht ausgelassen, und nach dem Cap. VIII. SI QUIS HOMINEM &c. gleich das Cap. X. SIQUIS FILIUS &c. folgt, so jedoch in unserm Cod. als das Cap. IX. bezeichnet ist. Haben also nicht schon damahlen die Herzoge das Recht gehabt, ohnanständige Gesätze abzuschaffen?

(*) Der in der Ingolst Universit. Biblioth. befindliche Codex LL. Boj. erweiset lediglich nichts, und wie wird wohl daraus zu erproben seyn, daß der TASSILO das Munus Regium mit Rechten ausgeübet? wenn auch zugelassen wird, daß bemeldter Codex zu Zeiten TASSILONIS geschrieben worden. add. §. IV. ad n. 10.

17mo. Garibaldus war schon Rex nach Zeugniß Pauli Diaconi (i), ja so gar nach eben demselben Tassilo I. a Childeberto Francorum Rege apud Bajoariam Rex ordinatus est (k). Utilo nach diesem war wieder Rex (l). Solchemnach hatte sich Tassilo III. hierin nicht zu viel angemaßt.

ad 17mum. Was hier vom Titulo Regis gesagt wird, ist schon genugsam widerleget. vid. hic ad 13tium. Warum wird doch TASSILO in ipsis LL. Boj. nicht Rex genennt? warum nicht von dem coævo Eginhardo? warum nicht allzeit, und in den offentlichen Urkunden? Bey OTILONE heisset es ja auch: Vivilo Passaviensis - - - episcopavit - - OTILONE *Duce* (nicht *Rege*) concedente. vid. supra 10mo. add. infra §. III. ad 6tum.

18vo. Wer kann eine standhafte Vertheidigung hergebrachter Vorrechte ein freyes Unternehmen nennen? Warum hätte also sein Verfahren gerochen werden müssen?

ad 18vum. Es waren also die Attentata keine Vertheidigung der hergebrachten Vorrechten; konnten demnach allerdings gerochen werden.

19no. Hätte er sich nicht wider seinen Lehens-Herrn gelegt, so wäre er bey seinem Jure Regio ungekränkt geblieben, als welches keine Rebellion erfordert. Jenes konnten die Ordines selbsten nicht billigen, sondern gaben seine Ankläger ab.

ad 19num. Hätte TASSILO sich nicht wider seinen Lehens-Herrn gelegt, so würde er etwan nicht wegen den andern sowohl in geistlich- als weltlichen Dingen vorgenommenen Attentatis sogleich zum Tode verurtheilet worden seyn; jedoch zweifle ich sehr, daß man ein so übermüthiges Unternehmen länger ungeahndet gelassen hätte; warum aber nicht so bald die gerechte Strafe deswegen erfolget, davon habe ich schon einige

(i) L. 3. C. 29.
(k) L. 3. ad A. 595.
(l) ARNPECK Chron. Bav. L. 2. C. 23.

nige wichtige Ursachen angeführet. vid. unpartheyische Abhandlung, §. II. n. 13. p. 13.

20mo. Hat er also etwas Uebeles begangen, so bestehet es darinnen, daß er wider CAROLUM M. seinen Lehens-Pflichten zuwider sich aufgelehnet, mit nichten aber in dem strenue behaupteten Jure Regio; als welches mit dem Lehens-Nexu, wie man bey Böhmen siehet, gar wohl bestehen kann.

ad 20mum. Das Feuer glimmte schon länger, bis es ausgebrochen. vid. VELSER. Boj. libr. V. und da TASSILO gar die Hunnen zu Hülfe rufte, also dem Reich den gänzlichen Umsturz, oder sich wenigstens von dem schuldigen Gehorsam los zu reissen drohete, da ware es wohl an der Zeit, die vergangene Fehler mit den neueren, die in höchst-gefährliche Folgen ausschlagen könnten, durch allgemeines Urthel zu bestrafen. Wegen der hier gemachten Gleichheit mit Böhmen vid. supra §. I. ad 1mum.

§. III.

1mo. Hiemit stimmet der Ausspruch MONZAMBANI (a) überein: quod istiusmodi Vasallus ad Domini Feudi tantum Majestatem NB. *comiter* colendam, sese obligare sub oneribus conventioni adjunctis, teneatur.

§. III.

ad 1mum. Es ist nicht einmal die Meinung MONZAMBANI, daß die Vasalli vor, oder unter den Carolingern nur ad Majestatem *comiter* colendam verbunden gewesen, einfolglich kann ich nicht errathen, warum sich Herr Gegner hier auf einen Schriftsteller berufe, der Ihme mit seinem ganzen Systemate im Weeg stehet, zumalen man doch behaupten will, daß schon die Agilolfinger, hiemit die Herzogen vor den Carolingern nur ad Majestatem comiter colendam gehalten gewesen wären.

2do. Um

(a) de Statu Imp. C. 3. §. 4.

2do. Um andere Meynungen, Systemata, und Schul-Gezänke hat man sich hier nicht zu bekümmern, woselbst die vom Gegentheil anerkannte Principia das Jus Regium Boicum unterstützen.

ad 2dum. Die Systemata, welche ich in meiner unpartheyischen Abhandlung hier §. III. anführte, sind eben diejenige, worauf sonst auch die berühmteste Pragmatici ihre Lehre bauen, und wichtige Folgen auf den heutigen Reichs-Zustand davon herleiten, hiemit gehören sie eben nicht unter blose Schul-Gezänke. Gefället aber meinem Herrn Gegner keines davon, so hatte ich recht, wenn ich §. III. n. 8. p. 17. hinzusetzte: *Wie aber solche von dem Beyfall aller grosen Rechts-Lehrern abgehende Meinung anzusehen, weiß jederman.* Und welche von mir anerkannte Principia unterstützen doch ein Jus Regium Boicum?

3tio. Genug, daß, weilen die Herzoge aus Bayern titulo Regis beehret worden, solches amplam, & Regibus non imparem gubernandi facultatem beweiset, derentwegen man sie mit den heutigen Königen, als wie mit dem König in Böhmen, gar wohl vergleichen kann (§. 1.).

ad 3tium. Die Herzogen aus Bayrn wurden titulo Regis beehret, aber wie, und von wem? vid. hic §. II. supra ad n. 17mum & 13tium. Deswegen folget noch lang nicht, daß sie mit den heutigen Königen in Böhmen nur von weitem in eine Gleichheit zu setzen, oder müßten alle Herzogen mit denselben verglichen werden, anerwogen wegen Bayrn noch nichts besonders erwiesen ist. add. §. I. ad 1mum.

4to. Die Vergleichung mit den Fränkischen ist unlaugbar, vermöge der Unterschrift in denen alten Urkunden beym *Meichelbeck* (b): Regnante illustrissimo Rege Pipino Anno 8vo & *venerabile Duce*

ad 4tum. Was fället meinem Herrn Gegner nicht noch ein, daß Er die Duces Bojoariæ gar ihren Ober-Herrn, den Fränkischen Königen, (quibus dictantibus accepêre leges. vid. LL. Boj. prolog.) an

(b) Hist. Frising. Tom. 1. Pr. p. 29. 30.

ce Tassilone Anno 13tio Regni ejus *regnante Pipino, & Tassilone Duce.*

an die Seite zu setzen, und Ducem, quem Rex ordinavit, vid. LL. Boj. tit. II. c. 1. n. 1. mit seinem König zu vergleichen kein Bedenken trage; sollte wohl eine Unterschrift dazu Anlaß geben, wo Pipinus Regis, und Dux nicht anderst als Magistratus nomine beysammen stehen können, ansonst es eben eines von den frechen Attentatis seyn würde, welche mehr erwehnter VELSER l. V. rer. Boj. anführet.

5to. Welchemnach die beyde Titul: Rex, und Dux, gar schicklich neben einander bestehen können, mithin wann Eginhard Tassilonem Ducem nennet, thut solches seinem Juri Regio so wenig Abbruch, als wann er ihn Monachum genennet hätte. Er hätte darauf sehen können, was das Epitaphium ausweiset: Thassilo Dux primum, post Rex, Monachus sed ad imum.

ad 5tum. Wie sich die beyde Titel Rex, und Dux, bey dem TASSILONE zusammen reimen könnten, werden mit mir noch viele andere nicht verstehen, besonders, da Ducis titulus zu selbigen Zeiten nichts anders als Administratorem anzeigen konnte, und bey TASSILONE auch, wie bey andern Herzogen, ein Munus administratorium bedeuten muß, in solang nicht gegentheils die Exceptio à regula mit tüchtigen Proben dargethan wird; Regis nomen hingegen ein mit den Fränkischen Königen zu vergleichende Oberherrschaft in sich begreifen solle. In den Bayrischen Gesetzen werden die Herzogen nur *Duces*, wie von dem coæve EGINHARDO genennt; haben dieselbe vielleicht auch zum voraus auf das Epitaphium gesehen?

6to. Ist demnach der Titul Rex nach dem Unterschied der Zeiten zu nehmen; wie gegenseits zugegeben wird, so ist er nach diesen, und nicht nach des Taciti Zeiten zu nehmen, da er denn offenbar obbenannte Herzoge in Bayern von

ad 6tum. Die Duces wurden zuweilen Reges genennt, jedoch nicht allzeit. Diese Ehre geschahe aber auch andern, e. g. den Sachsen. vid. unpartheyische Abhandlung §. II. n. 9. p. 17. AMMIANUS libr. 16. c. 12. thuet auch

von den alten Herzogen unterschieden hat.

auch von 16. Königen Meldung, die auf einmal zu Zeiten JULIANI APOSTATÆ in Alemannien gewesen. Und meynet wohl Herr Gegner, die brave Schwaben, und andere Völker werden sich in summa etiam libertate unter die Bayrn setzen lassen; sie haben alle die Ehre solche Regulos gehabt zu haben, daß nicht fasse, warum Er so viel Staat darauf mache; und hatte dahero nicht unrecht, da schon gegen Herrn BERGMANN erinneret, daß die Bayrn deswegen nichts zum voraus haben. Dieweilen die Titel nach Unterschied der Zeiten auseinander zu setzen, so bleibet mein Argument noch unverrückt, sintemalen ich selbsten behauptete, daß die Reges tempore Taciti mit den andern nicht zu vermischen; wann fingen aber die Duces in Bayrn an, solche Reges, wie die Fränkische Könige zu werden? wann haben sie die Oberherrschaft über die Franken, als wie diese über sie bekommen? Quando Dux Bojoariæ ordinavit Regem Franciæ? quando dictantibus Regulis Bojoariæ Franci accepere leges &c.? aut quando Boji à tempore Theoderici Francis non erant subjecti?

§. IV.

1mo. Daß die Agilolfinger nicht precario zu diesem Supremat gelanget, stehet darab zu entnehmen, daß sich die Bayern nicht anderst unter die Franken begeben, als sub conditione summæ libertatis, und daß sie Duces, besonders ex gente Agilolfingica, haben sollten (§. 1.).

2do. Nachdem dieses ihnen accordiret worden, so hatten sie Suprematum vielmehr ex pacto cum Francis

§. IV.

ad 1mum. Daß die Agilolfinger, ehe sie unter die Franken gekommen, einen Suprematum gehabt, oder sich nur sub conditione summæ libertatis unter die Franken begeben, wird mit gutem Grund widersprochen.

ad 2dum. Der AVENTIN, dessen Formalia schon oben §pho I. ad 18vum angeführet, hat zwar ein

Francis inito, als aus der Gnade der Fränkischen Könige.

ein Pactum auf die Bahn gebracht, unter was für Bedingnissen die Bayrn sich unter die Franken begeben haben, und viele unter den neuern nehmen diese Formulam ohne weitere Untersuchung an, doch fehlet es auf allen Seiten an der Probe.

3tio. Sie hatten vorhero schon nicht anderst, als sub dicta conditione summæ libertatis, dem Ostgothischen Dieterich sich unterworfen (§. 1.); mithin, als sie sich von den Ostgothen separiret, und freywillig den Franken untergeben, so räumeten sie ihnen auch diese Condition ein.

ad 3tium. Behilfet man sich ingleichen nur mit sagen, daß die Bayrn schon zuvor sich dem Ostgothischen König Dieterich sub conditione summæ libertatis unterworfen haben.

4to. Es ist alles dieses so richtig, daß es der Gegentheil selbsten nachgeben muß, in Worten: „Warum die Könige den „Bayern auf besagte Art ihre „*Duces* zu erwählen zugelassen, „und allezeit einer aus den Agilolfingischen genommen werden sollte, rühret daher, dieweilen die Bayern, nachdem „sie von den Ostgothen abgegangen, sich den Franken „NB. freywillig unterworfen, „wozu die Agilolfinger mit ihrem Ansehen vieles bey dem „Volk beygetragen haben mögen, mithin hatten die Könige Ursach genug, dem Volk „eine freye Wahl zu gestatten, „und zu verordnen, daß man „die

ad 4tum. Da ich aber selbst sagte, daß die Bayrn den Franken sich freywillig unterworfen, so wollte ich ein Argumentum ad hominem, und in so weit die Sprache Aventini annehmen, also aus der Bayrischen Schriftstellern eignen Mund den Schluß machen, daß die freywillige Unterwerfung den Bayrn ein, und andere vorzügliche Freyheiten, nicht aber Jura summæ libertatis können zuwegen gebracht haben.

Indessen wird es mein Herr Gegner hoffentlich nicht für ganz richtig halten, daß die Bayrn (wie Aventin libr. 3. c. 1. n. 7. meynet) bey dieser Gelegenheit sich zum voraus, so vieles haben bedingen können; zumalen es doch nicht

„ die Agilolfinger nicht leicht „ übergehe, als welche durch „ ihre NB. freywillige Unterwerfung schon so grosse „ Proben von ihrer Treue abgeleget, und mit der Zeit die „ Wolfahrt des Reichs nach „ Kräften zu befördern dadurch „ mehrers angefrischet werden „ sollten."

nicht einmal gewiß ist, wie und wann die Bayrn unter die Franken gekommen. Sollte ich auch AVENTINI Erzählung nachgehen, so haben die Bayrn mit den Schwaben die Franken nicht weit von Zülpig angegriffen, sind aber dergestalten zusammen geschlagen worden, daß die noch durch die Flucht entrunnene Allemanier bey dem Ostgothischen König Theoderich ihr Heyl suchen müssen, der einem Theil davon zur Gnad ein Stück von Rhätien zu bewohnen eingabe, für den andern aber bate, daß ihn der Fränkische König Clodowich verschonen mögte. Sollte es wohl ihren Sociis den Bayrn damalens besser gegangen seyn, und warum? Dennoch will ich mich hiebey nicht aufhalten, denn es mögen die Bayrn bey dieser von Aventin vorgebrachten, oder bey einer andern Gelegenheit einige vorzügliche Freyheiten erworben haben, so wird es allzeit als eine Königliche Begnadigung müssen angesehen werden: Quia sic Reges *concesserunt* eis LL. Boj. tit. 1. c. 20. §. 3. aber nicht vi pacti, wovon kein Wort zu lesen, und hätten die Fränkische Könige zu selbiger Zeit gar nicht Ursach gehabt, mitten in dem grösten Sieg mit den gleich überwundenen Sociis einen solchen Vertrag einzugehen.

5to. Dieser von den Bayern reservirten Freyheit war nicht zuwider, wann ihnen die Fränkische Könige Gesetze gegeben. Es war solches ein Effect der sehr eingeschränkten, und vielmehr einem Nexui sociali vassitico ähnlichen Unterwerfung.

ad 5tum. Wenn mein Herr Gegner endlich die Leges Societatis bis dahin erstrecket, daß denselben nicht zuwider seye, Gesetze anzunehmen, darnach zu leben, und gehorsam zu seyn, der andere Socius aber Gesetze geben, Ge- und Verbott machen könne, so wird Er auf eine Societatem adeo inæqualem verfallen, und zugeben müssen, daß ein Lands-Herr mit der

der Gemeinde (die ex Privilegio den Burger-Meister aus einer Familie zu erwählen hat, solang der Fürst nichts erhebliches an demselben auszustellen weiß) sich in einer Societät befinde.

6to. Dadurch aber, daß die Gesetze nicht nach Willkühr, sondern nach der Bayern alten Gewohnheit gegeben worden, wurde die vorbehaltene Freyheit bestättiget.

In Gemäsheit derselben hat denn auch Tassilo jene alte Bayerische Gesetze in Synodo Dingolf. in verschiedenen Stücken verbessern können, in mehrerer Erwegung der Gegentheil selbsten in §. 11. n. 9. die *Politique* derer Ueberwinder vor vernünftig hält, daß sie denen Ueberwundenen nicht nur ihre alte Gewohnheiten, und Gesetze liessen, sondern auch deren Abänderung nach Beschaffenheit der Landes-Umständen gänzlich anheim stelleten. Dann es war, wie er ferner wohl bemerket, nicht rathsam, ein neuerdings unterworfenes, und ohnehin noch auf seine alte Freyheit und Lebens-Art bedachtes Volk mit ungewöhnlichen Pflichten in gefährliche Unruhe zu setzen; demnach konnten die Könige hierinfalls alles gern bey dem Alten bewenden lassen, wann die alte Gesetze nur nichts gegen den Staat, gegen die Obermacht des herrschenden Obsiegers, und die Pflichten des Ueberwundenen in sich begriffen. Auf solche Art mochten auch die Gesetze selbst von dem Herzog mit Rath der Vornehmsten des Reichs nach abwechselnden Umständen

ad 6tum. Nirgends wurden nach Willkühr die Gesetze aufgehoben. vid. unpartheyische Abhandlung, §. II. n. 10. p. 13. add. Prolog. LL. Boj. cit. infra §. V. ad 6tum. Auch den Sachsen liesse noch CAROLUS M. ihre hergebrachte Rechten, einfolglich hierinfalls die Bayrn wiederum, wie die andere gehalten wurden. Und daß man die Gebräuche, und Gesetze der Ueberwundenen nicht leicht abänderte, erforderte freylich die Politique: Inde est, quod in Formula Ducatus apud Marculfum, Ducibus mandatum, ut populos sibi concreditos, Francos, Romanos vel Burgundiones secundum legem, & consuetudinem singulorum regerent. ALTESERRA tract. de Ducib. & Comit. p. 16.

den geändert werden, besonders in weit entlegenen Provinzien, wie Bayern, wo es den Königen zu beschwerlich, ja unmöglich gefallen seyn würde, selbst nach öfters veränderten Zeiten, mit neuen Verordnungen dem gemeinen Besten zu steuren.

7mo. Ist aber die Verbesserung der alten Gesetze eine Folge der bey der Unterwerfung vorbehaltenen Freyheit gewesen; so kann man leicht sehen, daß diesfalls Bayern sich vor andern Völkern zu rühmen habe, da andern, als den Alemannis und Suevis, dura Servitus aufgeleget worden, (§. I.) wovon, die Befügniß, Gesetze zu verbessern, keine Wirkung seyn konnte.

ad 7mum. Streiten meine in vorgehendem n. 6to. angeführte Rationes politicæ auch für andere Völker, hiemit wird hier unschicklich daraus der Schluß nur für Bayrn gemacht. Denn, daß den Bayrn allein so viele Freyheit zugestanden, aber den Suevis, und Alemannis dura servitus auferleget worden, wird von vielen Gelährten in Zweifel gezogen, und vielmehr behauptet: es habe der Vorspruch des Ostgothischen Königs Diederich bey Chlodovæo so viel vermöget, daß die harte Verfolgungen alsbalden aufgehöret. vid. HERTENSTEIN de Ducatu Sueviæ, & Alemanniæ c. 2. Dahero STRUVIUS in notit. Suev. antiq. &c. §. 119. dafür haltet, diejenige betrügen sich sehr, welche die Schwaben von jener Zeit her einen so schweren Dienstbarkeit unterwerfen wollen; zudem sind ja nicht alle Schwaben mit in diesem Kriege verwicklet gewesen, wer hat aber wohl gehöret, daß auch diese Formulam libertatis antiquæ dabey verlohren hätten.

8vo. Und wo stehet, daß diesen ebenmäsig accordiret worden, ihren Herzog zu erwählen?

ad 8vum. Den Schwaben, und andern Völkern ware es nicht nothwendig besonders zu accordiren, daß sie allzeit selbst einen Ducem aus einer Familie erwählen könnten, indeme man ohnehin die Söhne nicht leicht übergangen, vid. unpartheyische Abhandlung, §. IV. n. 6. dessen Prob, und Ursache cit. l. n. 6. 7. p. 20. nachgelesen werden können.

9no. Dar-

9no. Daraus ist noch ein weiterer Vorzug erwachsen, nemlich ein sicheres Erbrecht der Söhne, wie auch in legibus Bojoariorum T. I. C. 20. §. 3. ausdrücklich enthalten, verbis:

Dux vero, qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit & debet esse, quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis.

ad 9num. Erhielten die Söhne dadurch nichts weniger, als ein sicheres Erbrecht, und wenn Herr Gegner durch das hier 8vo gebrauchtes Wort: *accordiret*, so viel sagen will, daß die Successio vi Pacti bestättiget worden, so ist es grundfalsch. Die Leges selbsten widersprechen: Quia sic Reges antecessores *concesserunt* eis. Aus Gnaden des Königs wurde ihnen solches zugegeben.

10mo. Welche andere Herzoge hatten sich eines solchen sicheren Erbrechts zu rühmen?

Es mußte aber freylich die Wahl denen Bayerischen Gesetzen gemäs geschehen; sonsten war Tit. II. C. 9. versehen:

Si quis autem Dux de Provincia illa, quem Rex ordinaverit, tam audax, aut contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus, & elatus, vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contemserit, donato dignitatis ipsius ducatu careat, etiam & insuper spe supernæ contemplationis sciat se esse condemnatum, & spem salutis amittat. Doch hat erwiesener massen Herzog Thasilo diesen Legem aus dem Gesetz-Buch abgeschaft.

ad 10mum. Jedoch hatten sich die Söhne nicht auf ein gewisses Erbrecht zu verlassen, denn wiederum heisset es in ipsis LL. Boj. tit. II. c. 9.: Si quis Dux de provincia illa, *quem Rex ordinavit* &c. Also liessen sich die Fränkische Könige hierinfalls die Hände nicht binden.

Diese Worte: Dux --- quem Rex ordinaverit, stehen meinem Herrn Widersacher sehr im Weeg, und weiß nicht, wie Er sie genug verdrehen solle, damit nur die Libertas populi in eligendo Duce behauptet werde. Dahero derselbe sich endlich damit zu helfen suchet, entweder seye dieses von dem Fall zu verstehen, wenn die Wahl des Herzogens nicht nach den Bayrischen Gesetzen ausgefallen, oder könne man auch sagen,

gen, TASSILO habe dieses aus seinem Gesetz-Buch abgeschaft, wie oben erwiesen worden. Allein wo stehet wohl ein Wort in den LL. Boj. daß pro hoc casu, & jure quasi devolutionis, der König erst einen Herzogen zu setzen habe, oder wie kann dieses aus den Geschichten selbiger Zeiten dargethan werden? Nirgends, und so wenig, als jenes, daß TASSILO den Articul: Si quis Dux, quem Rex ordinavit, aus dem Gesetz-Buch abgeschaft, abschaffen wollen, oder können.

Das Manuscriptum in Bibliotheca Univers. Ingolst. worauf sich Herr Gegner oben §. II. 15to not. (h) berufet, erprobet nicht das mindeste, und wie viele werden noch dergleichen mangelhafte, und unvollständige Manuscripta angetroffen werden? Die Bayrische Historici, HUNDIUS, GEWOLDUS, VELSERUS, ADLZREITER &c. haben bey so fleisiger Untersuchung der ältesten Bayrischen Urkunden nichts davon finden können, daß TASSILONI nur in Sinn gekommen wäre, ein solches Gesetze aufzuheben. Und sollte es wohl jemand glaublich scheinen, daß Leuten (welche Gelegenheit hatten sogar das innerste des Archivs einzusehen, und sich so viele Mühe gegeben, alles aufzusuchen, was nur immer in die ältere Zeiten einschläget) dieser Codex nicht in die Hände gefallen? All dieses muß zu vielen Muthmassungen Anlaß geben, daß entweder diese berühmte Geschichts-Schreiber bemeldten Codicem selbst für verdächtig, und nicht des Werths gehalten haben, nur eine Meldung davon zu thuen, oder aber andere denselben für zu schlecht, und unerheblich angesehen, daß er zu Erklärung selbiger Zeiten so berühmten Männern communicirt werde. Ich bin auch gänzlich der Meynung, daß sogar Aventin, wenn er denselben gesehen hätte, sich nicht würde getrauet haben, aus einer fehlhaften Privat-Schrift solchen Schluß zu machen, obschon derselbe sonst alles zusammen raffet, wodurch die Vorrechte der alten Herzogen gröser vorgestellet werden könnten, und zu dem Ende Formulas nach Belieben hervorbringet. Wer sollte sich auch immer bereden lassen, daß ein Herzog die Macht gehabt habe, die Reichs-Grundgesetzen aufzuheben, und dasjenige abzuschaffen, quod Reges *concesserunt* eis.

Die Könige, und Ueberwinder drückten in den LL. Boj. per verba: Dux, quem Rex ordinavit, klar aus, daß ihnen die Gewalt

in

in Bestellung der Herzogen nicht benommen seye; und diesen Articul sollten die untergebene Herzogen haben ausmustern können? In der That, wenn auch ein ächtes, und von grosen Kennern recht erkanntes Manuscriptum (wie vielen Ausstellungen mag aber Ingolstadiense noch unterworfen seyn?) mit deutlichen Worten sagte: TASSILO habe den Articulum Quæst. e. g. in Comitiis Dilolfing. abgethan, so würde noch ein billiges Bedenken zu tragen seyn, ob man solcher Privat-Schrift einigen Glauben beymessen sollte, indeme alle andere Exemplaria LL. Boj. in pleniori forma zu uns gekommen, die Scriptores coævi, und posteriores nicht mit einem Buchstaben einer so wichtigen Sachen Erwehnung thuen, und dieses ex dictis nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit haben könnte. Der angerühmte Codex aber saget nicht einmal, daß, oder wo diese Königliche Verordnung in so weit in einer Reichs-Versammlung cassiret worden. Alleinig steifet man sich darin, daß oft besagtes Manuscriptum diesen Articul nicht habe; eine schöne Folge! also seye er aufgehoben worden. Wie viel Ursachen mögen aber nicht angezeigt werden, warum derselbe in diesem noch vielen andern Betrachtungen unterworfenen Manuscripto ausgelassen seyn könne.

11mo. In so weit also blieb dem König noch eine Bestättigung übrig, und heisset es: quod Rex Ducem ordinaverit in Provincia sua, ohne daß darab eine blose Amts-Verweserey zu folgern stehet.

ad 11mum. Es hilft kein Wenden, und Drehen. Die Worte der LL. Boj. tit. II. cap. 1. sind klar: Si quis contra Ducem, *quem Rex ordinavit* in Provincia illa, aut populus sibi elegerit. Dieses kann nichts anderst heissen, als: Der Herzog, welchen der König gesetzet, oder das Volk erwählet. Der König, und das Volk werden einander entgegen gesetzet. Der König hatte den Herzogen zu setzen, und das Volk den Herzog zu wählen, welcher also aus Gnad des Königs ein Vasal, und Reichs-Verweser wurde.

12mo. Auf welche Bestättigung dann die Worte Legis Boicæ: quia sic Reges antecessores concesse-

ad 12mum. Quia sic Reges *concesserunt* eis, und leiden diese Formalia keine andere Erklärung.

cesserunt eis,, zu deuten und auszulegen sind. In soweit konnte auch Rex den Herzog seines Herzogthums entsetzen.

Wie dieselbe da liegen, so müssen sie nach dem dürren Buchstaben verstanden werden, dieweilen auf solche Art die Zeit, und alle Umstände damit übereinstimmen.

vid. unpartheyische Abhandlung §. IV. n. 7. 8. p. 20.

§. V.

1mo. Woraus sich das Verfahren Caroli M. gegen Thassilonem, fidei Francis desertæ reum, gar leicht beurtheilen lässet.

2do. Daß er ihn des Herzogthums entsetzet, und ins Closter gesteckt, war angezogenem Legi nicht zuwider, als vermöge dessen derjenige, welcher sich wider seinen Lehens-Herren auflegt, ad vitam contemplativam, das ist, zum Mönchs-Leben condemniret werden solle.

3tio. So weit erstrecket sich aber sothaner Lex nicht, daß er ums Leben, und nicht nur sein Sohn, sondern sein ganzes Geschlecht um ihr sicheres Erbrecht, ja was noch mehr, seine Land-Stände

§. V.

ad 1mum. Das gnädige Verfahren CAROLI M. gegen TASSILONEM fidei Francis desertæ, aliorumque delictorum reum, ist dessen allzugrosen, und bekannten Güte allein zuzuschreiben.

ad 2dum. Weswegen er nur in ein Kloster gestecket, und ad vitam contemplativam verdammet wurde, sothane Gnad TASSILO wohl selbst erkannte, & quàm libens intravit, quem Clementia Regis, licèt morti addictum, liberare curavit. ANNAL. FRANC. ad ann. 788. apud REUBERUM.

ad 3tium. Der hieher gehörige Lex Boj. tit. II. c. 9. lautet also: Siquis autem Dux - - - tam audax, aut contumax aut levitate stimulatus, seu protervus, & elatus vel superbus atque rebellis

Stände um ihr Wahlrecht, sollten gebracht werden können.

lis fuerit, *qui Decretum Regis contempserit*, donatu dignitatis ipsius Ducati careat. Hiemit erkläret sich diese Verordnung selbst, daß schon derjenige seiner Herzoglichen Würde verlustiget, qui levitate stimulatus durch eine kleine Widerspenstigkeit sich dem Königlichen Befehl widersetzet. Der Dux aber, welcher öfters, wie TASSILO, wegen seinem grosen Verbrechen zu Gnaden wiederum aufgenommen, dennoch die gefährlichste Anschläge fortführte, und dem Reich den gänzlichen Umsturz drohete, wird in diesem Gesetze nicht begriffen, sondern ein solcher ware der Todes-Straf unterworfen, wie auch TASSILO uno *omnium* assensu zum Tode verurtheilet worden. vid. ANNAL. FRANC. apud REUBERUM. Will nun Herr Gegner Judicium Procerum über den Haufen werfen, sollen diese den Legem Boj. nicht verstanden, und gewußt haben, was in diesem Fall Rechtens seye? add. unpartheyische Abhandlung §. V. n. 3. 4. p. 22. n. 9. p. 24.

4to. Es heisset nur: Dux careat Ducatu, also für seine Person. Wo stehet etwas von seinen Söhnen, oder etwas von seinem ganzen, als wie hier dem Agilolfingischen Geschlecht? In Annalibus Loiselianis Anno 787. wo sie der Expedition wider Thassilonem Meldung thuen, lieset man:

Tunc prospiciens se Thassilo ex omni parte esse circumdatum, & videns, quod omnes Bajoarii plus essent fideles Domino Regi, Carolo, quam ei, & cognovissent Justitiam jam dicti Domini Regis, ut magis voluissent Justitiam consentire,

ad 4tum. Hier wird doch eingestanden, daß TASSILO mit Recht, und Billigkeit des Herzogthums entsetzet worden; nur solle seinem Sohn zu hart geschehen seyn, da in LL. Boj. kein Wort von dem Agilolfingischen Geschlecht stehe, daß dasselbe auch damit bestrafet werden solle, wenn einer davon ein Verbrechen begehe. Wer hat aber doch dem Herrn Gegner gesagt, daß TASSILONIS Sohn nicht mit seinem Vatter gehalten? Ich vermuthe das Gegentheil, hiemit konnte er wie sein Vatter, um allen Empörungen auszuweichen, wenigstens geschoren, und in das Kloster ver-

tire, quam contrarii esse, undique contristatus Thassilo venit per semetipsum, tradens se manibus Domini Regis. verwiesen werden. Ich will aber auch zum Ueberfluß setzen, THEODO habe an allem gar keinen Antheil gehabt, und seyen auch bey ihme hernach nicht die mindeste Unruhen zu befürchten gewesen, so hätte er dennoch keine Ansprach auf das Herzogthum zu machen gehabt, denn es ist schon bey den Franken, wie bey allen Völkeren das älteste Herkommen, daß die Söhne nichts von dem Lehen zu hoffen hatten, wenn der Vatter ex capite feloniæ dasselbe verlohren hat, welches bis auf spätere Zeiten fortgedauret; vid. unpartheyische Abhandlung §. V. n. 7. 8. p. 24. und ist nicht nöthig, daß eben die Leges ausdrücklich sagen: Der Sohn solle mit dem Vatter des Lehens beraubt seyn, dieweilen bey anderen Völkern diese Verordnung auch nicht an allen Orten zu finden, und dennoch mußte der betrübte Fall des Vatters die Söhne öfters mit treffen. Wenn also wegen den Bayrn was besonders seyn sollte, müßte vielmehr die Ausnahm, daß die Söhne den Fehler des Vatters nicht büssen sollen, aus den Bayrischen Gesetzen klar erwiesen werden, dieses wird aber nirgends verordnet, so muß es natürlicher Weis bey der Regel sein Verbleiben haben.

5to. Mit welchem Schein Rechtens konnten also die treue Bayern, wegen der That ihres Herzogs, um ihr Recht, wann er durch seine Untreue des Herzogthums sich unwürdig machte, einen andern e Stirpe Regnatrice zu erwählen gebracht werden?

ad 5tum. All dieses scheinet Herr Gegner selbst einzusehen, weswegen derselbe endlich damit eine Ausflucht suchet, daß doch die getreue Stände also unbillig um ihr Wahl-Recht gekommen wären. Es ist aber Adversarius mehr, als die Stände selbsten darum bekümmert, und will ich nicht hoffen, daß er auf die letztere Zeiten damit abziele. Die Stände bey der Entsetzung TASSILONIS waren wohl damit zufrieden, *omnium assensu* capitali sententia damnatus est. ANNAL. FRANC. ad ann. 788. & Bojoaria Comitibus ad regendum commissa est. EGINHARDUS in vit. C. M. c. 11. dagegen machte niemand den geringsten

ringsten Einwurf, und verziehen die Stände ganz willig auf ihr ex diverso capite eingeschränktes Wahl-Recht; denn eines Theils wußten dieselbe wohl, daß sie einen Ducem erwählen müßten, welcher dem König anständig seye, sonst habe derselbe die Gewalt, ihnen einen andern nach Gefallen zu setzen; vid. supra §. IV. ad 10mum. anderer Seits genossen sie das Wahl-Recht zu Gunst der Agilolfingischen Familie; als nun diese ohnehin in TASSILONE, und seinem Sohn THEODONE ausgehe, so würde doch dieses Wahl-Recht mit erloschen seyn; und wäre auch dieses nicht einmal gewesen, so hätte doch CAROLUS M. den Gewalt gehabt, dem Volk ohne weiters dieses Vorrecht hinweg zu nehmen, indeme nicht alle dabey so unschuldig waren, sondern viele TASSILONI in seinem strafbaren Unternehmen allen Vorschub thaten, hiemit sich allerdings dieser Gnad unwürdig machten, da gar wohl einem Volk der Fehler seiner Mitbürger so gut, wie sonst auch den unschuldigen Söhnen der Meyneid ihres Vatters, zur Last fallen kann.

6to. Das Unrecht gienge noch weiter. Ipsa formula Bojoariæ wurde mutiret: dann wie Conradus Urspergensis in vita Caroli M. bezeuget: Tassilo postea evocatus ad Regem, neque redire permissus est, neque Provincia, quam tenebat, ulterius Duci, *sed Comitibus* est concessa.

ad 6tum. Also wurde freylich mit allem Recht ipsa Bojoariæ Formula geändert, und wissen wir kein Reich, so nicht den grösten Abwechslungen in der Regierungs-Form unterworfen gewesen wäre. Was solle aber folgen? Nichts, als daß diese Formula, wie bey andern Fürstenthümern veränderet geblieben und bleiben muß. Wie gefährlich und bedenklich aber doch die gegenseitige Principia sind, vid. unpartheyische Abhandlung §. V. n. 17. p. 29. so schlechte Devotion zeiget Herr Gegner für das Durchlauchtigste Haus, wenn Er nur wünschet, daß die alte Zeiten, und antiqua Bojoariæ Formula zurücke kommen mögten.

7mo. Und doch war jenes, daß die Bayern nicht durch Grafen, sondern Herzogen, und zwar insonder-

ad 7mum. Viele in den Geschichten wohl erfahrne, und belesene Männer haben noch nicht recht darauf

sonderheit, aus dem Agilolfingischen Geschlecht, erwählet werden sollten, Conditio, sub qua Bojoaria Regno Francico fuit adsociata.

darauf kommen können, wann, und auf was Art die Bayrn unter die Herrschaft der Franken gekommen. vid. KOEHLER Anleitung zu der alten, und mittleren Geographie, 1. Th. p. 106. MASCOV. Geschichte der Deutschen, l. 12. §. 42. p. 128. Mein Herr Gegner will aber ganz genau die Conditionem sine qua non wissen, worunter sich dieselbe den Fränkischen Königen unterworfen, oder, wie Er saget, mit ihnen gesellschaftlich verbunden haben. Besagte Conditio müßte aber erst erwiesen werden, und daß die Bayrn mit den Franken keineswegs in einer gesellschaftlichen Verbindung gestanden, sondern als deren Unterthanen so gut, als die Sachsen, Schwaben rc. angesehen worden, lässet sich hieraus sattsam erkennen, daß diese wie andere überwundene Völker Gesetze annehmen, und allen Gehorsam ihrem gebietenden Ober-Herrn bezeigen müssen. Also heisset es gleich in Prologo LL. Boj.: Theodoricus Rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. *Ipso* autem *dictante* jussit conscribere legem *Francorum*, & *Alamannorum*, & *BAJUVARIORUM, UNICUIQUE genti*, *QUÆ IN EJUS POTESTATE erat*, *secundum consuetudinem suam*. Mit dem stimmet das Fragm. de Pipino brevi vollkommen überein: Hæ gentes (Suavorum, *Bojuariorum*, & Turingorum) Francorum summo obtemperabant imperio: vid. unpartheyische Abhandlung §. I. n. 9. p. 21. Einfolglich sind die Franken, wie die Allemannier, und diese, wie die Bayrn, mit einem Wort, ein überwundenes Volk, wie das andere gehalten worden; wenn aber eines mehrere Privilegia hatte, so bliebe doch das Vinculum subjectionis, und lässet sich daraus noch keine Societät erzwingen. vid. supra §. IV. ad 5tum.

8vo. Sonsten werden die übrige Umstände, wie gegen Thassilonem verfahren worden, von denen Scriptoribus verschiedentlich erzählet.

ad 8vum. Ist es wahr, daß die Umstände, wie gegen THASSILONEM verfahren worden, von den Scriptoribus verschiedentlich erzäh-

erzählet. Die Annales Nazariani (a) gedenken nichts von einem Todes-Urtheil, welches so gar die Bayerische Stände gegen ihn sollten gefället haben, Carolus M. aber, als ein Anverwandter, gemildert hätte. Sie sagen schlechtweg, wie er die That nicht hätte läugnen können, invitus jussus est comam capitis sui deponere. Welches obangezogenem Bayerischen Gesetze gemäs ist, dahero die Stelle in extenso verdienet beygebracht zu werden:

Dessilo autem Dux Bejuariorum, venit in Franciam, ad Regem Francorum Carolum, ad villam, quæ adpellatur Ingolumheim, post hoc ergo transmisit jam præfatus Rex legatos suos in Bejuveriam, post uxorem ac liberos jam præfati Ducis, qui studiose atque efficaciter jussionem Regis implentes adduxerunt hæc omnia una cum Thesauris, ac Familia eorum copiosa valde ad dictum Regem. Cumque hæc ita agerentur, comprehensus jam præfatus Dux a Francis, & ablatis armis ejus ductus est ante Regem. Igitur cum simul sermocinarentur, erzählet werden. Nichts destoweniger kommen sie alle, und die Nazariani selbst, in der Hauptsache überein, daß TASSILO propter insidias, & dolosa consilia seiner Würde entsetzet worden. Die hier angezogene Formalia Annal. Nazarian. bey dem FREHERO geben ganz deutlich, wie TASSILONI nur dieses so hart gefallen, daß er seinen Kopf noch bey Hofe scheeren, und sich also im Angesicht der Franken beschimpfen lassen sollte. Invitus jussus est deponere comam sui capitis, ille autem precibus magnis postulavit Regem, ut *non ibidem in palatio* tonderetur; darauf dann sich die Annales apud REUBERUM gar wohl schicken: quam libens tamen intravit (TASSILO) similiter & THEODO filius ejus tonsus, & monasticæ conversationi mancipatus est. Denn er erkannte wohl, daß es ihme sonst omnium consensu das Leben würde gekostet haben. vid. cit. Annal. ad ann. 788. apud REUBERUM: *uno omnium consensu* capite damnatus est, sed *clementia* Regis, licet morti addictum, liberare curavit. Denen ABBAS URSPERGENSIS ad. cit. ann. bey-

(a) ap. Freh. T. I. Rer. Franc. p. 89.

tur, interrogavit eum de insidiis, atque dolosis consiliis, quod cum multis gentibus jam olim ei præparare conatus fuerat. Quod cum ille negare nequaquam prævalere videbatur, *invitus jussus est comam capitis sui deponere*, ille autem magnis precibus postulavit Regem, ut non ibidem in palatio tonderetur, propter confusionem videlicet atque opprobrium, quod a Francis habere videbatur; Rex enim precibus ejus acquiescens ad S. Gannarium, Nazarium, qui juxta Rheno flumine in corpore requiescere cognoscitur, eum transmisit, & ibidem Clericus effectus & exinde exiliatus est ad cænobium, quod appellatur Gemedium: duo quoque filii ejus nomine Theoto, & Theotbertus, utrique tonsurati, & exiliati sunt. Nam & Uxor jam præfati Ducis nomine Lintburga exiliata esse comprobatur.

9no. Da nun Carolus M. die Bayerische Gesetze bestättiget, so stehet um so weniger zu rechtfertigen, daß er Thassilonem nicht nach demselben condemniret hat.

beypflichtet: cum *omnium ore* capitali damnaretur sententia, Rex *ob amorem Dei*, & *quia consanguineus* ejus erat, liberare eum cupiens; REGINO ad cit. ann. & cum omnes *capitalem sententiam* proclamarent, Rex *misericordia* motus &c. und ist nicht daran zu zweiflen, daß die Bayrn selbst seine Ankläger gewesen, vid. cit annal. apud Reuberum: crimine læsæ Majestatis *à Bojoariis* accusatus est; welches auch OTTO FRISING. libr. 4. c. 29. bestättiget, ubi: dum accusatus *à Bojoariis* fuisset &c. ABBAS URSPERGENSIS ad an. 788. sed *à Bauvariis* accusatus; und REGINO ad cit. ann. cœperunt autem eum Bavari accusare. Die Bayrische Scriptores, und der Canzler ADLZREITER p. 177. seq. edit. Francof. de anno 1710. können all dieses nicht widersprechen. Was demnach in den Annalibus Nazarianis bey dem FREHER nicht ausführlich gnug beschrieben wird, kann schon aus andern guten Geschichts-Schreibern ersetzet werden.

ad 9num. Der hieher gehörige Lex Boj. tit. II. c. 2. §. 1. lautet also: Siquis autem Dux de provincia illa, quem Rex ordinaverit, tam audax, ac contumax,

max, aut levitate stimulatus seu protervus & elatus, vel superbus atque rebellis fuerit, qui Decretum Regis contempserit, donatu *dignitatis ipsius* ducati careat, etiam & insuper spem supernæ contemplationis sciat se esse condemnatum, & vim salutis amittat. Mithin ist dieses Gesetz nicht von einem Fürsten zu verstehen, welcher sich gänzlich vom Gehorsam loszureissen, und das Reich in die gefährlichste Unruhen zu setzen gedenket, auch nach so vielfältig erhaltener Gnad nie eine Treu, und Glauben von sich spühren lässet, ja vielmehr seine Gemüths-Art ganz frey zu erkennen gibt: sed ad ultimum confessus est, se dixisse, si decem filios haberet, omnes mallet amittere, quam ita maneret, sicut juraverat. REGINO ad an. 788. Da auch vorhero TASSILO auf öfteres Ermahnen, und allen Zuspruch ohngeachtet die mit einem Eyd versprochene Treue mehrmalen gebrochen, so ist wohl an REGINONIS Bericht nicht im mindesten zu zweiflen. vid. ANNAL. Reg. Franc. ad ann. 787. ABBAS URSPERGENS. ad. d. ann. Doch würde TASSILO noch alle Gnad von dem König erhalten haben, wenn er dem Pabst HADRIANO gefolget hätte, welchen er selbst durch eine Gesandtschaft ersuchet, sich in das Mittel zu legen. Postquam enim in eodem loco venerunt missi Tassilonis Arinis Episcopus, & Henricus Abbas rogantes Papam, ut pacem faceret, litemque terminaret inter Carolum, & Tassilonem Ducem, est qua causa multum coarctatus est apostolicus. Rex ad postulata respondit, se per multa tempora quæsisse, sed minimè obtinere potuisse: *ne tamen inobediens videretur esse monitis apostolicis asseruit se in ejusdem Papæ præsentia cum eisdem missis pacem velle firmare.* REGINO ad ann. 787. Man sahe aber bald, daß TASSILO nur sich beschönen, oder eine Zeit gewinnen mögte, sein Vorhaben besser auszuführen: & responderunt (missi) sibi hac de re nihil esse commissum, nec se de hoc negotio aliud facturos, quam ut responsa Regis atque Pontificis Domino suo reportarent, quorum verbis Papa commotus, velut fallaces ac fraudulentos anathematis gladio statuit feriendos, si ab olim Regi promissa fide discederent. ANNAL. FRANC. apud REUBER. cit. REGINO, ABBAS URSPERGENSIS. Doch scheinet noch hernach der gütige König CARL, in Ansehung HADRIANI, TAS-

SILONI seine Schuld vergeben zu haben, daß er seinen Sohn THEODONEM und 12. Geißlen angenommen, und demselben weiters die Regierung in Bayrn überlassen. Rex - - natura mitissimus supplici, ac deprecanti (TASSILONI) pepercit, acceptisque ab eo, præter filium Theodonem, aliis XII. obsidibus, & populo terræ per sacramenta firmato in Franciam reversus est. ANNAL. REG. FRANC. apud REUBER. ad an. 787. ALBERTUS STADENS. So viel hatten also die Agilolfinger der Geistlichkeit zu danken, daß sie durch deren Vermittlung ihrer grosen Würde, und Ehre nach so vielen Verbrechen doch nicht wären entsetzet worden, wenn Tassilo nicht durch neue Fehler des Herzogthums endlich sich selbst verlustiget gemacht hätte. vid. VELSER. rer. Boj. libr. V. p. 170. ADLZREITER p. 177. seq. BRUNNER. part. 1. libr. V. p. 187. und SIGEBERTUS GEMBLACENSIS ad ann. 782. schreibet es dem Pabst ganz allein zu, daß TASSILO von CAROLO noch in Gnaden angesehen worden. THASSILO (inquit) Dux Bojoariæ ab ADRIANO Papa CAROLO Regi conciliatur.

10mo. Die fremde Römische oder andere Gesetze haben diesen Legem nicht abrogiret. Solches hat bereits Gundling eingesehen, wann er schreibet (b):

Merito quæritur, quænam sit illa lex Bajoariorum, secundum quam capite damnatus est Thassilo? & sciunt peritiores inveniri illam in lege hujus populi, Tit. II. c. 9. simulatque statui, ut dux rebellis Regnum, hoc est, ducatum cum vi salutis amittat, ad supernam contemplationem

ad 10mum. Ist bereits schon in der unpartheyischen Abhandlung §. V. ausgeführet worden, daß die Kinder nichts an den Lehen-Gütern des geächten Vatters zu suchen hatten, und der Meyneid mit der Todes-Strafe beleget worden. Daß auch TASSILO vermög des Bayrischen Gesetzes davon nicht ausgenommen ware, habe ich ebenfalls alldorten n. 3. n. 4. p. 22. n. 5. p. 23. n. 9. p. 24. ganz klar erwiesen, einfolglich mein Herr Gegner auf die citatis locis vorgebrachte Fundamenta

(b) ad L. Jul. Maj. c. 11. §. 8. p. 113.

nem damnatus. Unde mirum valde, quomodo mortis supplicium dictari Thassiloni potuerit a Judicibus, cum Boji eum accusarent. Supernæ contemplationis vita, vita monastica est, ut recte arguit doctus Marburgensium Professor Schminckius ad Eginhartum, quare in mentem venit, Bojos quidem accusasse principem suum, sed Francos eum tanquam reum majestatis capite statuisse more suo plectendum, donec ipse ad legem antiquam Boicam provocans, tonsa tandem coma ad vitam solitariam, Caroli indulgentia, ad mentem veteris legis transferretur: cui conjecturæ haud parum favere REGINO videtur.

menta antworten, und nicht in einem wiederum unrichtigen Supposito hätte fortfahren sollen, daß die fremde Römische Gesetze den Legem Bojoariorum nicht abrogiret, denn ich habe ja schon aus verschiedenen Ursachen strittig gemacht, daß jemalen ein solches Gesetz in Bayrn gewesen, kraft dessen ein Herzog ohne Gefahr der Todes-Strafe nach Gefallen sich aufführen könnte. Demnach vergebens de abrogatione legis disputiret wird, cujus existentia negatur, & pernegatur. Zudeme verlangte ich zu wissen, ob nicht die Vornehmste des Reichs, und die Bayrn selbsten, die Reichs-Grundgesetze sollten verstanden haben, die doch alle bey dem Todes-Urthel zugegen waren, und wenn wenigstens die Nachkommenschaft nicht durch dem Fall TASSILONIS hätte gestrafet werden sollen, was man doch wegen HENRICO LEONE dem Braunschweig-Lüneburger antworten würde; auf dieses, wie auf mehrere Vorwürfe erhalte ich keine Antwort.

§. VI.

1mo. Die Carolinger sind in die Fusstapfen der Agilolfinger eingetretten, indem sie eben dieselbe Jura Suprematus &

§. VI.

ad 1mum. In der unpartheyischen Abhandlung §. VI. n. 1. p. 29. n. 2. p. 30. habe ich die irrige Meynung wiederle-

& Jura Regia excerciret haben. Sie, und nicht die Päbste, haben befohlen, wie es nach oben §. I. angezeigten Juribus habilibus, & a potestate sæculari in Ecclesiasticis exerceri haud refragantibus, in Bayern zu halten, ausweis der Capitularien Caroli M. de Justitiis Ecclesiarum, de Potestate Episcoporum, de Concordia Episcoporum & Comitum (a).

derleget, daß die Carolinger mit den Agilolfingern zu vergleichen; dennoch fähret man gegenseitig in diesem unrichtigen Satze ohne die mindeste Prob fort. Die Carolinger waren aber Lands-Herrn, und übten die Jura Suprematus in Bayrn nicht wie die Agilolfinger als Administratores aus. vid. §. I. ad 2dum, §. III. ad 4tum, add. unpartheyische Abhandlung §. VI. n. 5. p. 31. Die Carolinger waren die Obsieger, welche die Bayrn Jure Belli, wie andere Provinzen, sich unterwarfen, Gesetze vorschrieben, und sie als Unterthanen des Fränkischen Reichs hielten, nicht aber haben die Agilolfinger die Franken bekrieget, und besieget.

Die Päbste haben ebenfalls in Ecclesiasticis alles verordnet, und getrauten sich hierinfalls die Herzoge nichts anzumassen. §. II. ad 11mum, unpartheyische Abhandlung §. II. n. 4. p. 8. n. 5. p. 9. n. 6. p. 10. Die Carolinger hatten das Recht, welches man andern Königen einraumet, und liesse ja JUSTINIANUS auch viele Leges, die Materias Ecclesiasticas, und sogar Fidei betreffen, in seinem Codice promulgiren, doch sind diese Leges von einer geistlichen Versammlung von den Bischöffen, und nicht von den weltlichen ex Jure quodam Regio, oder Jure *circa* Sacra gemacht worden. Warum man aber die Regenten selbst bey geistlichen Verordnungen gern gesehen, und auch die Duces, und Administratores nicht leicht ausgeschlossen, davon habe ich oben geredet. vid. §. IV. ad 4tum.

2do. Sie haben auch die Titul Regis und Regni Bojariorum beybehalten, wie die Subscriptiones Diplomatum beym Gewoldo (b) klar

ad 2dum. Man wird wohl hundert Stellen finden, wo TASSILO wird *Dux*, nicht *Rex* genennt. Die Coævi denken nicht an den titu-

(a) in Corp. Jur. Germ. pag. 722. seq.

(b) Addit. ad Metr. T. I. p. 12. Tom. III. p. 61.

klar zu erkennen geben. Die Agilolfinger waren zwar Vasallen vom Fränkischen Reich, übrigens aber Herren vor sich, mithin keine Administratoren (§. I.).

titulum Regis, und wie allenfalls der von andern gebrauchte titulus *Regis* zu verstehen wäre, habe ich in der unpartheyischen Abhandlung §. III. n. 9. n. 10. p. 17. schon angezeiget. add. supra §. III. ad 6tum, §. IV. ad 17mum. Die Agilolfinger waren freylich *Vasallen*, wie alle andere Herzoge in dem Fränkischen Reich, aber daß sie zugleich Herrn von Bayrn gewesen, hätte Herr Gegner beweisen sollen. vid. unpartheyische Abhandlung §. I. n. 3. 4. p. 6. add. supra §. I. ad 2dum.

3tio. Die Söhne der Heerführer zu denen Carolinger-Zeiten hatten sich auf kein Erbrecht zu verlassen, wohl aber bey denen Agilolfingern (§. IV.).

ad 3tium. A CAROLO M. Provincia (Bojoaria) Comitibus ad *regendum* commissa est. EGINH. vit. C. M. c. 11. und TASSILO wurde mit seinen Söhnen aus Gnaden auf ewig in das Kloster verwiesen; wie konnten damalens die Agilolfinger ein Erbrecht gehabt haben? Zuvor aber hatten die Könige die Gewalt einen Herzogen zu setzen, wenn ihnen der vom Volk erwählte nicht anständig wäre. vid. unpartheyische Abhandlung §. IV. n. 4. p. 19. lex Boj. tit. II. 1. n. 1.

4to. Diese waren auch, als Vasallen, Herren in Bayern, und besassen dieses Herzogthum als eigen, in mehreren Betracht ein Lehen Dominium utile ist, und der Lehens-Mann an der Proprietät des Lehens Theil hat. Die Carolinger setzten zwar in Bayern Grafen und Marggrafen als Amts-Verweser: darinnen bestehet aber eben das Unrecht, so sie den Bayern angethan, daß sie ihnen

ad 4tum. Die Agilolfinger waren Vasallen auf Art, und Weis, wie ich oben §. I. ad 2dum dargethan. Nachdeme aber TASSILO seiner Würde *omnium consensu* entsetzet worden, so stunde es den Carolingern vollkommen frey eine neue Regierungs-Form in dem Herzogthum einzuführen. Weder TASSILO, weder seine Söhne noch die Stände hatten deswegen eine Klage erhoben;

 zum

nen ihre Herzogen entzogen, die zwar Vasallen, aber keine Amts-Verweser gewesen (§. V.).

zum Ueberfluß ist alles mit ihrer Einverständniß, und gutem Willen geschehen.

5to. Blos tempore belli schickten si. manchmal einen Ducem, der die Comites und Marchiones commandiren mußte.

ad 5tum. Die Carolinger regierten auch frey, und bestellten in Bayrn zu Friedens- und Kriegszeiten die Grafen, Marggrafen, und andere Dienste nach Belieben.

6to. Luitpoldus, Luitpaldus, Luitwaldus, naher Anverwandter Kaysers Arnulphi und Ludovici Infantis, wird in denen Diplomatibus zuweilen Comes, zuwei-

ad 6tum. Ware es nichts ungewöhnliches, daß einer zuweilen *Comes*, zuweilen *Dux*, oder auch *Marchio* genennet wurde; daß aber LUITPOLD (**) schon von

(**) Es kommt hier nicht auf die Genealogie LUITPOLDI an, dahero auch hier den Streit nicht rege machen will, ob LITOWINDA eine rechtmäßige Gemahlin CAROLOMANNI gewesen, oder nicht. Vielmehr ist darauf zu sehen, ob LUITPOLD (da ihn REGINO mit dem Herzoglichen Titel beehret) auch, wie heutiges Tags die Herzoge, Herr von Bayrn gewesen. Man findet aber, daß eben noch sein Grosvatter HERNUSTUS I. Anno 862. seiner Ehren entsetzet worden. LAMBERT. SCHAFNABURG. ad an. 861. ANNAL. FULD. ad an. 861. und waren LUITPOLDI Vorfahrer (wie Herr Gegner wohl bemerket) grose Helden und Staats-Minister, keine Domini territoriales. Wie solle nun auf einmal LUITPOLD mit dem Herzogthum Bayrn gar als Lands-Herr belehnet worden seyn, da doch die Carolinger wohl wusten, wie viel es Mühe gekostet habe, die mächtige Herzoge in schuldigem Gehorsam zu halten. Diese sollten sich der alten Gefahr ausgesetzet, und durch eine grösere Macht ihnen die Waffen in die Hände gegeben haben? Eben da LUITPOLDUS bald Dux, bald Comes genennet wird, kann man daraus sein Amt erkennen. Duces enim, si qui fuêre, subinde & Comitum potestate usi sunt. Potestate autem magna hi fuêre præditi,

weilen Marchio, auch Dux genannt, und es ist wahrscheinlich, daß derselbe, wie uns Arenpeck (c) berichtet, schon von Kayser Arnulpho oder dessen Sohn Ludovico Infante, wegen der nahen Bluts-Verwandtschaft (d), und in Betracht seiner grosen Heldenthaten, mit dem Ducatu Bajoariæ beliehen worden. von ARNULPHO oder seinem Sohn LUDOVICO Infante mit dem Ducatu Bojariæ beliehen worden, ist nicht zu erweisen, obwohlen ihn REGINO ad an. 967. Ducem nennet, anderwärts aber heisset es nur: LUITPOLD *Comes*, und werden die Worte *Dux*, und *Comes* öfters vermenget.

Die Carolingische Regenten in Bayrn hatten zwar post divisionem inter filios Ludovici Pii factam so gut ihre Vassos, als zuvor die Fränkische Könige. Diese konnten jedoch sich auch so wenig eines sicheren Erbrechts getrösten, als jene. Wovon ich in meiner unpartheyischen Abhandlung §. VI. n. 3. p. 30. aus den ANNAL. FULDENS. ad an. 884. an WILLIHALMI, und ENGILSCHALCI Söhnen ein klares Exempel gabe.

7mo. Nach

prædití, VICARIA tamen tantum, non PROPRIA. Consistebat ea in jure dicundo; & si necessitas efflagitaret, in ducendo Cives in aciem. CONRING DE DUCIB. & COMIT. §. 13. 14. hinc Duces non minus, quam Comites appellati sunt. ECCARD. in annot. AD CATECHES. THEODISC. p. 150. add. CHRON. SPIRENS. lib. II. Cap. 16.

(c) in Chron. Bavariæ Lib. III. c. 15. p. m. 136.

(d) Er war ein Sohn HERNUSTI II., und Enkel des Schwieger-Vatters CAROLOMANNI HERNUSTI I., eines Bayerischen Fürstens aus dem Agilolfingischen Geschlecht, dessen schon unter LUDOVICO PIO und LUDOVICO GERMANICO als des grösten Heldens und Staats-Ministers gedacht, auch wegen seiner Abkunft von den Agilolfingern von denen Scriptoribus coævis mit dem Titul eines Herzogen belegt wird, wie alles dieses gar schön und weitläuftig in des Herrn von Falkenstein Bayerischen Geschichten Tom. I. P. II. Per. 3. Cap. 2. Sect. item. Period. 4. cap. 1. bewiesen und mit Auctoribus coævis bestärket wird.

7mo. Nach seinem Anno 907. erfolgten Tod, also noch bey Lebzeiten Ludovici Infantis, succedirte ihm, nach dem Zeugniß Annalistæ Saxonis (e), Continuatoris Reginonis (f), und anderer, sein Sohn Arnulphus, welchen der Annalista Saxo virum animo & corpore spectabilem nennt.

ad 7mum. ARNULPHUS (welcher LUITPOLDO succedirte) ware so wenig, als sein Vorfahrer, Herr in Bayrn, ob derselbe aber LUITPOLDI Sohn gewesen, davon haben wir keine sichere Nachricht, obschon ihn ANNALISTA SAXO und der Continuator Reginonis dafür ausgeben.

§. VII.

1mo. Weilen jedoch bey Leb-Zeiten des Kaysers Arnulphi und Ludovici Infantis das Dominium directum und die höchste Gewalt, oder Souveranität, bey dem König geblieben, und diese erst nach in Ludovico Infante Anno 911. erloschenem Stamme der Carolinger aufgehöret, so griffen die Bayern wieder nach ihrer vorigen Freyheit, und

§. VII.

ad 1mum. Wenn AVENTIN vor so vielen Jahr-Hunderten eher gelebt hätte, so mögte es seyn, daß er mit seinem Erzählen einigen Eindruck mache. Allein die Authores synchroni wollen von allem diesem nichts wissen, und wird vielmehr aus den ältern Geschichts-Schreibern das Gegentheil bewiesen. ARNOLD konnte nichts gegen CON-

(e) ad an. 907. verb. Anno Dominicæ Incarnationis IXCVII. LUITBALDUS Dux Bavariæ ab Ungaris est in prælio occisus. ARNULPHUS LUITBALDI filius in ducatu successit, vir animo & corpore spectabilis &c.

(f) ad d. an. ibi: Anno Incarnationis DCCCCVII. Bavari cum Hungaris congressi multa cæde prostrati sunt, in qua congressione LUITBALDUS Dux occisus est, cui filius suus ARNULPHUS in ducatu successit.

und beruften in Gefolg derselben, und des damit verknüpften Wahl-Rechts (§. 4.), Arnulphum zu ihrem Souverainen Herzog und König, wie solches Aventinus (a) berichtet, in Worten: In eo (Ludovico) familia regia in Germania & Bojoaria defecit, Bojorum Proceres atque Pontifices inferias Regi dicunt; Ex veteri Instituto, quo ipsis ex se & Nariscis Principem, ubi defecisset Principalis Prosapia, instaurare licebat, *Arnulphum Regem* Bojorum salutant.

CONRADUM ausrichten, sondern muste mit den Seinigen durch die Flucht bey den Hunnen seyn Heyl suchen, und wo sollte es wohl gefehlet haben, daß CONRAD die Bayrn nicht hätte demüthigen können; ein Volck, Regi inferias dicat? welches nicht einmal im Stand ware, seinem Herzogen einen sichern Aufenthalt zu geben? Hat der König doch andere Fürsten, und Herrn, als BURCARDUM in Schwaben, EVERHARDUM in Franken, GISELBERTUM, Herzogen in Lothringen, und den mächtigen Herzogen in Sachsen, und Thüringen HENRICUM zu Paaren gebracht; also hat AVENTINI Bericht nicht von weitem eine Wahrscheinlichkeit, daß CONRAD den Bayrn ein mehreres, als andern eingeräumet, oder diese sich ein mehrers hätten zueignen können. vid. unpartheyische Abhandlung §. VII. n. 3. 4. 5. p. 33. wobey noch sonderbar zu merken, daß also die Bayrn vielmehr zu eben den Zeiten CONRADI (da die übrige Herzogen nach Lehr MONZAMBANI, LUDEWIGII, und anderen rc. auf das höchste gestiegen) zu kurz gekommen waren. Was jedoch von angeführter Rechts-Gelährten ihren Meynungen zu halten, habe ich in der unpartheyischen Abhandlung §. III. n. 5. 6. pag. 15. §. VII. n. 4. 1. p. 32. §. XI. n. 7. pag. 49. §. XII. n. 1. pag. 55. angezeiget.

2do. Er hat daher auch in Bayern Regia Jura exerciret, wie bereits der ehemalige berühmte Utrech-

ad 2dum. Hier beziehet sich Herr Gegner auf den Utrechtischen Professor OTTO, diesen solle

(a) L. IV. p. 90.

Utrechtische Professor Otto (b) erkannt hat, verb. Idem Rex appellatur in Chron. Cosm. Pr. Anno 937. etiam Wittichindus Corbej. 1. Ann. apud Meibom. T. 1. p. 537. Regnum ei tribuit, cum propter alia, tum quia par Regibus jus habebat in suo Ducatu, sive ut Justinus L. 1. c. 7. ait: & si non Regiam vitam, proximam tamen Majestati Regiæ ducebat.

solle Er auch für einen Richter haben, da derselbe cit. c. saget: Bavariæ Dux ARNULPHUS, jam tum illis temporibus, quum Sacrorum regimen integrum adhuc *stabat penes Cæsares*, ab HENRICO Aucupe jus ordinandi Episcopos obtinuit. Wie kommt es denn, daß man gegenseitig durchgehends behaupten will, vor Zeiten haben die Herzoge, und nicht die Fränkische Könige das sogenannte Jus Regium in Ecclesiasticis gehabt? Was aber ARNULPH von HENRICO erhalten, davon wird ein mehrers seq. §pho VIII. gesagt werden. Das Wort *Rex* wird auf allen Seiten hervorgestrichen, ich finde es nicht mehr der Mühe werth, mich dabey aufzuhalten. vid. unpartheyische Abhandlung §. III. n. 9. 10. p. 17. 18. add. supra §. III. ad 6tum., §. II. ad 13. 14. 16. 17.

3tio. Dieses, und daß Conradus I. more Carolingorum regieren wollen, zog ihm freylich dessen Haß zu, so daß er mit den Seinigen zu den Hunnen flüchten muste; wann er aber ein Uebel hiebey gestiftet, so lässet sich solches noch entschuldigen. Post Carolingos wollte ein jeder König seyn. Also war es ihm nicht zu verdencken, daß er die Formulam Regni Bojoariæ, wie sie nach Maaß der älteren Zeiten, unter den

ad 3tium. Erstens ist hier in Betracht zu nehmen, daß ARNOLF sich die Königliche Ungnad auf den Hals gezogen, weilen er sich die höchste Vorrechten zugeeignet; Zweytens, daß CONRAD more Carolingorum regieren wollen. Ersteres glaubet Herr Gegner könne wohl entschuldiget werden, da post Carolingos ein jeder König seyn wollte. Allein dieses ist eben der Eckstein, wo so viele unter den Publicisten anstossen.

(b) De Jure Imperat. & Stat. & circa Sacra opusc. p. 673.

den Carolingern noch mehr bestättiget worden, beybehalten, selbsten König seyn, und Conradum I. nicht agnosciren wollte, instinctus forte, wie *de Ludewig* (c) saget, a majorum consuetudine, qua Bojoaria peculiare Regnum, *Franciæ seorsim spectatæ non impar*, constituit.

stossen. Die Fürsten rebellirten zwar aus verschiedenen Ursachen gegen CONRADUM, daß man aber extincta Carolidarum stirpe durchgehends ernstlich darauf bedacht ware, die Administratores Provinciarum als König, oder als Herrn für sich, und independent auszuruffen, davon melden die Coævi nichts; vielmehr hielten es die Stände endlich für rathsam ein mächtiges Ober-Haupt zu erwählen, damit sie desto besser gegen ihre feindseelige Nachbarn, und innerliche Unruhen gesicheret seyn mögten. Demnach trugen sie OTTONI ILLUSTRI freywillig den Reichs-Zepter an, welchen dieser aber wegen hohem Alter abgeschlagen, vid. LUITPRAND. libr. II. c 7. WITTICHIND. Chron. libr. 1. GOTOFRID. VITERB. OTTO FRISING. libr. VI. cap. 15. und wurde hernach auf dessen Vorspruch CONRADUS erwählet, REGINO ad An. 911. SIGEBERTUS GEMBL. ad An. 912. DITMARUS MERSBURG. l. 1. HERMANNUS CONTRACT. ad An. 911. einfolglich zeigten die Herzoge durch die neue Wahl klar, daß sie zu selbiger Zeit nicht selbst König seyn wollten, oder ihr Vorhaben auszuführen nicht getrauten. Sie waren und blieben mortuo Ludovico Infante noch Administratores Provinciarum. Utinam (sagt GUNDLING de Stat. reipubl. Germ. sub CONRAD. I. p. 38.) perpenderent, nonnisi in iis provinciis Ducum nomina invaluisse, ubi belli formido ingruit, strepitumque excitavit. Sic in Bojorum confinibus occurrit Dux militiæ contra Hungaros, Præfectus LUITPOLDUS, & postea ARNOLPHUS. In Thuringis cernitur POPPO Dux, quos iidem barbari sæpe vexabant. In Saxonia contra Normannos LUITOLPHUS, BRUNO, OTTO Duces vigilias agebant. In Lotharingia GISELBERTUS adversus CAROLUM Simplicem, & Francos occidentales, quin etiam Normannos Dux legitur constitutus. In

(c) Germ. Pr. C. 3. §. & in Not. sub. Lit. I.

In Francia prioribus item oppositus cernitur Marchio seu Dux, qui tanto magis necessarius videbatur, cum quoque barbari per Bavariam irrumpentes vastationem minarentur. In Suevia ii, qui *Comites* nuncupabantur, sæpe *Ducis* nomen induerunt, cum vel Burgundi vel eædem ex Hungaria gentes prædas agerent, in civilibus Comitum titulo contenti; und was brauche ich frembden Beweises, gestehet doch mein Herr Gegner supra §. VI. n. 3tio. selbsten, daß die Söhne der Heer-Führer zu denen Carolinger-Zeiten sich auf kein Erb-Recht zu verlassen hatten. Die Exceptio wegen den Bayrischen wird aber nirgends erprobet, also bleibet es in der Regel, daß sie blosse *Beneficiarii*, und Reichs-Verweser gewesen, und auch exarescente Carolidarum stirpe geblieben, mutatio enim non præsumitur. Man fande vielmehr für gut und verträglich die alte Regierungs-Form beyzubehalten, dahero wurde auch CONRAD durch allgemeinen Beyfall zum König erwählet. CHUNRADUS *omnium* electione regnum accepit. *Chron.* ABB. URSPERG. ad An. 913. OTTON. FRISING. libr. VI. cap. 16. und bezeuget LIUTHPRAND. histor. libr. II. cap. 7. quod CONRADUS *cunctis* à populis Rex ordinatus sit.

Demnach wolten weder die Herzoge selbst als Könige und Lands-Herrn regieren, noch das Volk dieselbe als Könige haben; liesse sich auch einer hernach zu Sinn kommen, eine Neuerung anzufangen, so suchte ja CONRADUS, etiam fatente D. Adversario, die Carolingische Regierungs-Form nach allen Kräften beyzubehalten. Was de LUDEWIG beybringet, bestehet in lauter Muthmassungen, worin er sein ganzes Systema aufführet.

§. VIII.

1mo. Eben deswegen weigerte er sich auch nach Conradi I. Tod Henricum Aucupem zu erkennen, der sich aber endlich mit ihm verglichen, und ihm den Her-

§. VIII.

ad 1mum. CONRADUS hatte ex dictis & concessis auf die Regierungs-Art der Carolinger fest und steif gehalten, auch die Herzogen, welche

Herzoglichen Titul, nebst dem Herzogthum zu Lehen, insonderheit aber das Regium Jus investiendi Episcopos, überlassen.

che ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachleben wollten, durch die Waffen in die Enge getrieben; wäre es also immer thunlich gewesen, so würden sie so strenger Regierung überdrüßig, nach dessen tödtlichen Hintritt sich noch als Könige in ihren Provinzen aufgeworfen haben. Allein CONRADUS stunde in solchem Ansehen, daß die Stände nur auf sein Vorwort HEINRICH den Vogler mit Hindansetzung anderer grossen Competenten zu ihrem König erwählten. URSPERGENS. ad An. 920. Denn CONRADI Bruder Herzog EVERHARD, wie auch ARNULPHUS, trachteten selbst nach der Königlichen Cron in Deutschland. ECKHARDUS Junior de cas. Monast. S. Galli c. V. pag. 61. LIUTPRAND. II. 7. wie kann man also sagen, daß sie keinen König nicht leiden wollen? Der mächtige HENRICUS ware zwar ARNULPHO nicht anständig, dieser stellte ihm aber nachdrücklich vor, daß es auf seine Stimme gar nicht ankomme. vid. LIUTPRAND. II. cap. 7. Und da ein Herzog sich gegen den König CONRAD, und HEINRICH ungehorsam zeigte, so beschrieben ihn die Historici als einen Rebellen. cit. LIUTPRAND. hist. II. cap. 7. OTTO FRISING. libr. VI. cap. 16. URSPERG. ad An. 914 HENRICUS wollte jedoch nicht nach der Strenge mit ARNOLPHO verfahren, sondern solle denselben mit überhäuften Gnaden-Bezeigungen zur Ruhe gebracht, und ihme unter anderen das Jus investiendi Episcopos überlassen haben, wovon zwar WITICHINDUS coævus nicht das mindeste gedenket. vid. unpartheyische Abhandlung §. X. n. 5.

2do. Die Worte Statuum Bavariæ beym Liutprand (a) lauten folgender Gestalt: Æquum justumque nobis videtur, ut quod Prædecessores tui non habuere, tibi concedatur, scilicet,

ad 2dum. Wie die Worte Statuum Bojoariæ beym LIUTPRAND. lib. II. cap. 7. lauten, so hätte ARNULPHUS durch das Jus investiendi Episcopos ein Vorrecht erlanget, welches seine Vor-

(a) L. II. C. 7.

cet, quatenus totius Bojariæ Pontifices tuæ ſubjaceant ditioni, tuæque ſit Poteſtatis, uno defuncto alterum ordinare. Wobey Gundling anmerket: (b) Nam cum olim ad *NB. Jus Regium* pertinuiſſet, cooptare in Bavaria Præſules, qui a Ducis partibus plerumque alieni erant, nunc Henrici liberalitate eo res adducta eſt, ut illud acciperet Arnulphus arbitrium, Sacerdotalis auctoritatis aliquando intolerantior.

Vorfahrer nicht gehabt, quod prædeceſſores tui *non* habuere; welches GUNDLING mit deme beſtättiget, cum *olim ad Jus Regium* pertinuiſſet cooptare in Bavaria Præſules, mithin beziehet ſich wiederum mein Herr Adverſarius auf einen Auctorem, der ihme vielmehr entgegen ſteht, da er mit Herrn Bergmann vertheidigen will, daß dieſe Vorrechten Jure poſtliminii an Bayrn zurückgefallen, und den Herzogen, nicht den Königen *olim* zugeſtanden ſeyen. Uebrigens iſt es wohl nicht zu verwunderen, daß GUNDLING ein Proteſtant ſage, die Gewalt Biſchöffe zu ſetzen klebe einem Juri Regio an.

3tio. Ob Henricus viel gute Worte gegeben, daß ein Vergleich zu Stand kommen möchte, darauf kommet es nicht an, genug, daß ſie ſich verglichen, und was Arnulphus erhalten, aus einem Vergleich herrühret; wiewohlen auch Herr Hof-Rath Pütter (c) geſtehen muß, daß Arnulphus Malus in Bayern ſich empöret, ohne daß ihm der König gewachſen geweſen: welches wohl verurſachen können, daß Heinrich um ſchön

ad 3tium. Laſſe ich zu, daß es nicht darauf eben ankomme, ob HENRICUS viele gute Worte wegen einem Vergleich ausgegeben, jedoch muß mir auch eingeſtanden werden, daß man vernünftiger Weis nicht muthmaſſen könne, es werde HENRICUS ſo anſehnliche Vorrechten ohne die äuſſerſte Noth verſchlaudert, und die Jura Regia ſowohl ARNOLPH, als ſeiner Nachkommenſchaft auf ewig zugeſagt haben. Herr Hof-Rath PUTTER

(b) in Henr. Auc. p. 86. &c. Vol. II.

(c) Vollſtändiges Hand-Buch der Teutſchen Reichs-Hiſtorie p. 145.

schön Wetter gebeten, und Friedens-Vorschläge thun müssen.

TER kann schon glauben, daß HENRICUS dem ARNULPHO nicht gewachsen ware, dessen ungeacht bin ich doch von der Bescheidenheit dieses gelehrten Auctoris vollkommen überzeuget, daß er diejenige nicht gleich für dumm, und Leute von einem erhärten Hirn ausschreye, die ihm hierinfalls den Beyfall nicht geben. Warum ich dafür halte, daß HEINRICH noch Macht und Kräften habe gnug gehabt den ARNOLPH zu demüthigen, davon habe ich schon in der unpartheyischen Abhandlung §. VIII. n. 5. p. 38. einige Ursachen angezeiget. Der Ursperger Abt CONRAD von Lichtenau hielte meine Meynung schon vor 500. und mehrern Jahren für sehr wahrscheinlich, indem derselbe ad annum 920. schreibet, quod ille (Arnolphus) videns, neque regi resistere, non sufficere perpendens, portis apertis egressus est ad regem. Demnach HENRICUS nicht um schön Wetter wird gebeten haben.

4to. Dem ist gemäß, was Witikind erzählet, Arnulphus seye honorifice vom König, als er sich zu ihm begeben, empfangen, und sein Freund genennet worden, gestalten auch Ditmarus diesen Humilem, und Sigebertus Gemblacensis Pacificum nennen, nicht, wie Gundling (d) dafür hält, quod reformidaret Belli pericula, sed quod longe in posterum prospiciens nunquam ad vim, atque arma ruendum censeret, quamdiu Pacis conditiones idem commodum, eosdemque gloriæ fructus promitterent.

ad 4tum. HENRICUS ware ein grosmüthiger Herr, wuste seinen Feinden zu verzeihen, und gefiele ihme wohl, daß ARNOLPH seinen Fehler selbst erkennt, wie er im Gegentheil ihn ganz gewiß durch die Gewalt der Waffen zum Gehorsam würde gebracht haben; denn dieser grose König hat freylich bey seiner guten Verfassung keine Kriegs-Gefahr, und den ARNOLPH nach so vielen erfochtenen Siegen nicht geförchtet; dieweilen derselbe aber humilis, und pacificus ware, so mag es seyn, daß er den-

(d) l. c. p. 90. Litt. S.

denselben lieber durch Gnaden, als mit Waffen, und unnöthigem Blutvergiessen auf den rechten Weeg zurück führen wollen.

5to. Und was will man mehr? Arnulphus hat sich accommodirt, und die Friedens-Vorschläge angenommen, somit Henricum Aucupem als König agnosciret, seinen Anspruch auf das Königreich fahren lassen, des Königlichen Titels sich begeben, und sein Herzogthum zu Lehen offeriret, wogegen sich oberwehntes Jus Regium, ja alle übrige Genti Boicæ längst vorher zugestandene Jura gar wohl haben ausbedingen lassen, da alle Vergleiche aliquo dato, aliquo retento, getroffen werden.

ad 5tum. ARNOLPH muste sich wahrscheinlich nolens volens zum Ziel legen. Unpartheyische Abhandlung §. VIII. n. 5. pag. 38. §. IX. n. 8. pag. 45. als welcher schon unter CONRAD I. der ihn mit der ganzen Familie zu den Hunnen verjagte, durch eigenen Schaden erfahren hat, wie üble Folgen es nach sich ziehe, wenn man sich gegen mächtige Könige auflehnen wolle; derohalben sich derselbe die Gelegenheit gar wohl zu Nutzen machte, und in allem ganz willig accommodirte, besonders, da er sahe, daß ihme CONRAD das Jus investiendi Episcopos wenigstens ad dies vitæ aus Gnaden verleihen wolle. Die Vergleiche geschehen zwar dato, & retento inter partes litigantes in re dubia; wenn aber ein Regent seinen Unterthanen in Ansehung des allgemeinen Ruh-Stands einige Vorrechten aus Gnaden zulässet, so kan solche Begünstigung nicht ad decempedam tranactionis abgemessen werden. Auf Seiten ARNOLPH ware kein Datum, denn derselbe hatte kein Jus, sich als König aufzuwerfen, hiemit konnte er nicht darauf verzeihen. vid. inf. §. IX. n. 11mo., unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 1.

6to. Hahn (e) ist gleicher Meynung in Worten: absonderlich liesse sich *Arnulphus* wohl dadurch am allermeisten bereden, die

ad 6tum. Wird doch Herr Gegner zugeben, daß es wenigstens noch einem Zweifel unterworfen, ob ARNOLPH auf seine eigne Kräf-

(e) Reichs-Historie P. II. pag. 21.

die Waffen niederzulegen, als ihm der König in geistlichen Dingen grosse Macht zugestunde, und völlige Freyheit gab die Bischöffe seines Landes nach Belieben einzusetzen.

Kräften dem HEINRICH den Trutz bieten wollen. Ist dieses, so wäre HAHNII Meynung nicht so richtig, daß derselbe blos deswegen nachgegeben, weilen ihme in geistlichen Dingen die Königliche Vorrechten zugestanden worden.

7mo. Woraus auch leicht ersichtlich, da die Lehens-Empfahung eine Conditio Transactionis oder Pacis gewesen, das Herzogthum vielmehr pro Feudo oblato, quam dato zu halten seye.

ad 7timum. Solle die Lehens-Empfahung Conditio sine qua non gewesen seyn, mithin das Herzogthum vielmehr pro feudo oblato, als dato gehalten werden. Einfolglich erkläret sich hier Herr Gegner auf die in der unpartheyischen Abhandlung §. III. angeführte Systemata, und hält diese nicht mehr, wie oben §. III. 2do, für ein bloses Schul-Gezänke; gleichwie aber ARNOLPH das Jus investiendi Episcopos als DATUM anerkennen muste, so konnte er das Herzogthum auch nicht anders, als DATUM ansehen. Derselbe ware nicht Herr von dem Herzogthum, wie hat er denn dasselbe dem König hoc pacto offeriren können, damit es wiederum in feudum zurücke gegeben werde? add. GUNDLING. de statu Germ. sub. CONRAD. I. unpartheyische Abhandlung §. III. n. 5. pag. 15.

8vo. Hat nun aber durch sothanen Vergleich Arnulphus die vormalige Jura gentis Boicæ postliminio wieder erlanget, so hat er auch dadurch für seine Söhne eine sichere Nachfolge erhalten (§. IV.). Aventinus schreibet ausdrücklich (f): Hactenus a majoribus

ad 8vum. Wird mit Grund widersprochen, was AVENTIN für richtig erzählet, und ist das Gegentheil ex ipsis LL. Boj. zu ersehen; die Worte, aut Dux, quem Rex ordinavit, sind klar, und die nachfolgende Zeiten bestättigen es mit unlaugbaren præjudi-

(f) L. IV. p. 489.

bus semper ita observatum, semper filios in Bojoariæ Regnum successisse, Bojos eam libertatem ab attavis accepisse, semper Principem de suo corpore creasse, & citra cujusquam authoritatem lege sua usos esse.

judiciis, daß sie in pleniori, und keineswegs limitato sensu zu verstehen seyen. Denn als der Herzog GARIBALDUS mit dem Longobardischen König AUTHARIT durch eine Heyrath nur eine nähere Freundschaft machte, und deswegen sich was mehrers heraus nahme, wurde er seiner Ehre, und Würde entsetzet. Thassilo ist von Childeberto II. als Herzog, ohne das Volk darum zu befragen, bestellet worden. vid. PAULUS DIACONUS libr. III. de Longobard. reb. cap. 3. & libr. IV. cap. 31. add. REGINO ad an. 517. Carolus Martellus so wohl, als seine Söhne Carolomannus und Pipinus, haben nicht weniger hierinfalls die Königliche Gewalt strenue behauptet. Carolomannus enim, *sub cujus jura Boji* reciderant, assumpto etiam Pipino fratre, cum exercitu in Bojicam contendit. Utilo demum vanam sine viribus iram ex damnis suis existimans posuit inutile nomen (REGIS) neque inposterum profuturum, & modestiore DUCIS appellatione fortunam suam circumscripsit. BRUNNER part. 1. libr. 5. pag. 167. col. a. Wie Carolus M. Tassilonem bestrafet, will ich nicht widerholen. vid. unpartheyische Abhandlung §. V. n. 12. pag. 36. wo auch §. VI. n. 3. pag. 30. ein Exempel an WILLIHALMI und ENGILSCHALCI Söhnen zu finden, daß es denselben unter den Carolingern nicht besser gegangen. Demnach unlaugbar ist, daß die Herzogen aus Bayrn von der Zeit, als sie die Fränkische Oberherrschaft erkannten, weder vor, noch unter den Carolingern ein beständiges und sicheres Erbrecht gehabt haben, also wahr bleibet, und vielfältig in der That selbsten bestärket wird, was ich in der unpartheyischen Abhandlung §. XII. n. 4. pag. 56. gesagt, daß das Volk aus Königlicher Begünstigung das Jus præsentandi Ducem, der König aber das Jus præsentatum rejiciendi gehabt habe.

9no. Welchem gar nicht entgegen stehet, daß nach dessen Tod Otto

ad 9num. Hatten sich die Herzoge nach den Carolingern eben so

Otto M. Bertholden, ihres Vaters Bruder, das ganze Herzogthum gegeben, und nachdem es wieder erlediget worden, solches seinem jüngsten Bruder Heinrich verliehen. Arnulphi Nachkommen hatten hiebey das leere Nachsehen, nicht wegen Mangel einer sicheren Nachfolge, sondern auser dem, daß Otto eifersüchtig über ihr Ansehen gewesen, der Ursache wegen, weil sie nach dem Tod ihres Vaters nicht in Comitatum gekommen, wie Wittekindus Corbejensis redet, das ist, ihre Länder a Rege nicht zu Lehen nehmen wollten, obschon Berthold, ihres Vaters Bruder, es ihnen angerathen, und gesagt, sie sollten erscheinen und um den nexum bitten.

so wenig auf ein sicheres Erbrecht zu verlassen. CONRAD jagte ARNOLPH zu den Hunnen, und dessen Nachkommen hatten dabey wiederum das leere Nachsehen, als OTTO M. Bertholden das ganze Herzogthum gegeben, und da solches wieder erlediget worden, seinem Bruder HEINRICH verliehen hat. Wenn auch OTTO sowohl aus Eifersucht, als aus Rucksicht, dieweilen Arnolphs Söhne das Herzogthum nicht zu Lehn nehmen wollten, andere mit dieser Würde belehnet, so folget nur daraus, daß man dieselbe und keinen leicht ohne Ursach seiner Ehre beraubet vid. unpartheyische Abhandlung §. IV. n. 6. 7. 8. pag. 20. nicht aber, daß doch die Söhne ein sicheres Erbrecht gehabt haben. Vielmehr sollten dieselbe aus Einrathen BERTHOLD, ihres Vatters Bruder, um die Belehnung bitten, damit ihnen der König das Vätterliche Lehn aus Gnaden lassen mögte; denn OTTO hat sich bey Vergebung der Reichs-Länder freye Hände behalten, und solche zwar als Lehen verliehen, jedoch es auf seine Willkühr ankommen lassen, ob solche auch auf die Kinder kommen sollten; KOEHLER Reichs-Historie pag. 12. und haben wir nicht bald eine Provinz, wo die Könige so vielfältig ihr Recht hierinfalls ausgeübet, als eben Bayrn. Es ist noch nach diesen Zeiten das Exempel Henrici Leonis besonders merkwürdig. Wer wird sich demnach erkühnen ein so vielfältiges, und per secula non interrupta quasi serie, imo suffragante ipsa Bojoariorum Lege, nec ipsis Statibus contradicentibus, imo

illis urgentibus, nach altem Herkommen beschehenes Verfahren der höchsten Regenten als unbillig auszuschreyen.

10mo. Daß aber Otto Magnus hierunter den ganzen Arnulphischen Stamm um sein Erb- ja die Bayerische Stände um ihr Wahlrecht gebracht, lauft sowohl gegen die Bayerische Gesetze, als jenes, daß Carolus M. wegen eben solcher That Thassilonis, das ganze Agilolfingische Geschlecht und Bayerische Land leiden lassen (§. V.).

ad 10mum. Da OTTO M. und schon CAROLUS M. sich der Gewalt, die Herzogen ein- und abzusetzen frey bedienet, so thaten sie dasjenige, wozu sich ihre Vorfahrer, und Nachfolger nach den alten Gesetzen und Herkommen berechtiget sahen.

§. IX.

1mo. Daß die Bayerische Stände hiebey nichts zu sagen gehabt, und das Herzogthum Bayern von den Königen, ohne sie zu befragen, frey vergeben worden, lauft offenbar gegen den klaren Buchstaben der Antwort Henrici, die er denen, welche vor Hezilonem, bey ihm um das lang versprochene Bayern anhielten, ertheilet hat, verbis: Henricus Comes, Bertholdi Amitæque meæ filius, ad Regni apicem acquirendum Regi usquehuc fidelis adjutor, animadvertens Senioris sui sibi paululum alienam mentem, per optimos exercitus ejusdem viros

§. IX.

ad 1mum. Der Lex Boj. bestättiget selbsten, daß die Könige vor Zeiten in Bayrn einen Herzog zu setzen hatten, im Fall ihnen der vom Volk erwählte nicht anständig wäre. vid. supr. §. IV. ad 10mum, 11mum. Und daß die Könige vor der Zeit, als die Bayrn unter die Herrschaft der Franken gekommen, de seculo ad seculum vor und nach den Carolingern hierinfalls ihre Gewalt ausgeübet, ist schon oben §. VIII. ad 8vum, und in der unpartheyischen Abhandlung §. IX. n. 1. pag. 39. dargethan worden. Sollten die nun in dem Reichs-Grund-Gesetze ausdrück-

ros diu firmiterque promissum Bavarii REGNI *Ducatum* dari postulavit, quibus Rex tale fertur dedisse responsum: Nonne scitis hæc in hac expeditione nequaquam fieri posse, *Bavarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem*; non decere tam subito eos abjicere, ejusque constitutionis antiquare Jus & absque consensu eorum frangere. Si voluisset expectare, usque dum ipse ad has Regiones venirem, cum communi consilio Principum eorundem ac voluntate sibi libenter in hoc satisfacere &c. (a)

drücklich benannte, und von so vielen Jahrhunderten hergebrachte Königliche Vorrechten auf einmal durch die einzige Antwort HENRICI II. über den Hausen geworfen werden? Ich habe dessen Entschuldigung in der unpartheyischen Abhandlung §. XII. n. 4. pag. 56. für ein Hof-Compliment ausgegeben, und auch cit. loc. à n. 4. usque 7. mit mehreren gezeiget, daß diese Ausrede wegen vorgehenden, als nachfolgenden Umständen für nichts anders zu halten seye.

2do. Rühret die Freyheit, einen Herzog zu erwählen, von der Gnade des Königs her? wo dieser selbst gestehet, daß er jenen nicht anderst, als cum communi consilio Ordinum eorundemque voluntate erwählen könne?

ad 2dum. Saget zwar der König, er wolle die Bayrn an ihrem Jure eligendi Ducem nicht kränken, und gestehet auch, Bavarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem; wo habe ich aber dieses ganz widersprochen? da vielmehr selbst den Legem Bojorum angeführet, Ducem, quem populus elegerit, vel Rex ordinaverit; also wird von mir selbst bestättiget, daß das Volk auf sichere Art einen Herzog zu erwählen hatte, prout Reges concesserunt eis. Dieses schützte nun HENRICUS vor, daß er das Volk auch nicht gern um diese von dem König erhaltene Gnade bringen wolle, nicht daß ein König keinen Herzog selbst setzen könne. Das nemliche Gesetze lehrte ihn was anders, wo es heisset: Dux, quem Rex ordinavit, und muß ja der König wohl gewußt haben, daß es

(a) DITMARUS restitutus L. V. Cap. de Leibnitz Ser. Br. p. 368.

es ihme frey stehe einen Herzogen zu setzen, denn wie hätte derselbe sonst dem HEZILONI zuvor das Herzogthum versprechen können, wenn er sich auser Stand gesehen, sein Wort zu halten? oder hat HENRICUS den Legem Boj. bey seinem Versprechen, als damaliger Herzog von Bayrn, noch nicht gewust, und denselben erst als Kayser in Erfahrung gebracht? DITMARI Bericht erkläret alles, nach welchem HENRICUS nicht ohne Ursach beysetzte: Nonne scitis, hæc in *hac expeditione* nequaquam fieri posse, Bavarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem; non decere, tam *subito* eos abjicere; und es geziemet sich auch nicht ein Volk sogleich ohne alle Ursach um ihre Freyheit zu bringen. Folget aber daraus, daß der König deswegen weder facultatem præsentatum rejiciendi, noch das Recht einen anderen zu setzen gehabt habe? Der Ausgang der Sache selbst belehret uns was anderst. vid. unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 5. pag. 57. wo ich schon dieses alles mit mehreren erinnert, aber wieder unbeantwortet geblieben ist.

3tio. Und ist Constitutionis antiquæ Jus, seu Ducem eligendi libera potestas, annoch bey Henrici S. Zeiten bey Kräften gewesen, so daß sich derselbe dagegen zu handlen gescheuet; wem mögte wohl glaublich vorkommen, daß die Bayerische Stände zu Henrici Aucupis Zeiten bey der Wahl der Herzoge nichts zu sagen gehabt hätten, oder nullatenus gentis hoc fuisse negotium?

ad 3tium. Wie verstehet doch Herr Gegner die so oft angerühmte facultatem eligendi Ducem vor, unter und nach den Carolingern. Ich verlasse mich auf seine Güte, da derselbe mir ganz ungebeten oben §. I. n. 6. einige Lectiones geben wollen, so wird Er mir solche dermalen noch weniger abschlagen. Musten unter den Agilolfingern die Stände die Söhne der Herzogen erwählen, oder nicht? ware ihr Wahlrecht so frey, und uneingeschränket, daß sie von den Söhnen ohne alle Ursach abweichen konnten? musten sie allenfalls den ersten, oder den tüchtigsten erwählen? bliebe auch dieses Wahlrecht auf die nemliche Art noch nach der Agilolfinger Abgang, und wie lang? Zu Zeiten HENRICI II. konnten die Ordines Provinciæ nicht mehr darauf

pochen,

pochen, denn HENRICUS S. stellte sich zwar, als wollte er die Sache ein Negotium gentis seyn lassen, in der That aber selbsten setzte er den Bayrn seiner Gemahlin CUNIGUNDÆ ältesten Bruder, Graf HEINRICH von Luxenburg, als Herzog vor, und die Scriptores beschwehren sich sehr, daß der Kayser sein Wort nicht besser gehalten. Also schreibet DITMARUS coævus, und ein naher Anverwandter HEZILONIS, l. V. annal. pag. 322.: Dictat aliquis non ignorans caussam tantæ præsumptionis necessario Hezilonem hoc fecisse, sublimioribus non congruere potestatibus, tam firmiter promissa cuique fideliter servienti subtrahere, devotionemque cæterorum abalienare. Dieser wuste aber doch die Rechte und Lands-Gebräuche seiner Zeiten, würde es demnach HENRICO S. so übel nicht aufgenommen haben, wenn derselbe ein aus Uebereilung von sich gegebenes Versprechen in einer Sache (die nur von der Ständen Willkühr abgehangen) nicht in Erfüllung gebracht hätte.

4to. Daß Arnulphus, prævia Ordinum provincialium Electione, zum Herzogthum gelanget, beweiset *Pfeffinger*, durch eben angeführte Worte Henrici S. (b). Es erklären dieselbe zugleich den Sinn Legis Boj. Tit. I. C. 20. als womit er auf diesen Legem gedeutet und klar zu erkennen gegeben, daß die Wahl nicht lediglich von der Gnade des Königs abhange, sonsten er willfahret hätte.

ad 4tum. Daß die Bayrn in sichrer Maaß einen Herzogen zu erwählen hatten, ist gewiß; ob aber ARNULPHUS, prævia Ordinum provincialium Electione, zum Herzogthum gelanget; ist wenigstens aus denen hier §. IX. 1mo, angeführten Worten HENRICI S. nicht abzunehmen. Die Formalia: Bavarios habuisse potestatem eligendi Ducem, müssen secundum Legem Boj. und nach dem alten Herkommen verstanden werden, die Herzoge wurden aber auch öfters von den Königen gesetzet. vid. supr. §. VIII. ad 8vum, und unter den Carolingern ist am wenigsten daran zu zweiflen.

5to. Adelboldi Henrici S. Biographi Ausdrücke bey der Erzählung

ad 5tum. HENRICUS S. ware Herzog in Bayrn, und da derselbe

(b) ad Vitr. T. II. p. 412.

lung von diesem Vorgang (c), sind Anmerkungs-würdig: Quos Bojos semper *præcipuos inter omnes gentes habui*, quosque semper toto mentis affectu amavi, hos adepta Benedictione Regali in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar, dum vixero. *Legem habent, & Ducem eligendi potestatem ex lege tenent.*

be auf den Kayserlichen Thron erhoben wurde, auch das Teutsche Königreich selbst sehr erträglich ware, wollte er das Herzogthum einem anderen abtreten; was wäre es wunder, wenn derselbe den Bayrn dabey was schönes sagte, welche ihme noch vor anderen zu der Kayserlichen Würde behülflich waren, anerwogen Henricus bekanntlich fast von einer Nation zu der anderen erwählet worden. Dahero derselbe äusserist beflissen gewesen, seine Landsleute wenigstens mit den höflichsten Worten abzuspeisen, daß er nie gesinnet seye, ihnen die alte von seinen Vorfahrern aus Gnaden zugesagte Jura eligendi Ducem zu benehmen; womit sowohl der Prætendent selbsten, als die Proceres Bavariæ ihre vollkommene Abfertigung bekommen. Ich halte aber dafür, man müsse nicht auf die Worte, sondern auf die Sache selbsten sehen, und zeigte sich endlich, daß Heinrich den Bayrn keine Herzogs-Wahl zugelassen, sondern den Grafen von Luxenburg propria auctoritate ad exemplum antecessorum als Herzog eingesetzet habe.

6to. Haben solche Potestatem die Bayerische Stände gehabt, wie ist möglich dafür zu halten, daß sie nichts angegangen, quo Jure *Henricus* dem Arnolf das Herzogthum überlassen?

ad 6tum. In der unpartheyischen Abhandlung §. V. n. 16. pag. 29. warfe ich die Frage auf: Ob den Durchlauchtigsten Landes-Herrn damit bedienet seye, wenn man die heutige Staats-Verfassung nach den Carolingischen Zeiten in Bayrn einrichte? Nun setze ich eine andere hinzu. Ob es das *Interesse Status publicum Bojoariæ* mit sich bringe, daß die *Jura Procerum* so viel erhöhet, und von Zeiten zu Zeiten

(c) bey Ludewig Script. rer. Bamb. p. 694.

Zeiten bestättiget werden? Ich hätte mich nicht getrauet hierinfalls meine Meynung zu eröfnen, und vielmehr geglaubet an solchen Orten mit dergleichen Grundsätzen mich sehr verhasset zu machen, wo mein Herr Gegner damit einen Dank verdienen will. Da ich aber vernehme, daß seine Schrift ohne Bedenken, und allen Scheu in diesen Landen zum Vorschein gekommen, so wird es mir auch erlaubet seyn, aus dem nemlichen Thon zu sprechen, daß die Proceres in Bayrn jederzeit grose Vorrechten hatten, und besonders aus Gnad des Königs in der Herzogen Wahl; welches noch mehr damit bekräftige, daß die Stände dieser Provinz nicht nur die Herzogen manchmal erwählten, sondern auch die erwählte Herzoge auf eine gewisse Zeit bestättigten. Sothanes der Locus DITMARI pag. 386. sattsam erprobet: Interea HENRICUS Dux Rebellionis gratia Bavariam clanculum intrare præsumens, interclusum sibi aditum à provida Regis solertia, ut primo persensit, mox fugiendo revertit. Quocirca *Optimates Bavariorum* Regali edicto Ratisbonæ conveniunt, & NB. quamvis *Duci suimet ad tres annos se alterum non eligere, omnes sponte juräßent*, tamen &c. Die freye Lands-Stände hatten also sehr vieles zu sagen, doch dem König nichts vorzuschreiben, und mußten sich die von Conrad gedemüthigte Bayrn in seinen Willen schicken. Der mächtige HENRICUS hatte eben so wenig Ursach sich von ihnen ein Ziel und Maaß setzen zu lassen; auch noch hernach hatte es HENRICUS S. nicht gelitten, daß sich die Stände zu viel in dergleichen Dingen herausnahmen; also fähret hier erwehnter DITMARUS fort: tamen ab hoc à Rege jurgati blanditiis & minis ab ejus famulatu, & auxilio deducuntur, sibique specialiter assumuntur.

7mo. Nach dem Tod Ludovici Infantis und damit erloschenen Carolingischen Stamm, mußte der Herzog von ihnen aus der Ursache ganz natürlich grösere Macht, als er zuvor unter den Carolingern hatte, bekommen, da dieselbige

ad 7mum. Endlich wird hier eingestanden, daß die Duces unter den Carolingern noch blose Amts-Verweser gewesen, ob sie aber extincta Carolingorum stirpe einen anderen Gewalt bekommen haben, ist eine andere Frag.

selbige um jenes Constitutionis antiquæ Jus, seu Ducem eligendi liberam potestatem gebracht, und jenen Legem (§. V.), woraus ein Jus Familiæ Regnatricis entstanden, auser Acht gesetzet hatten, welche cessante causa nothwendig ihre Effectus Juris wieder gehabt haben; besonders da sie in der Person Herzogs Arnulphi das Bayerische Reich mit seiner Ohnabhängigkeit nunmehro wiederum einem Agilolfingischen Prinzen zuwenden konnten (vid. supr. §. VI. not. d), denen es ohnehin von Erbrechts wegen gebühret hätte (§. eod.).

Mutatio in republica non præsumitur. Nach den Carolingern ware ARNULPHUS eben Herzog, und mußte dieser samt seiner ganzen Familie sein Heyl bey den Hunnen suchen, als die Bayrn schon längstens nicht ohne Schuld ihres eingeschränkten Wahlrechts verlustiget worden; welches deswegen nicht zurücke kam, dieweilen das Carolingische Haus in Teutschland ausgestorben. Jure hoc semel & legitimè adempto, hatten die Bayrn unter andern Nationen nichts zum voraus, anerwogen es zwar mortuo LUDOVICO Infante allen, oder den mehresten Provinzen, nicht aber E. g. Bayrn allein frey gestanden, sich einen König zu wählen. vid. unpartheyische Abhandlung §. VIII. n. 1. p. 55. Arnolf konnte es wenig nutzen, im Fall derselbe auch von den Agilolfingern abstammete, und wenn dieses Principium *postliminii Jure* gelten sollte, so würde mancher Reichs-Fürst in seinen Landen nicht mehr sicher seyn. Arnolf hatte Glück genug, daß der gütige Heinrich nicht nach dem Beyspiel CONRADI ihn von Land und Leuten verjagte, und noch zu Gnaden aufnahme; man gedachte wiederum nicht an ein altes Erbrecht, welches sich nur dermalen Herr Gegner einbildet.

8vo. Wann dahero Aventinus saget (d):

Ex veteri Instituto, quo ipsis ex se & Nariscis Principem, ubi defecisset Principalis Prosapia,

ad 8vum. Auf den AVENTIN ist keine Rechnung zu machen; wenn ich mit ihme jedoch reden sollte, so wäre der Fürsten-Stamm gänzlich erloschen gewesen, ubi defecisset

(d) L. IV. p. 290.

pia, instaurare licebat, *Arnulphum Regem Bojorum salutant.*
so wird dadurch nicht nur auf den Königlichen Titul, sondern auch die mittelst desselben übertragene Jura Regia gezielet.

cisset Principalis Prosapia, und setzet er nicht: ARNOLPHUM alterius lineæ, sondern platterdings: ARNOLPHUM regem salutant; dieses wäre jedoch für die Bayrn nichts besonderes gewesen, daß sie, extincta Ducum familia, sich einen anderen erwählen könnten, nicht aber wegen den alten schon abgekommenen Bayrischen Gesetzen, sondern wegen der natürlichen Freyheit, so einer jeden Nation in dergleichen Fall suppositis supponendis zustehet; sed ARNOLPHUM *regem* salutabant. Der LIUTPRAND konnte es besser wissen, und saget nur: sed ut *Rex fiat*, *exposcitur.* Nach welchem Hergang sich leicht ein Concept von den Juribus Regiis machen lässet.

9no. Daß Arnolf mit dem Königs-Titul zum Bayerischen Herzogthum gelanget, erhellet darab, weil er sich im Frieden mit Henrico Aucupe desselben begeben, wie man denn Documenta von ihm hat, darinnen er sich nicht König schreibet.

ad 9num. Es ware nicht bey Arnolfs Zeiten das erstemal, daß die Herzoge sich den Königlichen Titel beylegten. UTILO, und TASSILO thaten das nemliche; jener hat es aber mit seinem eignen Schaden erfahren müssen, wohin er sich selbst durch diesen Uebermuth gestürzet, und dieser mußte es noch viel härter büssen. vid. supr. §. VIII. ad 8vum. Arnolf liesse sich auf Anstiftung seiner Anhänger wiederum bereden den Königlichen Titel anzunehmen, welches er schon unter CONRAD thate, allein die Sache hatte einen üblen Ausschlag; sein Unternehmen gelunge ihm aber besser unter dem gütigen Heinrich, der ihn noch mit besonderen Gnadenbezeigungen dahin bewegte, daß er inutile nomen Regis ablege, und sich, wie andere, in allem gehorsam bezeige. Einfolglich hatte er sich nie in offentlichen Urkunden, noch sonsten, Regem zu schreiben.

10mo. Ob er sich aber gleich des Tituls begeben, so hat er doch die

ad 10mum. Wie weit sich die Jura Regia, und aus Gnad erlangte

die übertragene Jura Regia behalten, ja darinnen bestehen die Conditiones pingues, welche er dagegen erhalten.

langte Vorrechten erstrecken, davon ist in der unpartheyischen Abhandlung §. XI. n. 1. pag. 41. seq. zu lesen, und wird unten §. X. & XI. ein mehrers vorkommen.

11mo. Und wann er sie nach altem Herkommen exerciren sollte, so wird dadurch seinem Suprematui gar nicht præjudiciret. Es ist solches nicht nach den ersteren Zeiten, sondern nach denen, da sich die Bayern denen Franken freywillig cum summa libertate übergeben, und denen Franken adsociiret, auch obgedachter Lex entstanden, wie nicht weniger selbst von denen Franken bestättiget worden, zu beurtheilen. Erwehnte Jura Regia, wozu Arnulph gelanget, sind von der Administratione bellica & provinciali seiner Vorfahren unter den Carolingern, von Thassilonis Zeiten an, gar sehr unterschieden, wo sonst freylich darauf, daß diese mit dem Herzoglichen Titul nicht beehret worden, es nicht ankäme.

ad 11mum. Wenn Arnolf diese Königliche Begünstigung nach altem Herkommen hätte geniessen wollen, so würden die Geschichtschreiber dieses angezeiget haben: bey LIUTPRAND und DITMAR ist nichts davon zu finden, und wie hätte diesen doch so was beyfallen können, als welchen es wohl bekannt ware, daß die Herzoge nach altem Herkommen ein Munus administratorium hatten. Nach der Zeit, als die Bayrn zu den Franken gekommen, gienge hierin keine Veränderung vor, sie waren nicht fœdere juncti, sondern nur Unterthanen des Königs, und das Herzogthum Bayrn ware, gleich andern, *terra subjecta*. Sic Dagobertus Bulgaros sedibus suis expulsos & ad misericordiam suam confugientes in Bojoaria velut in *terra sibi subjecta* una nocte trucidari jussit. FREDEGARIUS cap. 72. AIMONIUS lib. IV. cap. 24. Hiemit sollten die sogenannte Jura Regia, wozu ARNOLPH gelanget, nicht nur von der Administratione bellica seiner Vorfahrer unter, sondern auch vor den Carolingern unterschieden werden. add. supr. §. VIII. ad 8vum.

12mo. Al-

12mo. Allein, man zeige, nach Thassilonis Zeiten, einen solchen Bayerischen Herzog, der solche Gewalt, als wie Arnulph, gehabt hätte?

ad 12mum. In der unpartheyischen Abhandlung §. VI. n. 6. pag. 32. habe ich den Arnolf mit seinem Vorfahrer LUITPOLD verglichen, und durchgehends behauptet, daß die Herzoge vor, unter, und noch nach den Carolingern Administratores Provinciarum gewesen, deme noch §. III. n. 1. hinzusetzte, daß man nicht gleich auf eine Landsherrliche Hoheit den Schluß machen müsse, wenn mancher Fürst aus verschiedenen Ursachen gelinder gehalten worden. Arnolf würde sein Leben in Ungarn haben schliessen müssen, wenn CONRAD länger regieret hätte: Es glückte ihme also von Heinrich in Gnaden aufgenommen zu werden, doch konnte er nicht einmal ein Erbrecht für seine Nachkommen erhalten.

13tio. In jener Fusstapfen trat er nicht ein, ob sie gleich seine Vorfahren gewesen.

ad 13tium. Mutatio non præsumitur. Arnolf ware ein Nachfolger LUITPOLDI, und tratte in dessen, nicht in der Carolinger Fusstapfen ein, denn diese waren independente Könige in Bayrn. vid. unpartheyische Abhandlung §. VI. n. 5. pag. 51. Arnolf mußte, wie andere Herzoge, ein Lehn-Mann werden. unpartheyische Abhandlung §. VIII. n. 6. pag. 38.

14to. Mit dem tödtlichen Hintritt Ludovici Infantis hat sich alles geändert, folglich konnte Arnolph gar wohl grösere Gewalt haben, als sein Vorfahrer und Vater Luitpoldus und nach dessen Anno 907. erfolgtem Tod gedachten dessen Sohn und Nachfolger Arnulphus. Da diese Mutatio nicht zu läugnen, so ist der Satz dadurch bewiesen, daß das Volk Arnolphen eine Gewalt gegeben,

ad 14tum. Hier wird das bekannte und von GUNDLING in tractatu de CONRADO I. mit den tüchtigsten Gründen verworfene Systema angenommen. Ich habe schon in der unpartheyischen Abhandlung §. VIII. n. 5. p. 15. all diesem vorgebogen, und muß noch erinneren, wie man denn auf einmal Bayrn samt allen Herzogthümern in eine Gleichheit setze; nach der Meynung Herrn

geben, welche er als bloser Nachfolger Luitpoldi nicht gehabt, worauf die Worte Luitprandi (e) gerichtet: Neque enim solum suscipitur, sed ut REX FIAT, ab eis vehementer exposcitur, somit giengen nicht nur die Anschläge dahin, sich selbsten einen König zu erwählen, sondern, daß die Bayerische Stände ihr Vorhaben auszuführen berechtiget, und im Stande gewesen; Ob aber der König dieses Unternehmen habe angehen lassen, ist ab obigen Worten Henrici S. Sonnen-klar.

Herrn BERGMANN de Jure Regio §. I. sollte es jedoch vieles zum voraus haben: Bavariæque populus *nexu* aliis Imperii Statibus *longe dispari* cum Regno Germanico sit colligatus. So weit kommt es mehrerntheils, daß man sich mit den gemeinen Ausflüchten zuletzt helfen wolle, diese sind aber von andern genugsam widerleget. Leg. citat. GUNDLING: ut *Rex fiat* ARNULPHUS, vehementer *exposcitur.* Haben aber Conrad und Heinrich dieses angehen lassen? ist Arnolf auch König geworden? und hat sich wohl eine Provinz von dem Staats-Cörper nach Belieben losreissen können. vid. supr. §. VII. ad 1mum, §. VIII. ad 2dum seq. add. unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 1. p. 55. Die Worte HENRICI S. geben hierinfalls keine Auskunft. add. hic ad 4tum seq.

15to. Und wer kann es denen Bayern, einem so mächtigen Volk, wie der Herr Gegner selbsten gestehen muß, so mit eigner Macht sich gegen seine Feinde zu schützen, und die Ehre eines grosen Königreichs aus seinen Mitteln zu unterhalten im Stand, gleichwohlen aber unterdrucket war, verdenken, wann sie ihrem neu erwählten Herzogen eine grösere Gewalt einge-

ad 15tum. Wahr ist es, die Bayrn machten ein mächtiges Volk aus, und waren noch darzu der Fränkischen Regierung überdrüßig, vid. unpartheyische Abhandlung §. IX. n. 7. pag. 42. daß sie also leicht auf die Gedanken verfielen, sich einen eignen König aufzuwerfen, jedoch konnten sie gegen CONRAD nichts ausrichten, und HEINRICH, der so ver-

(e) L. II. c. 7.

geräumet, als sein Vorfahrer gehabt. Der Carolingische Stamm ware in Teutschland erloschen, mithin hatte niemand ein Recht, denen Bayern zu widersprechen, wann sie sich einem Agilolfingischen Fürsten, nemlich Herzog Arnulphen, unterworfen.

verschiedene mächtige Völker seiner Bottmäsigkeit unterworfen, ware dem Arnolf allerdings überlegen, & cum obtemperare suis *omnes* jussionibus, Arnolphumque *solùm* resistere cerneret, pervalido collecto exercitu in Bojoariam tendit. LIUTPRAND. libr. II. cap. 7. Demnach sind sie nicht im Stand gewesen ihr Vorhaben auszuführen, und sind vielmehr gezwungen worden sich, gleich anderen, zum Ziel zu legen. Hier gehet Herr Gegner auch zu weit, wenn er glaubt, niemand habe ein Recht ihnen hierinfalls zu widersprechen gehabt, und könnte er mit seinen eignen Principiis eines andern überzeuget werden; denn gesetzt, die Bayrn seyen mit dem Teutschen Reich nur fœdere, und Societatis vinculo verknüpfet gewesen, so wäre es doch nicht angegangen, sich nach Belieben davon zu trennen. vid. unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 1. pag. 55. Ich setze den Fall, nach dem Tode des Allerglorreichsten Kaysers CAROLI VI. hätte sich ein mächtiger Reichs-Stand à nexu Imperii losreissen wollen, würde solcher nach den Principiis meines Herrn Gegners dazu berechtiget gewesen seyn? hätte wohl der Allerdurchlauchtigste Kayser CAROLUS VII. und die höchste Reichs-Stände nichts dagegen einzuwenden gehabt?

16to. Sich gegen die Unterdruckung in Freyheit wieder zu setzen, ist was erlaubtes, und hat ihnen an Hertzen gelegen. Mit was für Erfolg, zeiget Arnolfens Wahl, und durch den Frieden erhaltene suprema territorii potestas. Aventinus beschreibet auf folgende Art, wie ihm Henricus solche ertheilet: Non solum Bojariæ

ad 16tum. Die Bayrn wurden, wie andere, zum schuldigsten Gehorsam getrieben, nicht unterdrücket. Das Glück ware ihnen vielmehr sehr günstig, denn die andere Herzogen haben für ihre Person die ansehnliche Vorrechten, wie Arnolf, nicht erhalten. Dieser machte sich die Gnad des Königs besser zu Nutzen;

jariæ Regnum, utpote Nariſcos, Alemannos, Chambos, Bœthios, Iliſos, Marcomannos, Vindelicos, Noricos, Auſtriacos, Tyrolios, Atheſinos, Venonas, Styrios, Carinthios, Venedos, Pannonios tibi, ſicuti poſſides, permitto, verum Sacrarum ædium quoque, opum Eccleſiaſticarum, Epiſcoporum, Sacerdotum, Myſtarum, Monachorum, Antiſtitum omnium curatorem te eſſe jubeo, & Patronum *illos tibi* in *clientelas dico*, *modo* nomen Regis inutile abdicato, *cuncta alia tibi habeto.* Quid nunc aliud tibi vis, quod tibi poſſit ad *ſupremam territorii Juris poteſtatem* deeſſe? Wie hier Henricus das Herzogthum Arnulpho übertragen, das wäre mos priſtinus, der erſt mit Thaſſilone aufgehöret hat.

ßen; daß er aber ſupremam poteſtatem bekommen, deſſen mögte zwar Aventinus die Nachwelt gern bereden, aber die Geſchichten beweiſen das Gegentheil. vid. unpartheyiſche Abhandlung §. VIII. n. 6. pag. 38. §. IX. n. 9. pag. 54. Doch hat er aus Gnad des Königs höhere Jura erhalten, als alle ſeine Vorfahrer vor und unter den Carolingern ſich zu erfreuen hatten, welche auch den Agilolfingiſchen Adminiſtratoribus Provinciæ keinesweegs zugeſtanden worden. vid. VELS. lib. V. rerum Boj. vid. ſupr. §. II. ad 16tum, 18tum ſeq. unpartheyiſche Abhandlung §. II. n. 6. p. 10. Hiernächſt bekame Arnolph die Herzogliche Würde, zwar, als ein Reichs-Verweſer, more priſtino zu Lehn; daß er aber die beſondere Jura für ſeine Perſon erhalten, ware was neues, nichts altes.

17mo. Von dieſen Zeiten an, hatten freylich die Prædeceſſores Arnulphi ſothane Hoheit nicht, ſondern es hatten ſolche die Carolingiſche Könige in Bayern, und Arnulphi Prædeceſſores Luitpoldus, Erneſtus II. & Erneſtus I. hatten nur dependentem & ſubordinatam poteſtatem, mithin konnte

ad 17mum. Allhier ſind die Worte LIUTPRANDI, quod Prædeceſſores non habuere *tui*, nicht nur von den Erneſtis und Liutpoldo, ſondern von allen vorhergehenden Herzogen ohne Unterſchied zu verſtehen. Alle hatten dependentem & ſubordinatam poteſtatem, dem König muſten alle

konnte Luitprand gar wohl sagen, ut quod Prædecessores non habuere tui, tibi concedatur.

18vo. Er redet auch ins besondere vom *Jure Regio in Ecclesiasticis*, welches zu solcher Zeit, wie Ditmarus Merseburgensis angemerket, die Könige gehabt, und zuerst wieder von Henrico Arnolfen in mehrgedachtem Vergleich verliehen worden.

alle als ihrem Ober-Herrn unterthänig seyn. supr. §. VIII. ad 8vum.

ad 18vum. Ditmar Merseburg. redet von dem, was Arnolf zu dieser Zeit, als eine vorzügliche Gnad vor andern Herzogen von dem König erhalten, und dieses ist das sogenannte Jus Regium in Ecclesiasticis, in so weit es dem König ex titulis advocatiæ, præscriptionis zustunde; wegen den übrigen die Landes-Hoheit betreffenden Juribus erlangte Arnolf nichts besonders, und wurde darinnen anderen Herzogen gleich gehalten. Unser Streit betrift aber hauptsächlich das Jus Regium, und ist mir zu Beståttigung meines Satzes gnug, daß nach Zeugnis DITMARI es keiner von Arnolfs Vorfahrern gehabt habe, quod Prædecessores non habuere tui. Diese Worte sind general, und müssen nach den Geschichten selbst in sensu generali genommen werden.

19no. Andere Geschichts-Schreiber schweigen von diesem Vergleich gar nicht still: dann so schreibt Conradus Bodo ad Annum 921 (f): Hertoge Arnold de egelde, dat Hertoch Hinrick to Sassen, was to Keyser gekoren, de bestockelde dat by den Ungeren, unde anderen fersten, dat he wolde hebben Romische König worden. Do

ad 19num. Ich machte in der unpartheyischen Abhandlung §. X. n. 5. pag. 44. den WITICHIND nahmhaft, daß derselbe von einem translato Jure in Ecclesiasticis stillschweige, und will dieses etwas bedenklich scheinen, daß ein Auctor coævus von einer so wichtigen Sache nicht die mindeste Meldung thue. Hierauf antwortet Herr Gegner wieder nichts,

(f) Chron. Picturat. Brunsf. ap. de Leibnitz Tom. III. p. 304.

Do quam Hertoch Hinrick to Saſſen, unde beleyde Regensborch in Beyeren, do wart der Krige geſtilt in der Wiſe; *dat de Hertoch Arnold de Biſchoppdom in Beygeren van æme mochten to Lene gahn, dat vvart æme to ghegheven.* Alſo bleiff Hertoge Hinrick Romiſche Keyſer &c. Albertus Stadenſis ad Annum 920. ſagt: Ei conceſſit, ut Pontifices Bavariæ ſuæ poteſtati in dignitatum conceſſionibus ſubjiceret (g).

nichts, und ſagt nur: Conradus Bodo ad annum 921. und Albertus Stadenſis ſchwiegen von dieſem Vergleich nicht ſtill; die Frage beſtehet aber nicht darin, was die Hiſtorici ſo viele hundert Jahr darnach, ſondern, ob und was die Synchroni davon geſchrieben haben.

20mo. Wann nun gleich dieſer Vergleich von dem Fried-liebenden Gemüth Henrici hergerühret, ſo ſchadet doch dieſes denen dadurch verliehenen Königlichen Vorrechten nichts, noch können ſolche deswegen eine Königliche Gnade genennet werden.

ad 20mum. Es iſt kein Vergleich, und Frieden zu nennen, wenn ein König oder Regent ſeine Untergebene mit Gnaden zur Ruhe verweiſet, und die Menſchen-Lieb dem unnöthigen Blutvergieſſen vorziehet. Was man durch Vergleiche und Frieden erhält, iſt keine Gnade.

21mo. Es hat hierdurch der König die Biſchöffe in Bayern zu des Herzogs Unterthanen gemacht (h), wie auch Luitprand ſagt: SCILICET QUATENUS TOTIUS BAVARIÆ PONTIFICES TUÆ SUBJACEANT DITIONI.

ad 21mum. Die Biſchöffe gehörten doch unter die Bayriſchen Stände, deren Freyheit von den älteſten Zeiten angeprieſen wird, daß ſie einen Herzogen erwählet, und die Herzoge nicht dem König, ſondern ihnen ihr ganzes Eſſe ſchuldig ſeyn ſollen; dieſe nemliche freye hohe Stände wären alſo auf einmal dem Herzogen Arnolf von Henrico Aucupe unterworfen worden?

(g) Vid. DITMAR. reſtit. ap. Leibn. T. I. Scr. Br. p. 329.

(h) Conf. Adlzreitter Annal. Boic. Gent. P. I. Lib. 13. Num. 24.

worden? Stände von so grosem Ansehen, mit deren Beyhülfe noch kurz zuvor CONRAD sich bey der Königlichen Würde und Ehre erhalten? vid. unpartheyische Abhandlung §. VIII. n. 6. seq. pag. 34. Sollte HEINRICH unter so vielen Unruhen dadurch beleidiget, und einem solchen Fürsten sich untergeben haben, dessen Treue er mit Verlust einiger Königlichen Vorrechten erkaufet hat? Es kann HEINRICH um den lieben Frieden willen dem Arnolf das Jus instituendi Episcopos ad dies vitæ gegeben haben, scilicet *quatenus* totius Bavariæ Pontifices tuæ subjaceant Ditioni, oder vielmehr subjacent. i. e. in wie weit es Bayrische Bischöffe sind; denn der König hatte in mehreren Orten Bischöffe zu nennen, gestattete aber dem ARNULPHO nur das Recht die Bischöffe in Bayrn zu verordnen, und dieses bringt der Sensus mit sich, scilicet quatenus &c. deme auch DITMARUS beystimmet: Arnolphus, qui omnes Episcopatus in *his partibus constitutos* sua distribuere manu singularem habuit potestatem, nicht aber, daß HEINRICH die Bischöffe zu des Herzogen Unterthanen gemacht. AVENTIN erkannte es selbst, daß die Bischöffe keinesweegs den Herzogen dadurch unterworfen worden, sondern derselbe nur ein Jus Protectionis, Clientelæ und Advocatiæ erhalten habe. vid. cit. Auth. libr. 4. pag. 485. Zu deme will ja mein Herr Gegner durchaus nicht zulassen, daß die Könige die Stände in Bayrn nur um das Wahlrecht haben bringen können, wie sollte denn HEINRICH auf einmal das Recht gehabt haben, die hohen freye Stände gar als Unterthanen einem Mitstande zu unterwerfen? Beweise man erst, daß Arnolf Dominus territorialis gewesen.

22do. Und wann gleich Aventinus dieses Jus Regium Jus Advocatiæ nennet, so hat doch bereits Hert. (i) dargethan, Advocatiam non nudam defensionem, sed *Jurisdictionem* etiam comprehendisse.

ad 22dum. AVENTINI Ausspruch kommt mit den Regulis prudentiæ & status publici derselbigen Zeiten überein, wenn er ein bloses Jus Advocatiæ, und Protectionis dadurch verstehet; und wer hat doch den Herrn Gegner dessen versicheret, daß AVENTIN

L 2

(i) Diss. de Libert. Ord. Cisterc. §. III.

TIN durch das Jus Advocatiæ nicht nudam Defensionem, sondern auch Jurisdictionem begriffen haben wolle. Verba in sensu proprio, & communi sumenda sunt, nec ab eo sine necessitate recedendum est. Manchmalen wollte das Jus Advocatiæ was mehreres sagen, aber nie hat der Schluß gegolten: Advocatus est, ergo Dominus, & Clientes Subditi. Das Jus Advocatiæ ist viel älter, als die Superioritas territorialis bey den Reichs-Ständen, und wird mich Herr Gegner nicht fragen, welche Stände in Bayrn zuerst Superioritatem territorialem erlanget haben. HERT, und viele andere Protestanten nehmen überall Gelegenheit, das Jus circa Sacra der Lands-Herren zu befestigen, aber deren Principia taugen nicht für einen Catholischen Scribenten. Ich ware hierinfalls bescheiden genug, da in der unpartheyischen Abhandlung §. XIV. n. 8. pag. 66. selbst zuliesse, daß die Jura Protectionis, Advocatiæ und Patronatus wohl von denjenigen zu unterscheiden seyen, deren Ursprung, und Wesen in geistlichen Rechten abgehandelt wird, wobey zugleich die Ursachen anführte, warum man dem Patrono zu Zeiten was mehreres eingestanden, daraus leicht zu ersehen, daß diese Vorrechten nicht ex ipso Advocatiæ Jure, weniger ex Superioritate territoriali herkommen.

§. X. & XI.

1mo. Arnolf hat diese Vorrechte nicht für sich allein, sondern auch für seine Nachfolger erlanget. Was einer durch Frieden und Vergleich erhält, gehet nicht nur auf seine Person, sondern auch auf die Nachfolger, wo es nicht ausdrücklich auf seine Person restringiret sich befindet, juxta tritum: non solum pro nobis,

§. X. & XI.

ad 1mum. Non solum pro nobis, sed etiam hæredibus nostris paciscimur. Welches in regula wahr ist, ich kann aber auch für mich paciscieren, und wenn mir einer was aus Gnaden gibt, da muß ich nichts von paciscieren reden. Von der Formula Regni, & Ducatus ist hergeflossen, daß die Duces Königliche

bis, sed etiam heredibus nostris paciscimur; bevorab wann dergleichen Jura ex formula Regni & Ducatus herfliessen, und dem Land als Jura realia ankleben, mithin necessitate Juris auf alle Nachfolger und Regenten devolviret werden, immassen solches die Herzoge in Bayern mit gutem Fug behaupten.

nigliche Amts-Verweser seyn sollten, wie der Vorfahrer LIUTPOLDUS, einfolglich einer der Hoheit der Durchlauchtigsten Herzogen viel zu nahe tretten würde, der saget, daß Höchst-Dieselbe von den Zeiten LIUTPOLDI, und seines Successoris ARNOLPHI ihre Gerechtsame zu behaupten Ursach haben.

2do. Eine solche Restriction aber ad personam Arnulphi Ducis findet sich nicht im Vergleich, und läßt sich daraus nicht erzwingen, daß es heist: *Tibi* concedatur. Es hätte dabey gesetzet müssen werden: non Successoribus, wenn es nicht auch auf diese hätte gehen sollen.

ad 2dum. *Tibi* machet schon eine Restriction, also müßten vielmehr die Worte: & *Successoribus*, dabey zu finden seyn, wenn auch dieselbe die nemliche Gnad zu geniessen haben sollten, wie man doch bey anderen Begünstigungen, dergleichen Formalia *Tibi & Successoribus* antrift, und überhaupt in Verleihung einiger Gnaden (ubi præjudicium Concedentis subversatur) nicht so leicht eine extensio Platz hat, in substrato aber ist nach DITMARI Zeugniß auf die Successores gar keine Rücksicht genommen worden, nulli Successorum tantum reliquit honorem. vid. infr. ad 4tum, 5tum.

3tio. Der Vergleich wurde ja auch mit ihnen nicht allein, sondern mit dem Volk errichtet, daher Luitprandus c. l. sagt: Arnoldus vero *cum suis omnia retulisset:* huic optimo *suorum consilio connivens*, &c.

ad 3tium. ARNOLDUS cùm suis omnia *retulisset:* huic optimo quorumdam Consilio connivens, HEINRICI Regis miles efficitur. LIUTPRAND. lib. II. cap. 7. Es wurde also kein Vergleich mit dem Volk errichtet, da ARNOLPH seinen Anhängern, und guten Freunden nur den Hergang der Sachen erzählet, und diese ihme den guten Rath gegeben, er solle sich dem König gleich anderen

ren unterwerfen, und Miles Regis werden, damit er ihme nicht, wie unter K. CONRAD ergehe, und seine Zuflucht mit der ganzen Familie wieder bey barbarischen Völkern nehmen müsse; durch einen Rath wird aber die Sache keineswegs negotium Consulentis.

4to. Woraus ein Jus Familiæ entsprungen, da sonsten, wann das Negotium ihn nur vor seine Person angegangen hätte, nicht nöthig gewesen wäre, mit dem Volk zu communiciren.

ad 4tum. Es ist kein Jus Familiæ daraus entsprungen. ARNOLPH wurde dadurch Miles Regis, und hätte freylich nicht nöthig gehabt, deswegen mit den Seinigen zu berathschlagen, doch erforderte es der Wohlstand, sein eigenes Interesse, und die Vernunft selbsten, daß er seinen Gönnern von dem ganzen Verlauf einen Antheil gebe.

5to. Freylich aber, wie Ditmarus saget: Successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, weil seine Kinder ihres Erb-Rechts beraubet worden (VIII.). Alsdann ist geschehen, was Ditmarus weiter sagt: Quin potius Reges nostri & Imperatores summi Rectoris vice in hac peregrinatione præpositi hoc soli ordinant. Welches bis auf Henricum Leonem, und Fridericum I. gedauret hat.

ad 5tum. Saget DITMARUS nicht: Successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, weilen seine Kinder ihres Erbrechts beraubt worden, sondern gibt eine ganz deutliche Auskunft mit deme: Quin potius reges nostri, & imperatores summi Rectoris vice in hac peregrinatione præpositi hoc soli ordinant. Da es demnach hies: *Tibi*, und nicht *Successoribus*, so mußte dieses Recht nach seiner Art dem König zurück fallen, und dachten die folgende Herzoge nicht einmal daran, eine Prætension darauf zu machen, weniger die Söhne ARNOLPHI, welche frohe gewesen wären, wenn sie nur die Herzogliche Würde ohne diese besondere Vorrechten hätten erhalten können. EBERHARD mußte ins Exilium, ARNOLPH wurde Palatinus Bavariæ, und Hermann Pfalzgraf in Terra Rhenensi. Einfolglich waren sie keine Successores in dem Herzogthum von ihrem Vatter ARNOLPH; DITMARUS saget aber: nulli Successorum

rum

rum tantum reliquit honorem, und bewiesen auch die nachfolgende Zeiten, daß kein Herzog solche Jura sich angemasset, ja von ARNOLPH selbsten wird es nicht mit einem einzigen Præjudicio zu erproben seyn, daß er ein Jus Regium in Ecclesiasticis ausgeübet. vid. unpartheyische Abhandlung §. XI. n. 3. 4. 5. pag. 48.

6to. Die Worte der damaligen Verleihung lauten beym *Mader* (a) folgendermasen: ut quicunque in locum Episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, *NB.* QUOD REGII JURIS EST, tanquam nostra accipiant.

ad 6tum. Daß mehrere Auctores das Recht Bischöffe zu setzen ein Jus Regium nennen, da die Könige vor Zeiten, und noch in einigen Orten dergleichen Jura in Ecclesiasticis zustehen, kann ich wohl gelten lassen, und gedenke mich keineswegs in einen Wortstreit einzulassen. Jedoch wird es wahr bleiben, daß man in Bayrn selbst das Jus Regium erst in jüngeren Zeiten kennen lernen, und sich zuvor auf ganz andere Titel berufen. vid. unpartheyische Abhandlung §. XIV. n. 6. pag. 65.

7mo. Daß die Herzoge vor Arnolfs Zeiten ein Jus Regium in Ecclesiasticis auszuüben gehabt, ist oben (§. II.) mit Zeugniß alter Geschichts-Schreiber, und tüchtigen Proben, aus der Reihe der Bischöffen in Bayern erwiesen, mithin weiter kein Zweifel, daß das Jus Regium auf ihn postliminio zurück kehren können.

ad 7mum. Oben §. II. hätte zwar sollen, ist aber nichts mit Zeugniß alter Geschichts-Schreibern und tüchtigen Proben aus der Reihe der Bischöffen in Bayrn erwiesen worden. Daß die Herzoge in Bayrn das Jus Regium ausgeübet, davon wird die Prob zu finden seyn, wenn die gegenseitigen Asserta und meine Antwort zusammen gehalten werden, demnach den Leser ad cit. §. II. verweise.

8vo. Arnolf selbst hat auch ein solches Recht ausgeübet, wie durch den von ihm convocirten Syno-

ad 8vum. Da der Herr Gegner geflissentlich meine Ordnung übergangen, so muß ich allemal nur erra-

(a) De Vetust. Sanct. atque Majest. Duc. Brunf. Dipl. XII. p. 12.

Synodum Dingolfingensem zu behaupten stehet, ob es gleich der Herr Gegner nicht vor möglich hält.

errathen, worin er mir eigentlich zu widersprechen beliebet. Hier will derselbe vermuthlich auf den n. 4. 5. §. XI. pag. 48. in der unpartheyischen Abhandlung antworten. N. 4. sagte ich: Es würde mir nicht schwer fallen das Gegentheil darzuthun, wenn ich die Reihe der Bischöffe *à tempore fundationis* durchgehen wollte. N. 5. lauten meine Formalia also: Ich getraue mir indessen wohl zu behaupten, daß *ARNOLPH* selbst nie ein Recht *in constituendis Episcopis Bavariæ* ausgeübet. Beydes halte ich noch für richtig; warum wird nichts gegenseitig durch ein Præjudicium dargethan, daß dessen Prob in contrarium möglich seye. Was den Synodum Dingolfingensem betrift, dahin gehört allerdings, was schon oben §. II. ad 11mum weitschichtig erwehnet worden.

9no. Die Worte Aventini (b) sind klar: Ad Dingelfing oppidum inferioris Bojoariæ in Ripa Isaræ situm Concilium Bojorum convocat (Arnulphus); interfuere quinque Bojariæ primarii Sacerdotes: Hildebertus Archimista Juvaviensis, Isengrinus Episcopus Reginaburgensis, Gerardus Batavensis, Wolfframus Fruxinensis, Nithardus Sabionensis, & Sarcolochus, & Godbertus Sacrificuli, quos Chorepiscopos vocant, Nuncii Ridolfridi Eichstadensis tum ægroti: Hoc concilio Arnulphus Prædiorum Ecclesiasticorum, quæ

ad 9num. Nach den Worten AVENTINI thaten die Herzoge alles, aber HANSIZIUS in Germ. Sac. tom. 2. pag. 146. sagt: Egregius Udelberti Juvavensis Archiepiscopi zelus in accuranda disciplina sacra: Præterea prudentia, qua rebus Bavariæ turbatis Ecclesiæ clavum suum ita flexit, ut in neutram partem offenderet, celebravit Synodum Dingolfingæ anno 932. und wie der Bayrische Canzler ADLZREITTER part. lib. 13. p. 322. davon den Bericht ertheilet, so hat ARNOLPHUS, da er unverrichter Dingen aus Italien zurück-

(b) L. IV. C. 22. §. 15. p. 457.

quæ Ugri depopulati fuerant, ab aliisque occupabantur, usufructus Sacerdotibus Monachis restituit, Templa, sacras ædes refici, instaurari jussit, Majas & Caninas, item vicos, vineas, aliaque prædia prope Tyrolios, in Vennonum Athesisque valle, quæ adhuc ibi Mystæ Fruxinenses possident, Wolfframo, Sacerdotes, quorum quidam excusso severioris Religionis jugo populariter vivere cœperant, sub arctioris disciplinæ jugum misit, &c.

zurück gekommen, nur diesem Concilio beygewohnet, nicht aber dasselbe zusammen berufen: Cum ARNOLPHUS ex Italia redux Dingolfingæ ad Isaram Concilio adfuit. Es ist auch so weniger wahrscheinlich, daß ARNOLPH diesen Synodum veranlasset, als man allda hauptsächlich de restituendis Ecclesiæ bonis handlete, dazu er sich auch, des hierin schon zuvor ergangenen Königlichen Befehls ungeachtet, keineswegs verstehen wollte, wie aus einem Documento seines Bruders BERTOLDI abzunehmen, welches mit dem Mandato Regio bey dem MEICHLBECK hist. Frising. tom. I. lib. 3. cap. 1. §. II. pag. 163. zu finden. Demnach wird ARNOLPH die so gehörige Restitutions-Sache nicht selbst rege gemacht, und zu dessen Betreibung einen Synodum verordnet haben.

10mo. Die Nachfolger Arnulphi thaten dergleichen: Dann so schreibt obbelobter Everardus Otto c. .l At pejor Arnulpho malo, imo acerrimus scelerum vindex, & vitæ melioris assertor Henricus Bojorum Dux, Patriarcham Aquileiensem mox castrari, & Archiepiscopum Salisburgensem excœcari præcepit, NB. *Haud levi Juris a fratre circa Sacra recuperati argumento.* (Ditmarus restitutus p. 339.) Tempore Ottonis III. alius Henricus

ad 10mum. Mein Herr Gegner (der sonst so vielen Eifer in defendendis Bavariæ Juribus zeigen will) vergisset sich selbsten, wenn die Christlichkeit mit in das Spiel kommt, und suchet ihr noch zur Dankbarkeit das Unglück spöttlich vorzuwerfen, wohin sie wegen den Durchlauchtigsten Vorfahrern gestürzet worden. Der Erz-Bischof zu Salzburg HEROLDUS, (welcher nach Meynung LAZII ein Sohn Arnolphs, also ein Bruder Eberhardi, Arnoldi und

ricus Bavariæ Dux Godehardum, tunc Presbyterum, Abbatem Cænobio Althaensi præponere voluit, cui ille per biennium justa satis excusatione restitit - - sed tandem idem Regimen *juxta Ducis decretum* suscepit. Verba sunt Wolffherri in vita S. Godehardi C. 1. p. 485.

und Hermanni seyn solle, oder doch wenigstens aus dem Scheuerischen Haus entsprossen ist) wurde aus sonderer Neigung und Bluts- Verwandtschaft dahin veranlasset, daß er gegen Herzog HEINRICH die Parthie der Grafen von Scheuern ergriffen. Eum itaque factio propinquorum perdidit, cui, cum se temere miscet, perfidiæ crimen incurrit, tulitque pœnam acerbam; nam & orbatus oculis & exauctoratus, & execratione Pontificum dehonestatus est. HANSIZ. Germ. sac. tom. 2. pag. 148. ADLZREITTER annal. Boj. gent. part. I. lib. 14. pag. 335. BRUNNER part. II. lib. 3. pag. 132. doch haben der Pabst und die PP. zu Ravenna darauf keine Acht gehabt, daß sich HEROLD gegen die Bayrn aufgelehnt, und heisset nur in Dipl. JOANNIS XII. apud Hundium metropol. pag. 35. (wo seine Missethaten ausführlich beschrieben) cùm - - - contra Dominum & piissimum Imperatorem suum Seniorem infidelis & rebellis extiterit. Des Herzogs in Bayrn wird nicht mit einem Wort gedacht. Weilen aber der Erz-Bischof Herold es nicht mit ihme gehalten, so wurde derselbe freylich sowohl über ihn als andere sehr verbitteret, und hätte Herzog HEINRICH den Bischoffen von Metz, und FRIDERICUM, Erz-Bischoffen zu Maynz, (welcher ebenfalls zu selbiger Zeit wegen naher Sipschaft mit dem Herzogen von Lothringen in solche Händel sich verwicklet hatte) unter seine Gewalt bekommen, würde er es denselben auch nicht besser, als Heroldo gemacht haben; folgte aber hieraus, daß den Herzogen in Bayrn ein Jus Regium gegen den Bischoffen zu Metz, und Erz-Bischoffen zu Maynz zugestanden wäre? gewiß eben so wenig, als gegen die Erz-Bischöffe von Salzburg, und den Patriarchen von Aquileja. Mich wundert anbey noch, daß Herr Gegner diesen HEINRICH, als einen rechtmäßigen Herzogen in Bayrn erkennet, da ja dieser contra Leges Bojariæ fundamentales, als des Königs Bruder aufgedrungen worden, wie man sonst zu reden pfleget: hat-

te also dieser zwischen HEINRICH dem Vogler und ARNOLPH eingegangene Vertrag auch die nach dessen Meynung gegen Recht und Billigkeit von den Kaysern eingesetzte Herzogen betroffen, und dieser vi hujus transactionis eines Juris Regii in Ecclesiasticis so gut, als allenfalls Arnolfs Nachkömmlinge sich zu erfreuen gehabt? Dieses wird hoffentlich Fragens, und einer Antwort werth seyn. Letztlichen wird noch ein abentheuerliches Jus Regium in Ecclesiasticis an gar vielen Orten herauskommen, wenn dasselbe einen Complexum solcher Mißhandlungen ausmachen sollte. HEINRICH hatte hierinfalls nihil Juris ausgeübet: Heroldus in idem vocatus crimen apud Papam delatus, quod sacris ædibus exspoliatis Thesaurum in Barbaros erogaverit, seque eis junxerit, ab Agapito sacris interdictus - - - & cum contra interdictum AGAPITI II. & JOANNIS XII. sacrum mysterium etiam deinceps celebraret, palliumque gestaret, delatus apud JOANNEM XII. Papam, velut Apostolicæ auctoritatis contemptor in Synodo Ravennensi anno 967. iterata sententia damnatus est. Demnach ware der Pabst, und nicht der Herzog HEINRICH, über HEROLDUM Richter, der Pabst setzte ihn ab, nicht der Herzog in Bayrn, und das Erz-Bißthum wurde wiederum mit einem geistlichen Ober-Haupt nach dortmaligem Kirchen-Gebrauch, nicht aber von HEINRICH besetzt. Nam Heroldus fatigatus malis anno 958. Cathedra Juvaviensi cessit, & Fridericus consensu Heroldi Ingelheym in præsentia Regis in octavis Paschæ, habita ibi XV. Episcoporum Synodo Vienensi (legendum Juvavensi) Ecclesiæ Archiepiscopus ordinatur. vid. app. REGINONIS, und JOANNES XII. saget in seinem an die Patres zu Ravenna abgelassenen Schreiben, daß dieses geschehen seye electione & postulatione omnium nobilium Bavariorum scilicet & Clericorum; des Herzogs wird besonders hiebey nie gedacht. Wo bleibet nun hier das so hochgepriesene Jus Regium in constituendis Episcopis Bavariæ? Et post longum tempus, cum Fridericus Archiepiscopus Salisburgensis ad providendum Monasteriale Commodum illuc iterum veniret, Præpositumque ibi constituere deberet, videns Fratres *data eis adoptione* inter se, quem vellent eligendi invicem discordare, nec se posse id sua præsentia mitigare, tandem Deifica ammonitus instinctione

hujusmodi defensionis tumultum radicitus suæ auctoritatis sarculo resecando sapienter diremit, dilectoque suo Filio Domino Godehardo ejusdem Cænobii curam, nullam tamen eorum, qui Priores erant, qui equanima cum Charitate dilexerat, dedignante *potestativè* delegavit. ita HANSIZ. Germ. sac. tom. II. pag. 162. ex scriptore vit. S. GODEHARDI. Hiemit hat nicht der Herzog, sondern der Erz-Bischof FRIDERICH von Salzburg Godehardo das Closter Altaich anvertrauet, und dadurch in constituendis Abbatibus ein Recht ausgeübet, welches den Bischöffen vor Zeiten zugestanden; daß aber heutiges Tags auch hierinfalls eine grose Veränderung zu sehen, wissen alle; ob jedoch nicht zu wünschen wäre, daß die Jura antiqua Episcoporum aufrecht erhalten würden, will ich nicht untersuchen.

11mo. Was in diesem §. noch zu Ende angegeben wird, quod Arnulphus Henrico Regi Bojoariam in Feudum non obtulerit, davon erhellet das Gegentheil schon ab obigem (§. VIII.). Es widerleget solches auch vorangezogene Stelle Conradi Bodonis.

ad 11mum. Hier beziehet man sich auf den §. VIII. Dort hab ich schon auf alles distinctè geantwortet, und der oben §. IX. n. 19. citirte Bodo bekräftiget meinen Satz noch ausdrücklich, da er saget: dat wart æme to gheghevan; also ware es gegeben, datum, nicht *oblatum*.

12mo. Allein es kommt darauf nicht sonderlich viel an, ob Henricus Arnulpho das Herzogthum zu Lehen gegeben, oder dieser selbiges ihm zu Lehen offeriret, sondern es beruhet alles darauf, daß *Arnulphus*, wie *Luitprand* zeuget, Regis Miles, id est, Vasallus geworden, und er dagegen von Henrico, wie Aventinus oben (§. IX.) saget, CUNCTA ALIA vor

ad 12mum. Thut der Herr Gegner wohl, daß Er nicht mehr so hartnäckig auf der Meynung de Feudis oblatis bestehe, massen diese Lehr schon längst von den berühmtesten Männern, als ein ingeniosum Figmentum verworfen worden. Dies Orts gibt man gerne zu, daß Arnolph Regis Miles, & Vasallus geworden, und zwar wie andere, ausgenommen,

vor sich behalten, als worab so- gleich sich ergiebt, daß die Bayern König Henrichen, als ihren al- lein gebietenden Herrn nicht zu erkennen gehabt, vielmehr ihr Her- zog, auser dem Lehens- Nexu, Herr vor sich gewesen.

men, daß er vom König einige Vorrechten in Ecclesiasticis ad dies vitæ mag erhalten haben; übrigens mußten die Bayrn, gleich anderen Provinzen, den König HEINRICH so gut, wie dessen Vorfahrer CONRAD, als ihren allein gebietenden Ober- Herrn erkennen.

§. XII.

1mo. Ob dieses nicht ein Jus Re- gium eben so gut seye, als dessen sich der König in Böh- men zu erfreuen hat? wird eines jeden unpartheyischem Urtheil an- heim gestellet. Man schlage nach, was hievon oben schon (§. I.) beygebracht worden, so stehet leicht zu ermessen, ob das Jus Regium überhaupt, und insbe- sondere in Ecclesiasticis ein Non Ens seye? Ist dem Henrico Leo- ni von Friderico I. ein Non Ens verliehen worden? da er mit aus- drücklichen Worten, Investitu- ram Episcoporum, als ein *Jus Regium* übertragen.

§. XII.

ad 1mum. Was solle eben so gut ein Jus Re- gium seyn, als jenes, dessen sich der König in Böhmen zu erfreuen hat? Oben hat §. I. n. 1. Herr Gegner gesagt, daß Bayrn mit dem Fränkischen Reich verknüpfet gewesen, wie der König mit dem Böhmischen Reich, aber nicht erwiesen. In geistlichen Sachen zwar könnte ein Fürst eben solche Vorrechten ex variis titulis, wie der König in Böhmen haben, des- wegen würde jedoch nicht folgen, daß solches Fürstenthum eodem nexu, wie Böhmen, mit dem Reich verbunden. Es entstehen also hier mehrere Fragen: I. Ob Bayrn mit Böhmen in Ecclesiasticis gleiche Vorrechten habe? Ob II. diese Vorrechten NB. einer Majestati civili anklebten? und wenn man se- tzet, daß ein Fürst gleiche Jura in Ecclesiasticis mit Böhmen hätte, ob daraus folge, daß III. dieses Fürstenthum deswegen mit dem

Römischen Reich, wie Böhmen, verknüpfet seye? Alle diese drey Fragen müssen gegenseitig mit tüchtigen Proben beantwortet werden. Besonders kommet es hier auf die Ite an; denn ich hab nie widersprochen, daß ein Lands-Herr in Ecclesiasticis was zu sagen haben könne, also liesse ich so gar zu, daß ARNOLPH von dem König Heinrich ad dies vitæ ansehnliche Jura hierinfalls erhalten, und bin aus den Geschichten belehrt, daß HEINRICUS LEO von FRIDERICO I. das Jus investiendi Episcopos erhalten, dessen Diploma bey dem MADERO in antiq. Brunsw. pag. 121. stehet, und verdiente derselbe diese Vorrechten um so mehr, als er in seinem glücklichen Zustand, zu Bekehrung der Sklaven die von ihnen verheerte Bißthümer Razenburg 1144. vid. Chron. Sclav. LINDEBROG. ad ann. 1068. Alb. CRAMMEDYCH Chron. Lubec. pag. 394. WOLTERUS in Chron. Bremens. apud MEIBOM. tom. 2. pag. 44. und Mecklenburg wieder in guten Stand gebracht, auch das letztere ann. 1168. um mehrerer Sicherheit willen, nach Schwerin, CHYTRAEUS lib. 31. Saxon. pag. 953. dann das Hoch-Stift Altenburg ann. 1163. nach Lübeck verleget. HELMOLDUS lib. I. cap. 89. ALBERT. STADENS. ad ann. 1163. Es ware also recht und billig, daß ihme der Kayser solche Vorrechten zuliesse; wird aber nicht hieraus mein Satz bekräftiget, daß diese Jura einen ganz anderen Grund, und Ursprung, als Majestatem civilem haben; vid. unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 4. Indessen sind sie freylich kein non ens; Da ich aber das Jus Regium cit. §. XII n. 1. ein non ens nennte, so setzte ich ganz bedacht hinzu: wie jedoch dasselbe fast durchgehends genommen wird, so ist es nichts anderst. Dadurch verstehe ich aber nicht die Jura Patronatus, Privilegia, &c. vid. cit. §. XII. n. 4.

2do. Die Realität dieses Juris zeigte sich durch seine Wirkungen: denn so schreibet Helmoldus (a):

Com-

ad 2dum. Wird keinem vernünftigen Menschen beyfallen, daß die Jura ex Privilegio, aliisque titulis obtenta, keine Realität

(a) L. II. C. 1.

Compositis rebus in Bavaria Henricus Leo gemino Ducatu clarus reversus est in Saxoniam, & accersito Clero Lubecensi DEDIT EIS PONTIFICEM Dominum Conradum de Reddageshusen.

tät haben, deren Wirkung sich bey einem jeden Patrono an den Tag leget. HEINRICUS LEO bediente sich auch seines Vorrechts in so weit werckthätig, als er den Lübeckern einen Bischoffen gegeben, und das Hochstift Altenburg nacher Lübeck postulante tamen Geroldo Episcopo versetzet hat: vid. ABB. STADENS. ad an. 1163. Wie aber & ex quo titulo dieses geschehen, lässet sich weiters aus deme abnehmen, was im vorhergehenden n. 1. allbereits gesagt worden.

3tio. Da aber derselbe das Homagium, so Henricus kraft dieses Rechts von ihm forderte, zu præstiren sich geweigert, setzte er ihn ab, und gab den Lübeckern Henricum zum Bischof, wovon mit mehrerem Helmoldus c. l. handelt.

ad 3tium. CONRADUS de Raddageshusen glaubte es also nicht, daß HEINRICUS LEO ein Homagium zu forderen habe, oder dasselbe aus einem Jure investiendi Episcopos herfliesse. Einfolglich bey so standhaftem Widerspruch, da CONRAD lieber die Bischöfliche Würde verliehren, als hierinfalls nachgeben wollte, wiederum kein bündiger Schluß auf ein unstrittiges Jus Regium abzufassen ist. Zu deme will ja ein Homagium nicht eben subjectionis vincula nach sich ziehen.

4to. Hier haben wir also ein unlaugbares Exempel eines Regenten, der Jure Regio in Ecclesiasticis verfahren ist, und wo das Jus Regium in einem völligen Complexu Jurium tam essentialium, quam accidentalium circa Sacra bestanden (vid. supr. (§. I.)

ad 4tum. Haben wir ex dictis noch kein Exempel, daß ein Landes-Herr Jure Regio in Ecclesiasticis verfahren seye, also noch weniger ein Jus Regium in einem völligen Complexu Jurium tam essentialium quàm accidentalium, welches ein Debitum Homagii

§. I.), als welches das Debitum Homagii in sich begreift, so mit diesem Jure verknüpfet ist.

5to. Hiebey bedarf es keiner andern Principiorum: Dann jene sind durch die Geschichte Friderici I. und Henrici Leonis bestens bewähret, so daß an andere Monstra opinionum man sich nicht zu kehren hat.

6to. Die Geschichte Henrici Leonis allein widerleget das Gedichte, daß die Bayern, wie andere, niemalen ein Jus Regium in constituendis Episcopis ausgeübet, und eben hierdurch ergiebt sich ein groser Vorzug der Herzoge in Bayern vor andern.

7mo. Arnolfen sind die Jura Suprematus zugestanden. Was bedeuten die Worte in concessione imperiali: *Cuncta alia tibi habeto*, anders, dann Supremarum (§. XI.)? Wann es in Instru-

magii in sich enthalten solle, angeführet werden mag.

ad 5tum. Hier redet mein Herr Gegner dunkel. Es müssen ganz gewiß einige Principia angenommen werden, und wird es mit seinem vertheidigten Jure Regio übel aussehen, wenn dasselbe nicht auf festen Gründen stehen solle; die Geschichte FRIDERICI I. und HEINRICI LEONIS geben keine Fundamenta weder für ihre, am wenigsten aber für die vergangene, und nachgefolgte Zeiten an die Hand. Man gedenket aber ein von Alters bis auf den heutigen Tag fortdaurendes Jus Regium in Ecclesiasticis zu behaupten, folglich müssen nicht nur für einen Zeit-Punkt scheinbare Beweise, sondern ganz andere Principia auf die Bahn gebracht werden, und ist bedenklich, daß man sich zu keinem von mir angeführten Systematibus entschliessen wolle.

ad 6tum. Allein sollen die Geschichte HEINRICI LEONIS alles widerlegen; diese zeigen aber klar, daß die Herzoge Jure Regio keineswegs hierinfalls was ausgeübet. vid. hic ad 1mum. Unterdessen widerspreche ich doch nicht, daß die Durchlauchtigste Herzogen einige Vorrechten vi Privilegii, Concordatorum können gehabt haben, und noch besitzen.

ad 7mum. Muß man selbst gegenseitig auf die Geschichte HEINRICI LEONIS allein keine grose Rechnung machen, weswegen auf einmal zu denen auf Arnolf abzielende Worte AVENTINI: Cuncta

strumento Pacis Gallico heisset, daß die Landgrafschaft Elsas an Frankreich cum omni Suprematu seye abgetretten worden, so kann nichts anders darunter verstanden werden, als was Heinrich dem Arnolfen eingeraumet hat.

Cuncta alia tibi habeto, der Recursus genommen wird. AVENTIN hat sich aber selbst diese Formulam zusammen gesetzet, add. §. XI. ad n. 12. §. IX. ad n. 16. und wird mein Herr Gegner so wenig erproben, daß Heinrich dem ARNOLPH, excepto Regis titulo, cuncta alia, und dadurch Suprematum übertragen habe, als Er beweisen kann, daß Arnolfs Nachkömmlinge nur ein Erbrecht erhalten hätten; vid. unpartheyische Abhandlung §. VIII. n. 6. pag. 38. Demnach nicht zu ersehen, was vor eine Gleichheit mit dem an Frankreich cum omni Suprematu übertragenen Elsas gemacht werde.

8vo. Der Schluß ist richtig: Habet complexum Jurium Suprematus; Ergo habet Jus Regium in Ecclesiasticis. Es müßte denn Jure vel Injuria davon getrennet worden seyn, als wie es facto Henrici V. geschehen. Aber eben deswegen revocirte es Fridericus I. und überliesse es wieder Henrico Leoni.

ad 8vum. Wie irrig das Suppositum ist, daß die ältern Herzogen in Bayrn die Jura Suprematus gehabt haben, so unrichtig wäre auch der Schluß: Habet (ex supposito etiam, nunquam tamen concesso) complexum Jurium Suprematus, ergo habet Jus Regium in Ecclesiasticis. vid. unpartheyische Abhandlung §. XI. n. 9. pag. 54. Allein da weder die obenbelobte Transactio cum Henrico Aucupe, noch die Geschichte FRIDERICI I. und HENRICI LEONIS ein Jus Regium erweisen, so wird mein Herr Gegner endlich gezwungen, auf solche Principia zu verfallen, woraus mehr folget, als ihme sonst annehmlich seyn dürfte; anerwogen auch die Herrn Protestanten sich bemühen, fast auf nemlichen Grundsätzen der Lands-Hoheit ein Jus circa Sacra aufzuführen. Ich bin zwar selbst eben keiner von denjenigen, so den Lands-Herren alles absprechen, wenn auch die Sachen nur von weitem und in consequentiam in die Ecclesiastica einzuschlagen scheinet,

scheinet, zumalen schon §. I. ad 8vum ganz frey gestanden, daß der Lands-Herr nicht nur könne, sondern auch im Gewissen schuldig seye all dieses zu verordnen, was zu der äuserlichen Ruhe, Sicherheit, und Aufnahm des gemeinen Wesens erspriesslich seye. Dahero z. E. schon vorlängstens der Salzburgische Professor GLETTLE den Legem Amortizationis gerechtfertiget, welches Werkchen zwar selbiger Zeit vieles Aufsehen, und dem Auctori nicht wenig Verdruß gemacht, aber bey den Vernünftigen noch heutigen Tags keinen Anstand findet, vielmehr siehet man, daß auch geistliche Regenten nach Erforderniß der Lands-Umständen solche Verordnung für nützlich und heylsam halten. vid. in Churfürstl. Maynz. Land-Recht pag. 149. Verordnung, daß keine unbewegliche burgerliche Güter, an fremde, befreyte, und geistliche *Corpora* kommen sollen; und wie es bey denen, so in einen Ordensstand tretten, wegen des Einbringens zu halten? de dato Maynz den 5. April 1737. In so weit, und dergleichen Fällen mögen die Verfügnissen des Lands-Herrn ohne ärgerliche Vermessenheit nicht getadlet werden; gegenseitig gehet man aber mit dem Jure Regio in Ecclesiasticis weiter, da man einen ganzen Complexum Jurium circa Sacra in constituendis Episcopis, ordinandisque bonis Ecclesiasticis heraus bringen will, weswegen wir hauptsächlich im Streit hier verfangen sind, und sich Herr Gegner der Protestanten Lehr verdächtig machet; denn diese legen ebenfalls ihren Lands-Herrn ein Jus circa Sacra zu, und können sich noch nicht vereinigen, was eigentlich dazu gehöre, also daß Jacob MOSER *de orig. indol. effect. Hist. Jur. reform.* pag. 115. saget: Vix ulla in re sententiæ DD. magis variant, quam in determinando Jure *circa* Sacra, quamvis vero plurimi DD. hodie maxime Majestati Principis hoc jus adhærere asserunt, mirum tamen est, eos vix unquam ambitum hujus Juris satis considerare, neque objecta, uti par est, distinguere; sed plerumque in probando suo asserto ad ea provocare exempla, quæ absque ulla difficultate Majestati adhærent. Mein Herr Gegner scheinet sich zwar dadurch von den Protestanten unterscheiden zu wollen, daß Er nur den Lands-Herrn einigen Gewalt in Ecclesiasticis zuschreibe, in quantum negotium concernit externam, ac politicam pacem: Allein diese nemliche Sprache

führet

führet SYRING de P. R. bey dem Arumæo vol. 2. p. 286. Non enim (saget er) animus meus eo intentus est, quod de ipsis fidei Christianæ Articulis, utpote quorum controversia non ad tribunal Prætoris, sed ad Cathedram Petri, non ad forum soli, sed ad chori spectat, hoc in loco contendere velim. Sed de *externa*, ac *politica pace*, qua fidei Chr. Conf. merito munita est, disserere decrevi. Cujusmodi dissertatio, *vel ea ratione à civili foro non est aliena*, quod hæc non minimam particulam ejus curæ complectitur, quæ ad Magistratus politici officium pertinet: utpote cui jure divino utriusque tabulæ custodia gravissimis verbis serio mandata est; und lieset man andere, sonderlich die Protestantische Theologos, wie sehr sie der Lands-Herren Gewalt in Ecclesiasticis mit ihrem Systemate Jurium Collegialium einschränken, so sollte man schier glauben, mein Herr Gegner wolle dem Suprematui noch mehr als jene in Ecclesiasticis beylegen, welches ich mit derselben eigenen Worten weitschichtig bestärken könnte, aber unter andern auf Ernst Ludwig Preuschen Abhandlung, daß ein Catholischer Lands-Herr in Ehe- und anderen Kirchen-Sachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt seye, §. 53. 128. pag. 56. 94. seq. geliebter Kürze halber mich berufen will, dessen Principia jedoch nur in ihrer Maaß annehme, da hier die Frage unter den Catholischen Lands-Herren gegen Catholische, nicht aber gegen die Protestanten vorwaltet, auf welche Art besagter Herr Preuschen dennoch den Gebrauch davon machet, und Catholische Scribenten dadurch verführet hat; sothanes geflissentlich erinnere, damit der Leser die Principia des angezogenen Auctoris nicht mit den Principiatis vermische. Die Bekenner wollen in der Augspurgerischen Confession selbsten von dem Suprematu nichts wissen: Magna (heisset es Artic. 28.) disputationes fuerunt de potestate Episcoporum, in quibus nonnulli incommode commiscuerunt potestatem Ecclesiasticam, & potestatem gladii - - - itaque nostri ad consolandas conscientias coacti sunt ostendere discrimen Ecclesiasticæ potestatis, & potestatis gladii - - - cum *potestas Ecclesiastica* concedat res æternas, & tantum exerceatur per ministerium verbi, non impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alias res, quàm Evange-

 lium.

lium. Magiſtratus defendit non mentes, ſed corpora, & res corporales, adverſus manifeſtas injurias, & coërcet homines gladio, & temporalibus pœnis, ut juſtitiam civilem, & pacem retineat. Von den Kirchen-Ordnungen und *Liturgien* bekennen ſie, quod liceat Epiſcopis ſeu paſtoribus facere *ordinationes*, ut res ordine gerantur in Eccleſia - - - talis eſt obſervatio Diei dominici, *Paſchatos*, *Pentecoſtes*, & *ſimilium feriarum* & *rituum*. Dies beſtättiget die *Apologie* der Augſpurgiſchen *Confeſſion* Artic. 14. §. 5. und fürnemlich der Anhang der Schmalkaldiſchen Articul *de poteſtate & jurisdictione Epiſcoporum* §. I. Evangelium tribuit his, qui præſunt Eccleſiis, mandatum docendi Evangelii, remittendi peccata, adminiſtrandi ſacramenta, præterea *juridictionem*, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota ſunt crimina, & reſipiſcentes rurſum abſolvendi. Ac omnium confeſſione etiam adverſariorum liquet, hanc poteſtatem jure divino communem eſſe omnibus, qui *præſunt Eccleſiis*, ſive vocentur Paſtores, ſive Presbyteri, ſive Epiſcopi - - - ubi Epiſcopi fiunt hoſtes Eccleſiæ, Eccleſiæ retinere jus *vocandi*, *eligendi*, & *ordinandi* miniſtros. Alſo iſt es unlaugbar, daß nicht nur allein ein Jus *in* Sacra, ſondern auch ein ſogenanntes Jus *circa* Sacra, und zwar quoad externa, ratione feriarum, rituum, Juris convocandi *Concilia*, & *eligendi* Mininiſtros verbi divini (dergleichen Befugniſſen doch von meinem Herrn Gegner aus einem Suprematu hergeleitet werden wollen) ſecundum Doctrinam Acatholicorum, elogia ipſorum Statuum Proteſtantium, & Confeſſionis Auguſtanæ formalia, der Kirchen und dem Clero allein zuſtehe; und wenn ich die Gravamina Statuum de ann. 1523. (worin man alles auf das genaueſte aufgeſuchet) von Articul zu Articul durchgehen wollte, ſo wird ſich wohl finden, daß die Stände dem vorgegebenen Unrath in rebus materiam Eccleſiaſticam concernentibus nicht vermög einer Lands-Hoheit abzuhelfen geſuchet, ſondern ſich darüber beſchweret, daß entweders den Biſchöffen wegen ſo vielen Privilegien und Exemptionen die Hände gebunden, oder aber dieſelbe ſonſten ihre Gewalt in geiſtlichen Sachen nicht genugſam gebrauchen; man prætendirte keineswegs vi Juris Regii ſelbſt abhelfliche Maaß ſetzen zu können, vielmehr hieſſe es, die Weltliche werden an ihren

ihren Juribus Patronatus, Protectionis &c. &c. durch die viele Reservationes, Provisiones &c. verkürzet; wo stehet doch irgends, daß sie sich wegen einem bekränkten Jure Regio in Ecclesiasticis beklaget haben? Was hernach bey dem Religions- und Westphälischen Frieden in dieser Materie vorgekommen, und inter paciscentes wegen der Lands-Hoheit disputiret, und abgehandlet worden, lehren die Acta publica. Die Catholischen haben wenigstens nie zugegeben, daß aus dem Suprematu ein Jus circa Sacra herfliesse, und hat man heutiges Tags mit einigen Catholischen in solchen Sachen fast mehr als mit den Herren Protestanten selbst zu fechten. Es ist ja eine alte, und sonderlich im XVI. und XVII. Seculo durch so viele gelehrte Schriften vielfältig abgehandlet- und wenigstens von unsern Glaubensgenossenen für richtig angenommene Thesis, daß ex Suprematu kein Jus circa Sacra herzuleiten. Zu deme kann dem Herrn Gegner nicht unbekannt seyn, was so viele heilige Vätter von der geistlichen Gerichtsbarkeit urtheilen, auch die Canones und Concilia deswegen klar verordnen, die hoffentlich noch ein wenig was gelten müssen oder sollten. Keinem Fürsten stunden jemals vi Suprematus einige Jura circa Sacra zu. Sind dieselbe demnach injuria darumgekommen, so hätten sie sich darum zu beklagen gehabt, daß diese Jura vi Privilegii Patronatus, aliisque titulis, non vi Suprematus Competentia ihnen unrechtmäsiger Weis entzogen worden. FRIDERICUS I. gabe freylich HENRICO LEONI einige Vorrechten in Ecclesiasticis, aber warum, wie, und wo? vid. ad 2dum.

§. XIII.

1mo. Arnolf hat das Jus Regium titulo oneroso acquiriret: Dann er hatte es durch einen Vergleich oder Frieden acquiriret, oder vielmehr per Formulam Pacis bestättiget erhalten,

§. XIII.

ad 1mum. Arnolf ware ein bloser Reichs-Verweser, wie sein Vorfahrer LUITPOLD, was er mehrers erlangte, ist der Zeit, den Umständen, und hauptsächlich der Gnad des gütigen

ten. Henrich sagt: SICUTI POSSIDES BOJOARIAM PERMITTO.

gen König Heinrichs zuzuschreiben, als welcher ihm aus besonderer Huld und Liebe zum Frieden das Herzogthum weiters zu verwalten zuliesse. Sicuti possides: das ist, modo administratorio. vid. §. VI. ad 7mum.

2do. Ein solcher Besitz sind keine sträfliche Attentata, und dieses so wenig, als wenn Tassilo ein Jus Regium ausgeübet (§. II.).

ad 2dum. Hätte Arnolf diese Gnad mißbrauchet, so wären es freylich sträfliche Attentata gewesen, als wenn THASSILO ein Jus Regium ausgeübet. vid. §. II. ad 4tum, ad 18vum, §. III. ad 6tum.

3tio. Daß auch sein Nachfolger ein Jus Regium in constituendis Episcopis exerciret, liegt schon ab obigem (§. XI.) Sonnen-heiter vor Augen, und ist mit Præjudiciis bekräftiget.

ad 3tium. Oben §. XI. n. 8. will damit erprobet werden, daß Arnolf ein Jus circa Sacra ausgeübet, da er zu Dingolfingen einen Synodum halten liesse, darauf ich cit. loc. geantwortet habe. Hier wird wiederum angerühmet, daß auch von dessen Nachfolger (worunter Herzog Heinrich verstanden wird) dergleichen Præjudicia vorhanden seyen; aber man findet ebenfalls unnöthig zu wiederholen, was schon dessentwegen §. XI. ad 10mum erinneret worden.

4to. Diese Königliche Vorrechte haben zwar nach Tassilonis Fall aufgehöret, oder sind vielmehr an die Carolingische Könige in Bayern gediehen, in Arnolfen aber wieder hergestellet und denen Ducibus übertragen worden.

ad 4tum. Nach THASSILONIS Fall ist keine Lands-Hoheit von den Agilolfingischen Herzogen auf die Carolingische Könige gekommen, weniger ein davon anhangendes Jus *circa* Sacra; jene waren Reichs-Verweser, diese Lands-Herrn, eigenthümliche Besitzer dieses Herzogthums, und zwar independent. vid. unpartheyische Abhandlung §. VI. n. 1. 3. pag. 29. 30. Aber Arnolf ist für keinen Nachfolger der Carolingischen Köni-

Königen, sondern für einen Nachfolger LIUTPOLDI anzusehen, vid. §. VI. ad 1mum, und hatte das Volk nicht die Gewalt einen neuen König aufzuwerfen. §. IX. ad 15tum.

5to. Diese Veränderung wußte König Henricus gar wohl, und deutete darauf in seiner Hezilonì ertheileten Antwort (§.IX.).

Wie kann also diese Antwort ein Hof-Compliment gewesen seyn? Jus antiquæ Constitutionis involvirte in Henrico S. eine Obligation. Wo diese nicht gewesen wäre, würde er das Hezi-loni, wegen des Herzogthums Bayern, so lang und fest gegebene Königliche Wort erfüllet haben.

ad 5tum. Die Veränderungen in Bayrn wußte HENRICUS wohl. vid. §. IX. ad 1mum, & 3tium, wo schon gezeiget, wie seine Antwort aufzunehmen, und lehret der Ausgang selbsten, wie er es gemeynet habe. Heinrico S. mortuo imperium occidentis & Bavariæ desierunt esse apud stirpem Saxonicam Henrici Aucupis, revolutum ad Francos. *Bavariam Imperator concessit Henrico nepoti ex Fratre Conjugis Cunigundæ è Lotharingia Mosellana, ET SI SUPERESSENT AGNATI Principes, qui in Saxonia amplis regionibus dominabantur titulo Marchionum Saxoniæ.* Erant enim Henrico Bavaro OTTONIS I. Fratri nati Henricus Hecelo, Sancti Pater, qui in Bavariæ principatu successit, & Bruno Marchio Saxoniæ, cujus Filius Bruno, Ecbertus ultimi Ecberti Pater & Otto Dominus terrarum ad Visurgin prope Westphaliam, qui ab HEINRICO IV. Bavariam recepit. Sed ob conspirationem factam in Imperatorem, iterum excussus, Henrico Crasso, seu Pingui Filio Comitatum in Ringelheim cum Dominio terrarum ad Visurgin reliquit, ut dicitur. Sed Heinricus S. hos testamento præteriit. Id vel persuasu Conjugis, vel ob præstitam in bellis operam factum ratiocinor. CARION. lib. 4. pag. 150. add. unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 5. pag. 57.

6to. Vermöge dieses Juris antiquæ Constitutionis haben nun Arnolfs Söhne das Herzogthum Bayern

ad 6tum. Weder waren zu selbigen Zeiten die Herzogthümer erblich, noch die Königliche Gewalt in

Bayern Jure, und zwar von Tassilone her, begehren können (§.V.).

in Vergebung derselben eingeschränket. vid. unpartheyische Abhandlung §. VIII. n. 6. §. XI. n. 1. pag. 38. supr. §. V. ad 6tum, und ist oben §. V. nicht von weitem nur wahrscheinlich gemacht worden, daß Arnolfs Söhne das Herzogthum Bayrn Jure, und zwar von THASSILONE her begehren können, welche so wenig Recht dazu hatten, als LIUTPOLD, Arnolfs Vorfahrer. vid. supr. §. VI. ad 7mum.

7mo. Diesemnach kommt Aventini Bericht mit denen Geschichten überein, wann er meldet (a): Hactenus a Majoribus semper ita observatum, semper filios in Bojoariæ Regnum successisse, Bojos eam libertatem ab attavis accepisse, semper Principem de suo corpore creasse, & citra cujusquam autoritatem lege sua usos esse.

ad 7mum. Da nun die Könige ihre Gewalt hierinfalls öfters gebrauchet, und Herzoge nach ihrem Wohlgefallen, ohne das Volk zu befragen, aus verschiedenen Häusern genommen, so kommt AVENTINI Bericht mit den Geschichten nicht überein; vid. unpartheyische Abhandlung cit. §. VIII. n. 6. §. IX. n. 1. pag. 39. wobey man in der von dem berühmten GUNDLING in seinem *Discours* über die Teutschen Churfürsten-Staaten P. 3. pag. 380. beygefügten Tabula H. die Herzoge in Bayrn aus verschiedenen Häusern von *Arnulpho Malo* an, bis auf *Albertum IV.* vorstellende, sich noch ein mehrers deswegen ersehen kann. Ja, wenn die Könige bey der Familie in Bestellung der Herzogen auch geblieben, so geschahe es nicht eben aus einer Schuldigkeit, oder Ruckſicht der Bluts-Verwandtschaft, vielmehr aber wegen ganz besonderen Ursachen. vid. unpartheyische Abhandlung §. XII. n. 12. pag. 59.

8vo. Es hat dieses ihres Vaters Bruder wohl gewußt, und ihnen deswegen widerrathen den Le-

ad 8vum. Ihr Vatters Bruder hat recht treulich gerathen, sie sollten erscheinen, und OTTONEM

(a) L. IV. p. 489.

Lehens-Nexum nicht zu recognosciren, weilen sie so denn der väterlichen Ehre und Würde nicht entsetzet würden. Was ist aber bekannter, quam quod privatio præsupponat habitum? Solchemnach, da hier ebenfalls obangezogener Lex Bojoar, einschlägt (§. IV.), ist richtig, daß sowohl Arnolfs Söhne, als ihre Nachfolger, eine Prætension auf dieses Herzogthum machen können, in mehrerer Erwegung, daß Tassilonis sowohl, als Arnolfs Angehörigen, in allem viel zu hart geschehen (§. V. & VIII.).

NEM um den Nexum bitten, add. §. VIII. n. 9. damit sie der väterlichen Ehre nicht entsetzet, oder nicht dabey gelassen würden. Dieser gute Rathgeber wußte und verstunde die Bayrische Gesetze wohl, dahero er auch die Folge vorgesehen, wie OTTO salvis Bojoariæ legibus verfahren werde. OTTO entsetzte sie auch der vätterlichen Würde, welcher sie sich indessen angemasset, ohne den Kayser darum zu begrüssen. Also bleibet schon das bekannte Axioma: Privatio præsupponit habitum. Wie sollte ihnen aber zu viel geschehen seyn, da ihres Vaters Bruder voraus zu sagen gewußt, was Urtheil und Recht mit sich bringe, einfolglich die Söhne ARNOLPHI nach dessen vorhergegangenen Ausspruch sich nicht zu beklagen hatten, wie ehedeme auch TASSILO sein Schicksal wohl verdient zu haben, selbsten anerkennet.

9no. Wie also nach dem Fall Henrici Leonis Otto von Wittelsbach das Herzogthum Bayern bekommen, so ist er, als ein Abkömmling von Arnulpho Malo, (welches der Gegner selbsten nicht laugnet) allerdings Jure postliminii dazu gelanget, anerwogen Arnolf ein gröseres Recht, als sein Vorfahrer Luitpoldus ratione Successionis & Suprematus, extincto in Germania stemmate Caro-

ad 9num. OTTO von Wittelsbach hat nach dem Fall HENRICI LEONIS keineswegs Jure postliminii, oder als ein Nachkömmling von ARNOLPHO Malo das Herzogthum Bayrn erhalten. In der unpartheyischen Abhandlung §. XII. n. 11. 12. p. 59. habe ich die rechte Ursach aus den Geschichten erhoben, warum FRIDERICUS I. bewogen worden, OTTONI vor andern die Herzog-

Carolingico, durch die Optimates & Proceres Bajoariæ erhalten hat (§. IX.).

liche Würde zu ertheilen. Dagegen lediglich nichts einzuwenden ist. ARNOLPH mag schon mehrere Vorrechten, als sein Vorfahrer LUITPOLD erhalten haben, aber ein Erbrecht und Supprematum bekame er weder von dem König, noch konnten ihme die Stände dieses zusagen. vid. §. IX. ad 15tum.

10mo. Seine sehr grose Verdienste machten, daß die vorherige Injurie, welche Stirps Arnulphiana, wie die ältere Linie der Agilolfinger, erlitten, cessirte, und ihme das von seinen Voreltern ererbte Recht ungekränkt gelassen wurde.

ad 10mum. Ganz gewiß waren es die grosen Verdiensten, so dem OTTONI zu dem Herzogthum den Weeg gebahnet; die Nachkömmling ARNOLPHI hatten so wenig, als die Agilolfinger (wenn man auch gelten lässet, daß sie davon herstammen) auf das Herzogthum eine Prætension zu machen, zumalen beede dessen legitimè entsetzet worden, hiemit auch Otto Jure Sanguinis nichts begehren konnte, und hoc titulo nichts erlanget hat. Was derselbe erhielte, hat er durch seine dem Kayser, und dem Reich so stattlich geleistete Verdiensten erworben, und muß das Herzogthum in dem Zustand betrachtet werden, wie er dasselbe aus Gnad des Kaysers erhalten, worauf mein Herr Gegner keine Ruckſicht zu nehmen scheinet, da Er hier schreibet: **und ihme das von seinen Voreltern ererbtes Recht ungekränkt gelassen wurde.** Gleichwie aber ex dictis sattsam erhellet, daß es kein ererbtes Recht seye, so ist auch aus den Geschichten bekannt, daß OTTO das Herzogthum nicht unbekränkt und in dem vollkommenen Stand bekommen, wie dasselbe seine Vorfahrer besessen, denn es sind bey dieser Gelegenheit hin und wieder ansehnliche Stücke abgezwacket worden. Der neue Herzog OTTO ware damit wohl zufrieden, und muß man diesen Verlust allerdings so gut sich gefallen lassen, als den Zuwachs, welcher hernach aus anderen fast durch gleiches Schicksal zertrümmerten Ländern erfolget ist.

11mo. In

11mo. In Gefolg dessen hat ihme hernach Anno 1183. sein Sohn Ludovicus in diesem Herzogthum succediret, der es ferner auf seine Nachkommenschaft vererbet (b).

Wann man demnach von solcher Zeit die Bayerische hohe Gerechtsame herleiten will, so bleibet doch das Pactum Arnulphinum ihr Ursprung.

ad 11mum. Von OTTONE an bliebe das Haus Wittelsbach in unverrucktem Besitz dieses Herzogthums, daher also die hohe Gerechtsame der Durchlauchtigsten Regenten herzuleiten, und gehet das schon oft angerühmte Pactum keineswegs die Nachfolger, sondern nur Arnulphum an.

§. XIV.

1mo. Es gilt aber nicht gleich viel, ob Vorrechte in geistlichen Sachen, in Pacto, und unfürdenklichem Herkommen, oder auf alte Päbstliche und Kayserliche Begnadigungen, begründet sind.

§. XIV.

ad 1mum. Da es nicht gleich viel gilt, ob einige Jura in Pacto, und altem Herkommen, oder auf alte Päbstliche, und Kayserliche Begnadigungen gegründet seyen, muß man deswegen die wahre Beschaffenheit der Sache unterdrücken, und sich andere und dem Ansehen nach standhaftere Titel (sie mögen in sich bestehen oder nicht) mit Haaren beyziehen?

2do. Man kann leicht einen Prætext finden, solche Begnadigun-

ad 2dum. Hier hat Herr Gegner eine eitle Furcht, und weiß wohl selbst,

(b) Orig. Guelf. Tom. III. p. 106. BÜNAU Deutsche Kayserliche und Reichs-Historie p. 266. PÜTTERI Hand-Buch von Deutschen Staaten

gungen wieder einzuziehen, oder zu vermindern, so bey Pactis und unfürdencklichen ohnstreitigen Herkommen nicht angehet.

selbst, daß die weltliche Regenten bey ihren vor Alters hergebrachten Vorrechten unangefochten, und ganz sicher seyen, auch die Kirche nicht einmal Ursach habe, noch von weitem daran gedenke, ihre hohe Protectores hierinfalls zu bekränken, wie man vielmehr den Beschwerden auf die thunlichste Art abzuhelfen jederzeit bereit wäre. Ecclesia Romana mater Christianorum & orbis inprimis Germanici benignissima data sua in Sacra auctoritate semper benignè tulit, si quis Jura sua, ea qua par est modestia conservare niteretur. Non opus ergo, nec conducit etiam, ut evellantur omnia, ut nexus, & Ecclesiæ & Imperio utilis, ac necessarius dissolvatur. Opportet ordinem esse inter Christianos, opportet esse Caput, quod eum regat. Non alius huic regimini magis aptus, quàm Christi Vicarius, B. Petrum continua Successione referens. Is ab omni ævo ea fuit æquitate, ut oves suas balantes exaudiret, ut gravaminibus mederetur. Non renixum certe novimus Hadrianum P. M. cùm Carolus M. non omnia ejus postulata admitteret. Transactionem de investituris conflavit Calixtus II. In quam pluribus Friderico I. cessit Alexander III. Nec in cunctis obstreperos Pontifices experti Philippus & Fridericus II. donec ultimus planè, ab ipsa fide declinasse crederetur. Summa quæque consecuti Rudolphus I., & Fridericus VII. Usurus ergo erat æquo Pontifice Ludovicus IV. si sua tantum vindicatum ivisset, & ni mala illorum temporum intervenissent. Certè quod ille tantopere cupiebat, obtinuit Carolus IV. ut Italiæ dominaretur, ut regia potestas penderet à sola Principum Electorum auctoritate. Nec Wenceslaus, Sigismundus, Albertus II. aut reliqui libertatis Germaniæ assertores summi iniquum

tem p. 247. 249. BUDERI Conject. de Invest. a FRIDERICO I. AHENOBARBO Imp. OTTONI M. Wittelsbachio de Ducatu Bavariæ facta in ejus Symmictis L. II. p. 173.

iniquum experti sunt hactenus Pontificem. Semper gravaminum, inprimis per Hadrianum VI. oblata medela. Et si promissa in plurimis irrita mansere, res in modo hæsit, aut turbæ intervenêre, ut de cardine quæstionis cogitari haud posset. Hæc omnia eo, ut evincamus, nihil hactenus sanctæ Sedi imputari posse, si per injuriam Seculorum usque huc fieri non potuit id, quod alias lubens admisisset summus orbis Pontifex - - - & jure affirmari potuerit, ne exemplum quidem esse in omni rerum memoria, ubi Pontifex processerit adversus eos, qui juribus suis intenti ultra limites vagari, animum non induxerunt suum: Dieses sind die Worte des bey der gelehrten Welt so hochberühmten Reichs-Hofraths Freyherrn von SENCKENBERG in methodo jurisprud. add. IV. §. 3. pag. 172. und sollten auch sonst geschickte Männer, sonderlich Catholische, daraus lernen, besser und mit mehrerer Bescheidenheit von der Geistlichkeit zu urtheilen. Die Kirche suchet niemand unter einem leeren Vorwand zu bedrängen.

3tio. Jenes kann sich weiter erstrecken, und leichter zu erweisen seyn, als diese.

ad 3tium. Es können sich auch die Privilegia weiters erstrecken, als die vi Pacti, & Observantiæ erlangte Vorrechten.

4to. Wie dann der Gegner sich selbsten verräth, warum er haben will, daß die Herren Bayern ihre Gerechtsame aus Gnade der Päbsten, und Kayser herleiten sollen, damit sie nemlich nur in so weit gelten möchten, in wie weit eine Päbstliche und Kayserliche Begnadigung bewiesen werden können.

ad 4tum. Ich habe nicht ohne Ursach dafür gehalten, daß die bisherige Verfechter des so genannten Juris Regii noch zum besten thuen, wenn sie sich auf die Päbstliche und Kayserliche Begnadigungen, auf ein altes Herkommen, oder andere Rechts-beständige Titel beziehen; zumalen auch die Pacta, und Transactiones nur so weit gelten, als sie erwiesen werden, und was hier hauptsächlich in Betracht zu nehmen, eben

eben noch in der Frage ist, ob das Pactum Arnolphinum auch die Successores betreffe, mithin nicht pro fundamento gesetzet werden kann.

5to. Wie sehr kann aber ein solcher Beweis erschweret, und wie leicht können dergleichen Begnadigungen angefochten werden?

ad 5tum. All dieses, worinn sich Herr Gegner gründet, wird noch am schweresten zu beweisen seyn, so gar getrauen sich die Bayrische Scribenten selbst nicht, es für einen richtigen Satz auszugeben, daß das Pactum Arnolphinum den Nachkommen zu gutem kommen müsse. Also schreibet der Auctor der Bayrischen Geschichten, zum bequemen Gebrauch verfaßt, pag. 28. **Jedoch leset man bey LIUTPRAND, daß die Bayrischen Stände zu ihrem ARNOLPHO gesagt, dies Recht, so ihme der Kayser anerbiete, haben seine Vorhaber nicht gehabt. Wenn man beynebens DITMARUM will hören, so ist dieses Privilegium für seine Person hinterlassen worden, und nach ihme dem Kayser wieder heimgefallen. Wir lassen dieses andern weiter zu untersuchen über.** Und der Titulus Suprematus ist nach den Catholischen Principiis in dergleichen Fällen der allerschlechteste.

6to. Hingegen was der in Pacto Arnulphino enthaltene, auf dem uralten Herkommen von Anbeginn des Christenthums in Bayern gegründete, ja von noch älteren Zeiten her erweisliche Supremat besonders vor Gerechtsame in sich begreift, bedarf so wenig, als beym Elsasischen Supremat

ad 6tum. Ob das Pactum Arnolphinum auf dem uralten Herkommen bestehe, erlediget sich aus deme, was ad n. 5tum gesagt worden, add. supr. §. II. ad 12mum; und da Herr Gegner hier von den ältesten Zeiten den Suprematum Bojariæ Ducum herholen will, so muß derselbe darauf vergessen haben,

mat (§. XI.), eines Beweises, sondern es verstehet sich ex natura Suprematus.

ben, daß Er eben §. I. n. 15. die Duces dieser Zeit mit den alten ratione Suprematus selbst nicht verglichen haben wollte. §. XII. n. 7mo, ist zwar ein Vergleich wegen der Lands-Hoheit mit Elsas gemacht, aber nicht erprobet worden, und werde ich auf den Beweis wohl noch umsonst warten.

7mo. Dieser ist Titulus universalis, jene sind Tituli singulares, welche eines Beweises bedörfen.

ad 7^{mum}. Es siehet schon übel aus, wenn man sich mit Amphibologiis herumschlagen muß. Der Titulus Suprematus ist zwar Titulus universalis, aber in Sachen, so à Suprematu abhangen, nicht in disparatis. Bald suchet man sich jenseitig mit dem Pacto Arnolphino, bald mit dem Suprematu zu helfen. Ich verlange aber hier in ein- und anderm Stücke belehrt zu werden, und zwar a) wenn ein ganzer *Complexus Jurium in Ecclesiasticis a Suprematu* abhanget, zu was denn das schon oft gelobte *Pactum Arnolphinum* dienen solle? b) Ob Bayrn vermög des *Supremats* mehrere Vorrechten habe, als andere Herzoge, denen doch auch der *Supremat* zustehet? oder ob c) diese vorzügliche *Jura ex Pacto Arnolphino* herrühren? und wenn dieses, so mögte ich weiter wissen, was d) eigentlich für *Jura in Ecclesiasticis* dem *Suprematui* allein, und welche benanntem *PACTO* zuzuschreiben? Zum voraus muß aber natürlicher Weise e) erprobet werden, daß von dem *Supremat* ein *Jus Regium in Ecclesiasticis* abhange, quo non probato, die andere Fragen, und Sätze von sich selbsten fallen.

8vo. So ist ex natura Suprematus leicht zu erkennen, daß die Bayerische Bischöffe Jurisdictioni derer Durchlauchtigsten Regenten unterworfen gewesen, und eini-

ad 8^{vum}. Sollen in Bayrn die Bischöffe der Jurisdiction der Herzogen ratione Suprematus unterworfen gewesen seyn, so müßte dieses auch von anderen Herzogthümern

einigermassen, salva Superioritate, noch heutigen Tags unterworfen seynd, weilen die damit verknüpfte Investitura Episcopi mit sich gebracht, daß die Episcopi Ducis Jurisdictioni unterworfen sind, wie es oberwehnte Geschichte Friderici I. und Henrici Leonis klar ausweisen.

thümern gesagt werden; und hätte Bayrn hierinfalls ob Pactum Arnolphinum was zum voraus, so wäre es einem Suprematui nicht beyzulegen. Uebrigens stelle aber ich der unpartheyischen Welt zur Beurtheilung anheim, ob ich hier nicht Ursach hätte meinem Herrn Gegner der zaumlosesten und muthwilligsten Ausdrückungen zu beschuldigen, da Er gegen bessers Wissen und Gewissen dahin schreibet, daß die Bayrische Bischöffe *Jurisdictioni* deren Durchlauchtigsten Regenten unterworfen gewesen, und einigermassen *salva Superioritate* noch heutiges Tags unterworfen seyen. Derselbe darfe jedoch nicht sorgen, daß ihme mit Schmähworten begegnet werde, der mich vielmehr des Wohlstands erinnere, und ganz höflich frage, was für Bischöffe in Bayrn der Ducum Jurisdictioni unterworfen gewesen, und noch seyen, worinn, wenn, und wo? Die Geschichten FRIDERICI I. und HEINRICI LEONIS erweisen nichts. vid. §. XII. n. 2. seq. Meynet vielleicht mein Herr Gegner, Er werde durch so bitteres und bissiges Schwätzen den Bischöffen einen Verdruß machen, so schmeichelt er sich in der That viel zu viel.

9no. Es hangen davon noch mehrere Jura circa Sacra ab, bey denen es also keines weitern Beweises bedarf, sondern es ergeben sich solche von selbsten, ohne daß man nöthig hat einen andern Titul ausfindig zu machen.

ad 9num. Was in der Frage ist, brauchet freylich einen Beweis; dahero meinem Herrn Gegner allerdings oblieget, den Suprematum von den ältesten Zeiten zu erweisen, und zugleich darzuthuen, ob und welche Jura circa Sacra davon abgehangen seyn, auch dabey richtig zu stellen, daß der Titulus Suprematus mit der Catholischen Lehr in Ecclesiasticis bestehen könne. Letztlichen hat es die nemliche Beschaffenheit mit den Geschichten FRIDERICI I. und

Leonis, daß die mehreren Jura in Ecclesiasticis ebenfalls klar und distinctè daraus müssen erprobet werden.

10mo. Dahero denen Bischöfen in Bayern Anno 1583. mit Bestand Rechtens geantwortet worden: Serenissimo Bavariæ Duci ex JURE REGIO *antiquitus usurpato*, at *jam olim multis nominibus usurpato* competere, ut vel per suos tractatui Electionis suæ Provinciæ intersit &c. Dieser Titul war hinlänglich.

ad 10mum. Als man mit den alten Begnadigungen nicht mehr auslangen konnte, kame ein neuer Titul, das Jus Regium, hervor; denn noch an. 1573. wußte man nichts davon, und hiese in dem Schreiben, welches Albertus V. dem Päbstlichen Nuntio Morono zugeschickt: ex *Privilegio & perpetua Consuetudine.* unpartheyische Abhandlung §. XIV. n. 6. pag. 65. einfolglich das so hoch gepriesene Jus Regium, Privilegia à Regibus concessa, longævam Consuetudinem, oder andere dergleichen Titel zum Grund haben muß, sonst ist es, und wird ein Non Ens bleiben.

11mo. Der Pabst vermochte auch dagegen nichts. Zu Henrici Leonis Zeiten connivirte er ja selbsten in Investituram Episcoporum (a): Weshalben ihm auch das Jus Regium überlassen worden (§. X.).

ad 11mum. Ist also dieses ein Jus Regium in Ecclesiasticis, was ein weltlicher Stand Conniventia summi Pontificis hat; was schöne Folgen würden nicht daraus zu ziehen seyn, die ich geflissentlich mit Stillschweigen übergehe?

12mo. Die-

ad 12mum.

(a) Conring de Constit. Episc. §. 60.

12mo. Dieser Herzog hatte sich offenbar weder auf ein Päbstlich noch Kayserlich Privilegium, sondern blos auf das erhaltene antiquum Jus Regium zu beziehen, wodurch er zugleich Patronus, Advocatus, und Protector geworden, ohne daß diese Wörter Subjectioni Episcoporum Abbruch thaten, als welche mit dem Jure Regio gar wohl bestehen können (§. X.), ob sie gleich sonsten kein Debitum Homagii involviren, so aber hier ex Jure Regio geflossen, und vigore dessen, von Henrico Leone gefordert worden.

ad 12mum. HEINRICUS LEO hatte sich keineswegs auf ein antiquum Jus Regium zu beziehen, und wo ist die Prob, daß er sich darauf berufen? Patronus, Advocatus, und Protector kann er, wie seine Durchlauchtigste Vorfahrer, und Nachfolger gewesen seyn, aber die Subjectio Episcoporum ist zu keiner Zeit beweislich. Episcopi, Duces, Marchiones, Comites, & Dynastæ omnes hactenus Regem venerabantur. add. GUNDLING. de Heinr. Aucupe §. 36. pag. 266. §. I. ad 2dum. Von einem Juramento Subjectionis, und Debito Homagii ist nichts zu lesen.

13tio. Diesemnach beruften sich die Herzoge in Bayern, und deren Räthe, unbeschadet ihres Juris Regii, auf das Jus Advocatiæ und Protectionis.

ad 13tium. Die Durchlauchtigsten Herzogen beruften sich selbst auf ein Jus Advocatiæ, Protectionis, Privilegia, & Consuetudinem, und dachten noch anno 1573. auf kein Jus Regium. vid. supr. ad 10mum.

14to. Die

ad 14tum.

14to. Die Nothwendigkeit erforderte, daß die Weltliche auf die gefallene Kirchen Disciplin acht zu geben hatten. Derentwegen ist denen Weltlichen schon in älteren Zeiten, wie jenseits selbsten bekennet wird, eine grössere Gewalt gegeben worden.

ad 14tum. Da man schon in älteren Zeiten den weltlichen Fürsten wegen gefallener Kirchen-Disciplin, was mehreres zugegeben, so folgt, daß sie diesen Gewalt Jure Majestatis nicht gehabt haben, und dieselben masseten sich auch selbsten dessen nicht an; Sic Pipinus exposita necessitate Regni Zachariæ Romano Papæ in Synodo, cui Martyr Bonifacius interfuit, ejus accepit Consensum, ut acerbitati temporis industria sibi probatissimorum decedentibus Episcopis mederetur. P. Lupi Abbat. Terrar. Epist. 83.

15to. Daß aber bey alle dem, die Fürsten, ohne vorhero erhaltene Erlaubniß, sich der geistlichen Sachen nicht annehmen wollen, davon zeiget mehrgedachte Geschichte Friderici I. und Henrici Leonis das Gegentheil. Der Pabst widersprach damals nicht, daß Jure Regio der Herzog in Ecclesiasticis solche Handlungen zu unternehmen berechtiget wäre.

ad 15tum. Mein Herr Gegner brauchet sich der Geschichten FRIDERICI I. und HENRICI LEONIS so sehr, daß man glauben sollte, Er fange auf einmal wieder an, alle seine sonst beygebrachte Principia selbst zu verlassen, und wolle sich damit nur allein durchschlagen. HENRICUS LEO hatte aber Jure Regio in Ecclesiasticis nichts auszuüben, und wo beweisen dessen Geschichte das Gegentheil?

16to. Warum sollten also der in Bayern glorreichest regierende Landes-Fürst, einen blosen Patronum, Advocatum, und Protectorem aus sich machen lassen?

ad 16tum. Der in der That glorreichst regierende Lands-Herr in Bayrn erkennet, gleich den Durchlauchtigsten Vorfahrern, die Wichtigkeit, und Hoheit das von GOtt denen hohen Beherrscheren anvertrauten Schutzamts, und mein Herr Gegner will einen Patronum, Advocatum, und Protectorem Ecclesiæ ganz klein vorstellen, da ihme doch nicht unbewußt, daß das Reichs-Oberhaupt in allen Wahl-Capitulationen nur Patronus Ecclesiæ genennet werde, und nach dem Gesetze der Natur der Schutz und Schirm der Kirche unter die erste und vornehmste Pflichten eines Regenten gehöre, an dessen Aufrechthaltung des Fürstens und des Staats Glück, und Wohlseyn alleinig abhanget.

17mo. Schon Conring hat angemerket (b): Circa Monasteria inusitatam esse Ducis auctoritatem. Censeri nempe Bona eorum omnia inter Bona Cameræ &c.

ad 17mum. Was wäre es weiters, wenn in Bayrn die Klöster wegen ihren Gütern die Onera publica tragen müßten, und die davon abkommende Gefälle unter die Cammer-Güter gerechnet würden? Geschiehet es doch an mehreren Orten, ohne daß man deswegen auf ein Jus Regium gedenket. Conring aber betrüget sich sehr, wenn er saget, daß in Bayrn die Klöster-Güter selbsten, als Cammer-Güter angesehen werden;

(b) in Hist. Rer. publ. Tit. de Bavar. §. 9.

werden; in Bayrn wird mein Herr Gegner von jederman eines besseren belehret werden können.

18vo. Wobey schließlich dem ohnpartheyischen Publico zur Ueberlegung anheim gestellet wird, ob nicht hier eintrette, was de Leibnitz (c) behauptet: Præsumtioni a tempore præterito ad præsens locum esse, si præsens status cum veritate antecedentis concurrere potest.

ad 18vum. Ich bin wohl zufrieden, wenn man den gegenwärtigen Zustand in Beurtheilung unserer Streit-Schriften vor Augen habe, woraus prono alveo fliesset, daß auch vor Alters das Jus Regium ein Non Ens gewesen seyn müsse; will aber Gegentheil die heutige Formulam Regiminis mit der ältern darin vergleichen, daß die Herzoge schon in älteren Zeiten, wie dermalen, einen Suprematum gehabt haben, so wird derselbe auch vieles zu thuen bekommen, bis Er die gelährte Welt davon überzeuge, und dürfte sich noch eine schwerere Arbeit dabey aufladen, wenn Er auch beweisen wollte, daß von dem Supremat ein Jus Regium in Ecclesiasticis abgehangen seye, oder noch abhange.

19no. Denn solchergestalt ist vor das Durchlauchtigste Chur-Haus nicht undienlich, wie der Herr Gegner vermeynet, zu erachten, daß man den Ursprung dessen Vorrechten in geistlichen Sachen, auf solche Art untersuchet hat, und so weit in die ältere

ad 19num. Demnach wird es allzeit am besten gethan seyn, wenn man in Ansehen der herrlichen Vorrechten in Ecclesiasticis auf die Titulos omni Jure probatos sich beziehe, die ein Regent von ältern, der andere von jüngeren Zeiten her auszuüben hat, und

(c) de Jure Suprematus c. 9. p. 37.

ältere Zeiten deswegen zurück gegangen.

und ist deswegen dasjenige so weniger zu fürchten, was oben n. 2do vorgegeben wird, als man ohnehin Mittel und Weeg finden würde, sich in seinen wohl hergebrachten Juribus zu erhalten, und die Geistlichkeit ohne dem ihre hohe Protectores von ihren Gerechtsamen zu dringen niemalens gesucht hat. vid. supr. hic ad 1mum, ad 2dum.

20mo. Nachdeme übrigens der Herr Gegner in seiner Schrift sich alle, obwohlen vergebliche, Mühe gegeben, um die Herzoge in Bayern sowohl älterer als neuerer Zeiten recht klein vorzustellen, und ihre vorzüglichste Hoheits-Jura mit denen zaumlosesten Ausdrückungen anzutasten, so hat man billige Ursach, an der Aufrichtigkeit seines am Ende besagter Schrift angefügten Wunsches zu zweiflen. Doch es ist gleichviel: Es ist dieses nicht das erstemal, daß die Durchlauchtigste Herzoge in Bayern, durch ihre allzugrose Güte und Milde, sich Nattern in den Busen gesetzt.

Ingratum si dixeris, omnia dixeris.

ad 20mum. Wo hab ich doch in meiner unpartheyischen Abhandlung die Durchlauchtigste Herzoge in Bayrn älterer oder neuerer Zeiten nur mit einem Wort zu tief herunter zu setzen gesucht, wie mein Herr Gegner vorgibt? Mich dünket, derselbe halte dafür, die Welt werde sich mit dergleichen Weidsprüchen bethören lassen, die gemeiniglich von einem Gegentheil gebrauchet werden; ein bloses Sagen machet aber keinen Eindruck. Ich hätte wohl die gröste Ursach, Ihme seine muthwillige Ausdrückungen gegen die Geistlichkeit nebst den gefährlichen Absichten vorzuwerfen. Allein ich bin nicht Sinns, seine Gemüths- Gedenkens- und Schreib-Art abzumahlen,

len, die sich ohnehin selbsten verrathet, mich wird auch eben jene Schrift, worauf sich mein Herr Gegner berufet, gegen allen Unglimpf vertheidigen, und das Zeugniß ablegen, daß in allem mit schuldigster Ehrfurcht von diesem Durchlauchtigsten Haus geschrieben, der meinen Wunsch nochmalen mit reinesten Absichten, und in tiefester Erniedrigung wiederhole, daß doch der Allerhöchste das Gebete, und die heissesten Wünsche der treuen Unterthanen erhören, sodenn diesen gnädigsten Lands-Vatter, und mildreichesten Patronum, Advocatum, und Protectorem (Höchst-Dero mächtigster Schutz, und Schirm, mit größtem Dank gar wohl erkennet wird) bis in die späteste Zeiten seiner glorreichesten Regierung erhalten, und die zum ewigen Ruhm in utraque Republica erworbene Verdiensten auch im Zeitlichen mit einer Höchst- beglückten Nachfolge vergelten wolle.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stainhauser von Treuberg, Johann Philipp,

Vertheidigte unpartheyische Abhandlung, Ob den Herzogen in Bayern das Jus Regium In Ecclesiasticis zustehe? wobey besonders eine von dieser Frage zu München in Druck gegebene Dissertation mit Bescheidenheit geprüfet wird

Frankfurt und Leipzig 1763

4 Bavar. 1487
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10334802-0
VD18 14906147